

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

BERND RÜCKERT	Schwerpunkte der Vollzugspädagogik . . . . .	187
DIETER LINNENBAUM NORBERT LÜHRMANN	Die Funktion des Lehrers an Justizvollzugsanstalten . . . . .	193
WOLFGANG BRICK	Unterrichtsmodelle im Justizvollzug des Landes Berlin . . . . .	199
CARL-HEINZ SOUCHIER	Das Unterrichtsmodell des Hamburger Strafvollzugs . . . . .	201
HANS-CLAUS LEDER	Sinnvolle Beschäftigung im Strafvollzug bei vollem Lohn — Nachahmenswerte Modellprojekte in Kanada . . . . .	207
WILHELM DREIER	Die Rolle des Gefangenenseelsorgers in Kirche und Gesellschaft . . . . .	209
BERND GOETTE	Erfahrungen mit Langzeitbestraften . . . . .	216
PETER WEIL	Wo Sicherheit und Ordnung noch Vorrang haben . . . . .	220
OLE EJNAR ANDERSEN	Rückfälligkeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis im Jahre 1965 . . . . .	225
HERBERT KNÖRNSCHILD	Plädoyer für eine echte Entlassungshilfe draußen . . . . .	237
	Aktuelle Informationen . . . . .	239
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	246
	Für Sie gelesen . . . . .	246

---

## Für Praxis und Wissenschaft

## UNSERE MITARBEITER

- Dr. Bernd Rückert* Oberlehrer an der JVA Langen-Lichtenau
- Dieter Linnenbaum* Lehrer an einer JVA, Leuthener Straße 5, 1000 Berlin 62
- Norbert Lührmann* Lehrer an einer JVA, Ludgeristraße 18, 4478 Groß-Hespe
- Wolfgang Brick* Lehrer an der Jugendstrafanstalt 1000 Berlin-Plötzensee
- Carl-Heinz Souchier* Leiter des Referats Pädagogik im Strafvollzugsamt Hamburg, Drehbahn 36, 2000 Hamburg 36
- Dr. Hans-Claus Leder* Fachhochschullehrer, Turnerstraße 159, 6900 Heidelberg
- Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dreier* Vorstand des Instituts für Christliche Sozialwissenschaft der Universität Würzburg, Jahnstraße 1, 8700 Würzburg
- Dr. Bernd Goette* Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Rochusstraße 356, 5000 Köln 30
- Peter Weil* Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, Holzstraße 2, CH 9010 St. Gallen
- Ole Ejnar Andersen* cand. mag. scient. soc., Musvagevej 5, 2400 Kopenhagen
- Herbert Knörnschild* Hauptsekretär, Frankenbergweg 5, 8670 Hof
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11

## Schwerpunkte der Vollzugspädagogik

### Referat anlässlich der Bundesarbeitstagung 1976 der Lehrer im Justizvollzug

Es ist immer schwer, vor Fachleuten ein Referat über eine zentrale Frage ihres Fachgebietes zu halten. Spricht man über die übliche Theorie, kann man nur das sagen, was ohnehin schon jeder weiß, falls er Interesse hat. In diesem und auch im anderen Fall läuft man Gefahr zu langweilen. Trägt man praktische Erfahrungen vor, fehlt allzuoft der gemeinsame Nenner, da wir alle unter verschiedenen Bedingungen arbeiten. Persönliche Ansichten, Meinungen und Erfahrungen stoßen, weil sie subjektiv sind, berechtigt auf Widerspruch.

Es gibt im übrigen selten eine Fachdisziplin, die so viele Richtungen, Komponenten und Auslegungen hat, wie dies innerhalb der Vollzugspädagogik bislang möglich ist. Darum ist es doppelt schwer, wenigstens einigermaßen verbindlich über Vollzugspädagogik zu reden, dies um so mehr, da die Zielkonflikte innerhalb des Vollzugs noch nicht verarbeitet geschweige denn beseitigt sind.

Eventuell kann eingewendet werden, daß gerade im neuen Strafvollzugsgesetz ein Vollzugsziel angegeben ist. Es handelt sich hierbei jedoch um ein theoretisches Ziel. In der Praxis als Strafzweck gibt es mehrere Vollzugsziele. In ihrer Gesamtheit sind sie nicht zu erreichen und, einzeln für sich allein genommen, nicht verbindlich.

So wird auch kein Strafvollzug erfolgreich arbeiten können, der sich widersprechender Ziele annehmen muß. Wenn man auch darüber streiten kann, ob sich Sicherung und Besserung einander ausschließen, so kann man dies bei der Unvereinbarkeit des Gedankens des Schutzes der Öffentlichkeit und demjenigen der Erziehung zur Freiheit sicherlich nicht mehr tun.

Was soll nun diese Vorerwägung, wenn es darum gehen soll, die Schwerpunkte der Vollzugspädagogik aufzuzählen? Es soll zu Anfang gleich herausgestellt werden, daß man im Rahmen des Strafvollzugs nicht über Pädagogik bzw. Vollzugspädagogik sprechen kann, ohne tendenziös zu sein. Wenn es im Strafvollzugsgesetz heißt: der Gefangene soll fähig werden, in Freiheit ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, dann klingt das zunächst gar nicht tendenziös. Tendenziös wird es erst dann, wenn man fragt, was unter sozialer Verantwortung zu verstehen ist, bzw. wenn man versucht, auf diese Frage eine Antwort zu geben. Um die Antwort darf sich der Vollzugspädagoge auf keinen Fall drücken, denn ohne Erziehungsziel ist wohl keine Erziehung möglich.

#### Verschiedene Auslegungen des Strafzwecks möglich

Es ist nun keineswegs neu, daß die Erziehungsziele des einen Pädagogen auf die Ablehnung eines anderen stoßen können. Dies ist natürlich und verständlich, irgendwie auch lebensnotwendig, solange die Chance der gegenseitigen Toleranz noch offen ist. Wenn jedoch Ziele einer Gruppe auf Ablehnung

oder Widerspruch bei einer anderen Gruppe stoßen, scheint zur Zeit das gegenseitige Akzeptieren ausgeschlossen zu sein. Der Wille, mit einem Kompromiß dem gemeinsamen Ganzen zu dienen, ist abhandengekommen. Nach Meinung der sich auseinandersetzenden Parteien kann nur eine Gruppe recht behalten.

Beim Strafrecht schien es dem Gesetzgeber gar nicht opportun zu sein, einer Gruppe recht zu geben. Aus diesem Grund sieht deshalb auch der am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechtes davon ab, Sinn und Zweck der Strafe festzulegen, da hier weltanschauliche Dinge berührt werden. Bei der Festlegung des Strafzwecks gibt der Gesetzgeber somit allen Gruppen recht oder keiner, je nachdem, wie man dies sehen will.

So stehen auch im Vollzugsalltag sicherheitspolitische, religiöse und erziehungswissenschaftliche Ziele gleichberechtigt gegeneinander und nebeneinander. Sie müssen es wohl tun, denn, obwohl es nirgends gesetzlich festgelegt ist, scheint in der Praxis ein Vollzugsziel vorzuherrschen, nämlich der möglichst rentable und wirtschaftlich einträgliche Arbeitseinsatz der Gefangenen in den Arbeitsbetrieben. Dieses Ziel ist sicherlich nicht grundsätzlich abzulehnen, doch hat eine Vollzugspädagogik im letzteren Fall andere Schwerpunkte als diejenige, die das Ziel verfolgt, dem Gefangenen zu einem straffreien Leben zu verhelfen. Vielleicht ist es nun verständlicher als vorhin, daß Vollzugspädagogik zwangsläufig tendenziös sein muß.

Gerhard Deimling versteht unter Straffälligenpädagogik die rechtswissenschaftliche Theorie aller Bemühungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, den straffällig gewordenen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen gesellschaftlich zu integrieren und ihn sozialer Verantwortung zu befähigen. Unter letzterem soll das Auf- und Nacharbeiten festgestellter Sozialisationsdefizite sowie das Einüben und Vermitteln rechtlich korrekter Verhaltensweisen verstanden werden. Es ist richtig, daß die Vollzugspädagogik im theoretischen Ansatz nicht steckenbleiben darf. Die Möglichkeiten der praktischen Verwirklichung scheinen ungleich wichtiger zu sein, wenn es um die Frage geht, was eigentlich zu tun ist, wenn das Problem ansteht, einen Rechtsbrecher auf den legalen Weg zu führen. So wichtig Theorie ist, der Erfolg muß durch die Praxis belegbar sein.

Das Problem, um das es geht, kann in etwa durch folgende Fragestellungen umrissen werden:

- wie können nicht nur neue Verhaltensweisen gelernt, sondern auch die alten verlernt oder vergessen werden?

- Wie kann die Einstellung geändert werden, daß das ehemalige Verhalten falsch (bzw. unrichtig) ist?
- Wie kann die Sicherheit vermittelt werden, daß die neuen Verhaltensweisen richtig sind, daß sie zum Erfolg, wenigstens nicht mehr ins Gefängnis führen?

Begriffe wie Sozialisation, soziale Integration, Erziehung zur Legalität, Rehabilitation und so weiter sind von der Praxis her nur begrenzt tauglich, da es kaum jemanden gibt, der nicht sozialisiert oder sozial integriert ist. Ganz zu schweigen von der Tatsache, wie sich ein Mann, der gerade aus dem Gefängnis entlassen wurde, in seinem ehemaligen Milieu, in das er zwangsläufig zurückkehrt, rehabilitiert.

Insgesamt ergeben sich die komplizierten Fragen nach Recht, Unrecht und Schuld. Der Kriminelle hat auch Recht, sein Recht. Aufgrund Steckenbleibens im egoistischen Verhalten folgt er nicht unserem Recht, sondern dem seinen. Von seinem Standpunkt aus gesehen und auch von unserem, die wir Rechtsbrecher aufspüren und bestrafen, ergibt sich: andere Normen als die eigenen oder die der eigenen Gruppe sind falsch und, wenn sie uns schaden, verfolgenswert.

#### **Persönliche Zielvorstellungen spielen eine Rolle**

Selbst wenn über Schwerpunkte der Vollzugspädagogik noch nichts ausgesagt wurde, ergibt sich aus diesem Zusammenhang ein Schwerpunkt des Verhaltens für den Vollzugspädagogen: die Frage nach dem eigenen Standort und seinen Zielvorstellungen sowie nach der Berechtigung, diese ideell, persönlich und sachlich zu vertreten. Auch hier muß sich ein Pädagoge notgedrungen Tendenzverhalten vorwerfen lassen, hier ist er letztlich angreifbar.

Damit ist auch der angreifbar, der ein Referat über Pädagogik hält. In diesem Fall sollte man berücksichtigen, daß Vortragende oder Diskutierende es nicht besser wissen wollen, sondern einfach von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Berechtigte Fragen sind allerdings die, die zu ergründen suchen, wie sehr jemand von seinen theoretischen Argumenten überzeugt ist.

Ein Gradmesser ist dabei weniger, wie sehr leidenschaftlich diskutiert wird, sondern mit wieviel Engagement der Pädagoge seinen theoretischen Standpunkt in die Tat umsetzt und wie glaubwürdig er dabei ist. Die Möglichkeit, sein Denken und Reden, kurz seine Überzeugung in die Tat umzusetzen, ist nicht jeder Disziplin innerhalb der Geisteswissenschaften gegeben.

Insgesamt kann wohl behauptet werden, daß der Erfolg der pädagogischen Arbeit weniger auf sachlich richtige Grundlagen zurückzuführen ist als auf die persönlichen Voraussetzungen des Pädagogen, der sich zu seinem Vorhaben bekennt. Der Pädagoge sollte nicht fragen: Was muß ich tun, damit es richtig ist, was ich tue, sondern er sollte fragen, ob er bei dem, was er tut, und was er anderen sagt, was sie tun sollten, glaubwürdig ist.

Der hier angeschnittene Komplex berührt Fragen der Autorität. Der Begriff wird seit längerer Zeit viel

geschmäht und scheint unmodern geworden zu sein. Man kann nicht über Erziehung sprechen und dabei den Begriff Autorität aus dem Spiel lassen. Auch wenn es etwas provokatorisch klingt, entspricht es doch der Tatsache, daß, wer von Autorität eine negative Meinung hat, wohl auch von Erziehung wenig halten muß.

Das klingt nun sehr konservativ, ist es aber in Wirklichkeit nicht, wenn man weiß, daß es das wesentlichste Bestreben einer Autorität ist, sich in der Auseinandersetzung mit dem ihm anvertrauten Personenkreis überflüssig zu machen.

Offensichtlich werden Autorität und diktatorische Verhaltensformen miteinander verwechselt. Dies mag daher kommen, daß man die Autorität in die Nähe von Macht rückt. Gerade hier heben sich die beiden Begriffe voneinander ab. Während der Diktator Macht benötigt, um Einfluß auszuüben, ist es gerade das echtteste Kennzeichen der Autorität, daß sie ohne Macht auskommt. Die Autorität übt im soziologischen Sinne Herrschaft aus, worunter die Handhabung von Macht im Sinne und mit dem Willen der Beherrschten verstanden werden soll. Der zu Erziehende entwächst einer Autorität und wird gleichzeitig von dieser aus dem Herrschaftsverhältnis entlassen.

Dies sollte jedoch nur dann geschehen, wenn sich der zu Erziehende in zunehmendem Maße einer anderen Autorität unterstellt und in ein anderes, weiteres Herrschaftsverhältnis hineinwächst. Etwas vereinfachend kann dies am Beispiel eines Kindes dargestellt werden, das sich als Jugendlicher langsam vom Elternhaus und der Autorität der Eltern löst, um sich der Autorität der Lehrer, Lehrmeister und Vorgesetzten und dem Herrschaftsverhältnis der Ausbildungs- und Arbeitswelt zu unterstellen. Als Erwachsener sollte der Mensch in der Lage sein, von Personen losgelöst, abstrakten Autoritäten zu folgen. Ansonsten wäre der Bestand einer Demokratie wohl schlecht möglich.

#### **Akt der Erziehung ist in die Strafe eingebettet**

Dieses Schema ist auf die Vollzugspädagogik übertragbar. Der Strafgefangene soll der Autorität des Vollzuges entwachsen können, dies jedoch nur dann, wenn er bereit und in der Lage ist, sich in das Herrschaftsverhältnis einzuleben, dem wir alle unterstehen.

Von der Tatsache abgesehen, daß es innerhalb des Strafvollzugs, bedingt durch die verschiedenen Vollzugsziele, mehrere „Vollzugspädagogiken“ geben kann, so unterscheidet sich die Vollzugspädagogik von der Allgemeinen Pädagogik in noch einem gravierenden Aspekt: Der Akt der Erziehung, oder vielmehr der Umerziehung, beginnt nicht nur mit einer Strafe, sondern ist überhaupt in eine Strafe eingebettet. Hört die Strafe auf, ist gleichzeitig die Erziehung beendet. Die ironische Bemerkung, der Gefangene wurde mit Erziehung bestraft, entbehrt somit nicht ganz seiner Grundlage. Was in der allgemeinen Pädagogik zwar auch wichtig, jedoch nur die Rolle einer Notbremse spielt, soll sich in der Vollzugspädagogik als Motor herausstellen. Der übermächtige Strafgedanke ist im Rahmen der Vollzugspädagogik nicht

nur wesentlicher Bestandteil, sondern auch ein Hindernis auf dem Wege zum erzieherischen Erfolg.

Leider ist es nicht das einzige. Ein weiteres liegt in dem Umstand begründet, daß verschiedene Erziehungsziele (z. B. in Schule und Beruf) von den zu Erziehenden in einem Alter erreicht werden sollen, das den Erziehungszielen gegenüber völlig inadäquat ist. Dies hat zusätzlich zu der mit dem Strafgedanken zusammenhängenden Unlust schlechte Motivierbarkeit zur Folge.

Karl Peters unterscheidet hinsichtlich der Kriminalstrafe drei Unter Aspekte: den Übelscharakter, den Zwangscharakter und den personalen Charakter. Mit dem Übelscharakter ist das Zufügen des Strafübels durch den Richter gemeint, der im Namen des Staates bzw. Volkes die Strafautorität verkörpert. Der Zwangscharakter wird durch die Gitter und Mauern der Vollzugsanstalten nicht nur symbolisiert, sondern auch manifestiert. Lediglich im personalen Charakter der Strafe liegt ein pädagogischer Gehalt. Mit ihm komme ich auf die eigentlichen Schwerpunkte der Vollzugspädagogik zu sprechen.

Ich erlaube mir, Sie an etwas zu erinnern, das uns allen während unserer Ausbildung zum Lehrer versucht wurde nahezubringen, an das didaktische Dreieck: Lehrer, Schüler, Stoff bzw. Bildungsinhalt. Während man die Begriffe Lehrer und Schüler direkt auf die Vollzugswirklichkeit übertragen kann, gibt es mit dem Begriff Bildungsinhalt Schwierigkeiten, da sich das Vollzugsziel der Eingliederung ganz bestimmt nicht in der Vermittlung von Wissensstoffen erschöpft. Wenn sich der Begriff Bildungsinhalt nicht nur auf den kognitiven Bereich erstreckt, sondern auch auf den affektiven, könnte man ihn gelten lassen.

### **Zwangscharakter der Freiheitsstrafe als Barriere**

Innerhalb der Vollzugspädagogik sind zwischen die Beziehung Gefangener und Bildungsinhalt Barrieren eingebaut, die ein Lernen aus eigenem Antrieb oder Interesse so gut wie völlig verhindern. Ich meine mit diesen Barrieren den Übels- und Zwangscharakter der Freiheitsstrafe. Es ist nicht nur den Pädagogen bekannt, daß nichts gelernt wird, was als Übel erlebt wird. Wenn dies noch unter Zwang zu geschehen hat, sinken die Hoffnungen auf einen positiv verlaufenden Lernprozeß auf den Nullpunkt.

Der Vollzug muß jedoch mit diesem Dilemma fertig werden. Soll seine Arbeit Aussicht auf Erfolg haben, muß er zwischen dem Übels- und Zwangscharakter einerseits und dem Erziehungsziel andererseits vermitteln können. Dies ist die Hauptaufgabe eines Vollzugspädagogen. Der zu Erziehende sollte seine Einstellung dem Strafübel gegenüber ändern können und den Vollzug als eine Chance begreifen, die sein bisheriges Leben unterbricht und in eine andere Richtung lenkt.

Vielen mag dies utopisch und als eine Anhäufung von schönen Worten erscheinen. Ich erlebe es gerade im Jugendvollzug keineswegs selten, daß der Jugendliche und Heranwachsende die Äußerung tut, daß er ganz froh ist, erwischt worden zu sein. Meistens folgt noch das Eingeständnis, daß man sich aus eigener Kraft aus den Verstrickungen nicht hätte lösen können. Allerdings muß ich hinzufügen, daß ich

in einem neuen, freundlichen Haus Dienst tue, das über keine Außenmauer verfügt und in dem die Sicherheitsvorkehrungen nicht die größte Rolle spielen. Es ist vorstellbar, daß dieselben Jugendlichen diese Äußerungen in einer mittelalterlichen Zwingburg nicht getan hätten. Wer also will, kann in den äußeren Vollzugsbedingungen durchaus einen Schwerpunkt der Vollzugspädagogik sehen.

### **Macht und erzieherische Wirksamkeit der Autorität**

Dies kurz zum Übelscharakter. Der Vollzug ist in der Lage, den Zwangscharakter der Freiheitsstrafe in dem Maße zu lockern, wie sich der Gefangene dem Vollzugsziel nähert. An dieser Stelle hat der Vollzug seine größten Probleme. Wer in der Lage ist, den Vollzug zu lockern, wer zur Außenarbeit zulassen kann, wer Urlaub und Ausgang gewährt und bei dem wesentliche Kompetenzen hinsichtlich der Entlassung liegen, der verfügt über Macht. Das ist zwar nichts Schlechtes, doch haben die verschiedenen Berufsstände, die im Vollzug Dienst tun, das Bestreben, ihre Macht zu erhalten, bzw. mehr Macht zu erlangen und auszuüben. Dabei schließe ich die Vollzugspädagogen nicht aus, die ja für sich in Anspruch nehmen könnten, daß der Vollzug bei seinen Aufgaben eigentlich eine Erziehungsinstitution sein müßte. Dies hätte eigentlich zur Folge, daß die Pädagogen die Macht erhalten sollten.

Ich bin im Laufe meines Referates schon einmal auf den Faktor Macht eingegangen und erlaube mir, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern. Wer Macht ausübt, sieht selten einen Menschen so, wie er wirklich ist. Der Machtausübende wird zwangsläufig zu einem Funktionär, in gleichem Maße scheint die persönliche Autorität zu schwinden. Damit schwindet gleichzeitig die erzieherische Wirksamkeit der Autorität. Die Beeinflussungsmöglichkeit eines Machtausübenden ist nur so groß, wie seine Macht reicht. Man kann dies auch kürzer ausdrücken: Wer Macht hat, erzieht nicht, sondern unterdrückt.

Diese Behauptungen sind auch umkehrbar. Man könnte zum Beispiel fragen, was ein Pädagoge oder ein anderer Vertreter einer Fachrichtung von seiner persönlichen Autorität hält, wenn er ständig auf Macht oder Machtzuwachs aus ist. Ich rufe damit keinesfalls zu einem überchristlichen Duldetum auf. Wenn der ausgebildete Pädagoge in seiner Anstalt Pädagoge sein kann, das heißt, wenn er im organisatorischen Gesamtkonzept und in der Vollzugsgestaltung seiner Anstalt mitbestimmt, sollte er nicht mehr Macht verlangen; sie würde einem Erfolg seiner übrigen Arbeit nur im Wege stehen. Sollte es jedoch Pädagogen geben, die als Lehrer apostrophiert einige Stunden Deutsch und Rechnen als Alibifunktion außerhalb der Arbeitszeit erteilen dürfen oder die man isoliert in einer Ecke der Vollzugsanstalt Berufsausbildung spielen läßt, würde ich den Ruf nach mehr organisatorischem Einfluß für berechtigt halten.

### **Unterricht und Berufsausbildung allein genügen nicht**

Meine Damen und Herren, vielleicht sind einige unter Ihnen, denen das zuletzt Gesagte mißfällt, besonders deswegen, weil der schulische Unterricht und die Berufsausbildung nicht den Platz erhielten,

der ihnen zukommt. Vielleicht warten Sie auch schon lange auf die Aussage, daß es sich bei der schulischen Ausbildung sowie bei der Berufsausbildung um die eigentlichen Schwerpunkte der Vollzugspädagogik dreht. Einer solchen Auffassung würde ich mich nicht anschließen wollen. Dabei übersehe ich selbstverständlich nicht, daß ohne schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung die Eingliederung des ehemaligen Rechtsbrechers nicht erfolgen kann.

Es kann nicht Schwerpunkt der Vollzugspädagogik sein, Unterricht und Berufsausbildung zu betreiben, sondern der Schwerpunkt der Vollzugspädagogik liegt darin, dafür zu sorgen, daß Unterricht und Berufsausbildung erfolgreich betrieben werden können. Der bestgehaltene Unterricht kann nichts nützen, wenn dem Schüler allein von der Unterrichtszeit her klar wird, daß es für die Anstalt erheblich wichtigere Dinge gibt als den Unterricht. Wie wichtig der Vollzug den Unterricht nimmt, wird der teilnehmende Gefangene allein aus seiner Bezahlung entnehmen können.

Wenn innerhalb eines auf Arbeit eingestellten Vollzuges die Unterrichtszeit als verloren und nutzlos dargestellt wird, werden die Erfolge des Unterrichts nicht groß sein. Der Unterricht kann auch nichts nützen, wenn sich die aus ihm resultierenden Erkenntnisse im Vollzugsalltag nicht bewahrheiten. Eine Arbeitserziehung wird andererseits nicht möglich sein, wenn Arbeitsunwillige im Unterricht eine günstige Ausweichmöglichkeit sehen können.

#### **Organisation muß erzieherische Gegenläufigkeit verhindern**

Bei dem angeschnittenen Fragenkreis dreht es sich insgesamt um das Problem der allesübergreifenden Organisation. Sie soll verhindern, daß es innerhalb des Vollzugs Richtungen und Strömungen gibt, die sich widersprechen, einander entgegen- oder einander vorbeiarbeiten. So sachlich und fachlich gut die einzelnen Fachrichtungen durchdacht und auch persönlich vertreten sein mögen, so kommt doch aus der Gesamtbemühung nichts heraus, wenn eine übergreifende Organisation nicht erzieherische Gegenläufigkeit verhindert.

Makarenko hält die Organisation des Erziehungsprozesses für das eigentlich Wichtige in der Erziehung. In der Aussage steckt eigentlich mehr, als man zunächst vermuten kann. Vollzugspädagogik kann man nicht nach dem Rezeptblock betreiben: Man nehme ... Falls die eine Maßnahme nicht ausreicht, nehme man noch eine weitere hinzu (usw.). Der zu Erziehende sollte auch nicht den Sinn einer oder einzelner Maßnahmen begreifen lernen, er sollte die gesamte Erziehungssituation, in der die Maßnahmen stattfinden, akzeptieren können. In diesem Zusammenhang noch ein Zitat von Makarenko: „Die innere Disziplin kann nicht durch das Bewußtsein (bewußtes Wissen) bestimmt werden; denn sie ist das Ergebnis des gesamten Erziehungsprozesses und nicht einzelner Sondermaßnahmen“.

Die Öffentlichkeit und der Vollzug selbst rufen nach mehr Lehrern, Psychologen und Sozialarbeitern in den Gefängnissen. Solange jede der genannten Berufsgruppen nur für seine Sondermaßnahmen ver-

antwortlich ist, dürfte sich an der Atmosphäre innerhalb der Justizvollzugsanstalten und an ihrer erzieherischen Wirksamkeit nichts ändern, allenfalls wird der Machtkampf unter den einzelnen Gruppen stärker. Das kann wiederum nicht ohne Rückwirkung auf die Gesamtatmosphäre bleiben.

Ich möchte mich auf gar keinen Fall zu der Forderung versteigen, nur noch Pädagogen im Vollzug alle Macht zu geben. Ich würde es auch für falsch halten. Jede Erziehung sollte so vielgestaltig und so offen wie möglich sein. Nur sollte jeder Bedienstete seine Arbeit in dem Bewußtsein verrichten, daß er, ob Aufsichtsbediensteter, Jurist, Sozialarbeiter, Lehrer, Pfarrer, Arzt oder Psychologe vollzugspädagogisch tätig ist. Dabei wäre es sicherlich kein Nachteil, wenn jeder Fachmann auch einiges Wissen auf dem Gebiet der Vollzugspädagogik verfügbar hätte.

Vollzugspädagogik stellt sich somit nicht dar als eine Spezialwissenschaft, die neben anderen innerhalb der Vollzugsanstalten anwendbar ist. Sie liefert innerhalb des Vollzugs vielmehr den Aspekt, unter dem die verschiedensten Fachrichtungen miteinander im Hinblick auf das Organisationsziel sinnvoll tätig werden können. Vollzugspädagogik ist damit nicht nur etwas für Pädagogen, sondern gleichermaßen für Juristen, Theologen, Mediziner, Psychologen, Sozialarbeiter u. a. Machtansprüche von Fachkräften, die sich direkt mit den Gefangenen befassen, sollten sich aus ihr nicht ableiten lassen.

Vielleicht sind Sie auch der Ansicht, daß für ein Referat über Vollzugspädagogik über die Gefangenen selbst an sich recht wenig zu hören war. Damit komme ich zum letzten Schwerpunkt. Es sollte einsichtig sein, daß ein noch so gutes Konzept der Vollzugspädagogik samt einer entsprechenden Einstellung der im Vollzug Tätigen keinen Erfolg haben kann, wenn die Gefangenen als der lediglich passive und rezeptive Teil in der Gesamtplanung erscheinen.

#### **Positive Einstellungsänderung als Erfolg für den Gefangenen**

Wir alle wollen für unsere Arbeit Lob und Anerkennung finden. Wenn sich unsere Vorgesetzten hinstellen würden und die Anerkennung für die von uns geleistete Arbeit für sich in Anspruch nähmen, würde es neben anderen emotionalen Regungen die Einschränkung unseres Engagements zur Folge haben. Man sollte auf keinen Fall übersehen, daß eine positive Einstellungsänderung und ein daraus resultierendes Verhalten für den betreffenden Gefangenen ein mindestens ebenso großer Erfolg ist wie für den Vollzug.

Letztlich kann die Vollzugsanstalt als Großgruppe bezeichnet werden. Unter einem Aspekt, den der Soziologe Wurbacher sehr deutlich formulierte, könnte sich eine wesentliche pädagogische Änderung des jetzigen Vollzugssystems ableiten: Die wertvermittelnde und verhaltensprägende Wirkung einer Gruppe ist um so größer, je mehr das einzelne Gruppenmitglied an der Führung der Gruppe teilnimmt.

Man hat in der Vollzugspraxis bisher versucht, die erzieherische Wirksamkeit des Strafvollzugs dadurch zu erhöhen, daß man die Sonderdienste zahlenmäßig verstärkte und dadurch das Veranstaltungspro-

gramm vergrößerte. Man geht dabei von der Vorstellung aus, daß hiermit die Einwirkungsmöglichkeit der Erzieher auf die zu Erziehenden vergrößert wird und sich auf diese Weise ein Erfolg einstellen müßte.

Lernen ist jedoch weniger, wie gehört, eine Folge der einzelnen Sondermaßnahmen, als eine Veränderung der Umwelt. Es ist um so erfolgreicher, je aktiver der Lernende sich im Lernprozeß zeigt. Die Aktivität wiederum zeigt sich abhängig von dem Ausmaß des Führungsanteils, der dem Lernenden hinsichtlich des Lernprozesses zugebilligt wird. Es ist bisher undenkbar gewesen, den Strafgefangenen in echter Form an der Leitung der Großgruppe Vollzugsanstalt zu beteiligen. Das Strafvollzugsgesetz hat dieses Manko wohl erkannt, denn eine Nichtbeteiligung an der Leitung der Vollzugsanstalt schließt logischerweise Interesse am Erfolg der Organisation aus.

### **Die Großgruppe als Faktor der Erziehung**

Eine Mitbestimmung der Gefangenen hat mit einer kriminellen Unterwanderung des Vollzugs nicht das geringste zu tun. Solange ein Gefangener kriminelles Verhalten zeigt oder entsprechende Einstellungen besitzt, sollte er sich gar nicht an der Mitbestimmung beteiligen dürfen. Falls es dereinst einmal eine Vollzugsform geben sollte, die von sich behauptet, erfolgreich zu arbeiten, wird man gerade an dem Prozentsatz von Macht und Verantwortung, den man den Gefangenen überlassen hat, ermessen können, für wie gut die betreffende Vollzugsform ihre Arbeit tatsächlich hält und wie sehr sie sich auf den Erfolg verläßt. Ein erzieherisch erfolgreich arbeitender Vollzug braucht sich vor krimineller Unterwanderung nicht zu fürchten.

Die Bewältigung des Problems ist allerdings in der Theorie auch hier leichter als in der Praxis. Im Rahmen dieses Referates ist die Darstellung von praktischen Möglichkeiten der Verwirklichung der Mitbestimmung der Gefangenen nicht möglich. Dieser Komplex kann nur soweit angesprochen werden, als er die Mitbestimmung der Gefangenen in der Gesamtkonzeption der Anstalt begründet. Eine Vielzahl von kleineren und größeren Gruppen, die jeweils Zweckbestimmungen auf den verschiedensten Gebieten der Arbeit, der Fortbildung, des Unterrichts, der Freizeit oder der Therapie haben, sollten einmünden in eine Vollversammlung zumindest eines Teiles der Gesamtanstalt. Ist keine übergreifende Großgruppe vorhanden, nimmt sich jede Gruppe am wichtigsten und wird demgemäß versuchen, die Anstalt zu prägen. In ihr sind die verschiedenen Möglichkeiten der Anwendung und Weiterentwicklung der Normen gegeben.

Als Mitglied der Vollversammlung erlebt jeder einzelne den Einfluß der Organisation, indem er in der Auseinandersetzung mit dem anderen eine Umbildung des eigenen Willens erfährt. Er begegnet hier letztlich der öffentlichen Meinung der Erziehungsinstitution. Makarenko sieht in der öffentlichen Meinung der Großgruppe einen regulierenden und disziplinierenden Faktor der Erziehung. Der einzelne wird von seinem Egoismus abgelenkt und mit einem nahezu materiellen, real greifbaren Erziehungsfaktor konfrontiert.

Meine Damen und Herren, ich sollte über Schwerpunkte der Vollzugspädagogik referieren. Ich habe es zumindest versucht, das komplexe Feld der Vollzugspädagogik von meinem eigenen Standpunkt aus etwas zu strukturieren. Lassen Sie mich der Systematik halber das, was für mich Schwerpunkte der Vollzugspädagogik sind, kurz zusammenfassen.

Vollzugspädagogik ist abhängig vom jeweiligen Vollzugsziel. Jedes Vollzugsziel ist ein Politikum. Dies ist an sich kein Nachteil, wenn man sich auf einige Konstanz verlassen könnte. Ständig in Frage gestellte Vollzugsziele degradieren die Vollzugspädagogik zum Etikettenschwindel.

Der Vollzugspädagoge ist der Mittler zwischen dem Übels- und Zwangscharakter der Freiheitsstrafe einerseits und dem Vollzugsziel andererseits. Von der Person des Pädagogen, seiner Autorität sowie seiner Glaubwürdigkeit wird es weitgehend abhängen, inwieweit es gelingt, daß der Gefangene seine Strafe akzeptiert und dazu zu motivieren ist, sich demokratische Verhaltensweisen anzueignen.

Dies kann nicht durch voneinander isolierte Spezialmaßnahmen geschehen. Wichtig ist eine erzieherische Gesamtplanung und Organisation, in der es für den Gefangenen sinnvoll ist, sich an für ihn geeigneten Sondermaßnahmen zu beteiligen. Positive Aktivitäten seitens der Gefangenen können dabei nur erwartet werden, wenn der Erfolg der Erziehungsorganisation gleichzeitig auch ein Erfolg der Gefangenen ist, d. h., wenn sie innerhalb des Organisationskonzeptes mitbestimmen können.

### **Behandlungsbeginn bleibt die zwischenmenschliche Auseinandersetzung**

Ein bestimmter Standpunkt im Hinblick auf die Vollzugspädagogik und ihr Ziel bleibt nicht ohne Folgen im Hinblick auf die Methode. Es wurde schon wiederholt angesprochen, wie wenig fruchtbar isolierte Sondermaßnahmen sind. Von hier aus sollte deutlich werden, was von den Rufen weiter Kreise nach Berufsausbildung, schulischer Ausbildung, psychologischer und medizinischer Spezialbehandlung usw. als jeweiliges Patentrezept zu halten ist. Wenn der Gefangene die ihm auferlegte Strafe nicht akzeptiert, wird er kaum die Techniken, und es sind dann nur Techniken, die ihm an die Hand gegeben wurden, in unserem Sinne nutzen. Der Beginn einer Behandlung im Strafvollzug ist daher die zwischenmenschliche Auseinandersetzung zwischen dem Rechtsbrecher, seinen Mitgefangenen und dem Vollzugspädagogen, gleich welchen Berufsstand dieser vertritt.

Erst von hier aus wird der Gefangene danach trachten, bisher Versäumtes nachzuholen und inadäquates Verhalten zu unterlassen. Ausschlaggebend wird sein, wie groß die menschliche, aber rein menschliche Beziehung zwischen Gefangenen und Vollzugspädagogen ist. Sie und die öffentliche Meinung der Anstalt sind der Motor einer positiven Entwicklung.

Wann ist nun konkret eine Entwicklung positiv? Es wäre ein Fehler, wenn man seine Erwartungen ideell überhöht ansetzen würde. Ein zu hohes Ziel nimmt dem Lernenden den Mut, weil er von vornherein weiß, daß er seine Bezugsperson enttäuschen

wird. Der Vollzugspädagoge sollte sich bewußt sein, daß es nur ein einziges Kriterium gibt, an dem der Erfolg seiner erzieherischen Bemühungen gemessen wird: das Strafgesetzbuch.

Ein Pädagoge wird demokratisch ideelle Erziehungsziele im Auge haben, die Aufgaben der Vollzugspädagogik wären jedoch dann gelöst, wenn der zu Erziehende sich an die Norm, die vom Strafgesetzbuch gegeben ist, hält. Eine weiterführende Bildung oder Erziehung würde in den Bereich der Sozialpädagogik fallen.

Als Pädagoge hat man das Bestreben, mit der Zeit zu gehen und modern zu sein. Der Vollzugspädagoge kann in seinen Zielen nur so modern sein, wie es das Strafgesetzbuch ist. Die Moderne hat lediglich bei der Methode und den technischen Hilfsmitteln Zugang. Es sollte im Grunde jedoch nicht darauf ankommen, wie modern oder unmodern ein Erziehungsziel ist, es kommt darauf an, ob es für den, der es erreichen soll, wert ist, sich darum zu bemühen. Und wenn sich die Vollzugspädagogen auch oft uneins sein mögen, ich glaube nicht, daß es jemand für wert findet, daß ein Mensch sein Leben im Gefängnis verbringt.

# Die Funktion des Lehrers an Justizvollzugsanstalten

## Kurzdarstellung einer empirischen Untersuchung zur Selbsteinschätzung der Lehrer und Fremdeinschätzung der Gefangenen

### 1. Ziel der Untersuchung

„Die Erörterung des Berufsbildes des Lehrers an Justizvollzugsanstalten ist deshalb heute notwendig, weil einerseits Erziehung, Unterricht, Erwachsenenbildung sowie berufsaus- und fortbildende Maßnahmen zu den unverzichtbaren Mitteln gehören, mit denen straffällig gewordene Menschen zur Mitarbeit an ihrer eigenen Erziehung geführt werden können, andererseits aber die Fachkräfte fehlen, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihres sozialen Engagements berufen sind, diese Aufgaben zu übernehmen“ (3, 53).

Die Diskussion dieser These von Prof. Dr. Deimling bildete für uns den Anlaß, selbst empirisch zu untersuchen, ob der Strafvollzug in der BRD von seinen Lehrern als Erziehungsauftrag verstanden und verwirklicht wird (vgl. 5). Wir fragten diese Pädagogen, wie sie ihre Aufgabe und Stellung einschätzen und aus welchen Gründen sie bestimmte Ziele erreichen bzw. nicht erreichen. Zur Objektivierung stellten wir Erfahrungen und Ansichten der Gefangenen zur Lehrtätigkeit im Vollzug gegenüber. Zielpunkt war der Vergleich zwischen Lehrern und Gefangenen, nach welchen Erkenntnissen beide Prioritäten setzen und inwieweit die Einstellungen zu Unterricht, Arbeit und Freizeitgestaltung übereinstimmen.

### 2. Methode der Untersuchung

Der Fragebogen erwies sich als das zweckmäßigste Untersuchungsverfahren, da in einer Totalerhebung alle 124 in der BRD hauptamtlichen Lehrer an Justizvollzugsanstalten (JVA) erfaßt werden konnten. Die Rückantwortquote von 45 Prozent, das sind 56 voll auswertbare und z. T. mit weitgehenden Erläuterungen versehene Fragebogen, kann als befriedigend und die Ergebnisse als repräsentativ angesehen werden.

Von den ca. 50 000 Strafgefangenen haben wir 100 in den JVA Münster und Hannover befragt. Dabei beschränkten wir uns ausschließlich auf männliche erwachsene Gefangene. Die Wahl der beiden Anstalten erfolgte nach der Absage anderer aus der Notwendigkeit, eine möglichst geringe Entfernung zu unserem Studienort zu haben; die Wahl innerhalb dieser Anstalten geschah nach unterschiedlichen Zufälligkeiten-Methoden.

Die Gesamtheit des erhobenen Materials konnte im Rahmen der Arbeit nicht ausgewertet werden. Die Ergebnisse wurden auch nicht der Prüfstatistik unterworfen.

Die Beurteilung von Zielrichtung und Effektivität der Lehrtätigkeit im Vollzug wird inhaltlich und methodisch aus der Analyse ihrer Einflußgrößen sowie deren Wechselbeziehungen erschlossen. Wir beginnen mit der Betrachtung soziokultureller Faktoren, die sich aus der sozialen Rekrutierung der Lehrer an JVA ergeben. Danach wird das Berufsverständnis an den Prioritäten in den Erziehungszielen und dem Wissen über Strafe und Verbrechen untersucht. Zum Verständnis der Realisierungs-Probleme dieser „Grundlagen“ sind die besonderen Berufsbedingungen und ihre Auswirkungen auf Einstellung und Tätigkeit der Lehrer zu analysieren. Erst dann kann abschließend die Funktion der Lehrer an JVA anhand der schon genannten Erziehungsmittel geklärt werden.

### 3. Ergebnisse der Untersuchung

#### 3.1 Sozialstruktur der Lehrer an JVA

Die 124 Lehrer an JVA stellen mit einem Prozent des Vollzugspersonals eine fast verschwindend kleine Gruppe dar, zumal noch durchschnittlich 24 Prozent der Planstellen unbesetzt sind. Auf einen Anstalts-Lehrer entfallen somit im Schnitt über 400 Inhaftierte.

92 Prozent waren vorher Lehrer an öffentlichen Schulen, 75 Prozent davon im Volksschuldienst. Die Zahl der Dienstjahre im Vollzug ist deshalb im Verhältnis zum Lebensalter relativ gering: fast jeder zweite Lehrer ist 45 bis 63 Jahre alt und hat nur 7 bis 20 Jahre im Vollzug gearbeitet; dem durchschnittlichen Lebensalter von 46 Jahren entspricht ein mittleres Dienstalter von 8 Jahren.

Dienststellung und Besoldung sind in der BRD sehr uneinheitlich: Oberlehrer (45 Prozent), Hauptlehrer (20 Prozent), Lehrer (12 Prozent), Sonderschuloberlehrer (4 Prozent), Oberstudienrat (2 Prozent), Fachlehrer(in) (2 Prozent), Berufsschulleiter (2 Prozent) etc. Einige haben auch Doppelfunktionen wie Oberlehrer und Vollzugsleiter. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Besoldung von BAT IV a und A12 bis A14 plus unterschiedliche Zulagen.

30 Prozent der Lehrer an JVA sind kirchlich und 25 Prozent politisch aktiv tätig. Dieser relativ hohe Prozentsatz addiert sich aber nicht einseitig in eine bestimmte politische Richtung, da nur 7 Prozent sowohl kirchlich als auch politisch aktiv engagiert sind. Die Mitgliedschaft von 88 Prozent der befragten Vollzugslehrer in der evangelischen oder katholischen Kirche läßt eine christlich-humanitäre Grundeinstellung erwarten, die die Würde des einzelnen Gefangenen in den Vordergrund stellt. Bei Beamten

können wir ferner Loyalität und Ausrichtung des Handelns auf einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat voraussetzen.

Auffällig viele, nämlich 95 Prozent aller Lehrer sind verheiratet; die meisten von ihnen haben zwei oder drei Kinder. Fast die Hälfte aller Lehrkräfte lebt in Städten (10 000 – 100 000 Einwohner), nur 30 Prozent in Großstädten. Das Bild der befragten Gefangenen ist eher umgekehrt: 46 Prozent kommen aus der Großstadt und 28 Prozent aus der Stadt.

Es wird zu untersuchen sein, welche schichtenspezifischen „Barrieren“ zwischen Lehrern und Gefangenen bestehen, indem ein weitgehend an den Normen des Mittelstands orientiertes Denken und Handeln auf Einstellungen und Haltungen aus andersartigen Sozialisierungserfahrungen (vgl. 5, 69; 80 Prozent Sozialisierungsdefizite) trifft.

Ein besonderes Problem bildet dabei auch die Tätigkeit weiblicher Lehrkräfte im Vollzug. Während im öffentlichen Schuldienst ca. 40 Prozent Lehrerinnen arbeiten, sind es im Strafvollzug nur 5 Prozent. Ihrem Einsatz steht zwar kein Lehrer völlig ablehnend gegenüber, aber fast jeder dritte schränkt ihre Tauglichkeit ein und äußert Bedenken, daß sie zu gefühlsbetont handeln würden, den seelischen Belastungen nicht gewachsen seien, Disziplinschwierigkeiten und mangelndes Verständnis für männliche Probleme haben könnten. Diese Lehrer plädieren dafür, daß ihre Kolleginnen besser in Frauen- und Jugendgefängnissen arbeiten sollten. Begründet wird das mit „Wesens“-Vorteilen: größeres Einfühlungsvermögen, z. T. „Mutterersatz“, vermittelnde und ausgleichende Rolle.

Im Gegensatz dazu befürworten die meisten männlichen erwachsenen Gefangenen (78 Prozent) die Tätigkeit von Lehrerinnen im ganzen Vollzug, besonders die Gefangenen mit extrem langen Strafen (über vier Jahre) und schon viel „verbüßter“ Zeit (95 Prozent), allerdings mit den gleichen „Vorteilen“, mit denen 1/3 der Lehrer die Arbeit weiblicher Kollegen einschränkt.

### 3.2 Berufsverständnis der Lehrer an JVA

Soziokulturelle Faktoren und berufliche Vorstellungen sind wesentliche Voraussetzungen, da Grundlagen, zum Verständnis für die Zielrichtung und Effektivität beruflicher Tätigkeit. Sie werden später durch weitere Einflußgrößen, nämlich durch die besonderen Berufsbedingungen und -erfahrungen ergänzt und in ihrem Wechselverhältnis untersucht. Zunächst soll aber aus der Analyse der sozialen Rekrutierung der Lehrer an JVA deren berufliches Selbstverständnis erfaßt werden. Dieses versuchen wir aus den Prioritäten in den Erziehungszielen zu erschließen.

Die humanitär-demokratische Grundeinstellung der Lehrer an JVA findet in einer pädagogischen Zielvorstellung ihren Niederschlag, die sich mit den Bedürfnissen der Inhaftierten weitgehend deckt. Formale Ziele wie Ordnung, Disziplin, Askese, Fleiß und Pünktlichkeit spielen eine untergeordnete Rolle.

### Vergleich der wichtigsten Erziehungsziele nach Rangplätzen (R)

Erziehungsziele	Lehrer	Gefangene	Differenz
Persönlichkeitsbildung	1	1	0
Erziehung zur Selbsterziehung	2	6	4
Berufsbildung	3	2	1
gesellschaftliche Integrierung	4	7,5	3,5
Verantwortungsbereitschaft	5	3	2
Lebensmut	6	7,5	1,5
Kritikfähigkeit	7	5	2
Gerechtigkeit	10	4	6

Auch die von den Lehrern genannten „hohen“ Motive zur Berufswahl werden von den Gefangenen teils aus Vermutung, teils aus Erfahrung bestätigt: „echte“, d. h. pädagogische Aufgabe, psychisches Interesse, größere Vielseitigkeit als im öffentlichen Schuldienst, Berufung, Neigung und Verantwortung.

Die Bewältigung „echter“ pädagogischer Aufgaben im Vollzug setzt ein fundiertes Wissen über Strafe und Verbrechen voraus und verlangt eine ständige Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug. Dazu einige Ergebnisse: nur 61 Prozent halten eine rationale Aufdeckung der Kriminalität für „notwendig“, 84 Prozent nennen Sozialisierungsdefizite als wichtigsten Umstand, durch den Menschen straffällig werden.

Die meisten Lehrer arbeiten in geschlossenen Anstalten (79 Prozent). 54 Prozent glauben, im halboffenen oder offenen Vollzug Resozialisierung besser erreichen zu können, 34 Prozent in geschlossenen Anstalten. Der Rest (12 Prozent) entscheidet sich für Kombination bzw. hält den Anstaltstyp für unwichtig.

Fast die Hälfte aller Lehrer liest regelmäßig zwei, 21 Prozent sogar drei Fachzeitschriften.

Vor allem die jüngeren Lehrer halten eine regelmäßige Fortbildung für notwendig, 41 Prozent und überwiegend die älteren für wünschenswert. Zeitweilige kurze Fortbildungsveranstaltungen werden mit großem Interesse wahrgenommen; 93 Prozent haben an einer solchen Veranstaltung in den letzten beiden Jahren teilgenommen.

Obwohl es noch keine spezifische kriminologisch-wissenschaftliche Ausbildung für Lehrer im Vollzug gibt (vgl. 1, 63 ff.), halten 54 Prozent (wieder die Dienstälteren) ihren Wissensstand für ausreichend und gut, nur 46 Prozent für reformbedürftig (überwiegend die jüngeren Lehrer). Der Widerspruch zwischen Meinung, über ein gutes oder zumindest ausreichendes Wissen zu verfügen, und der Forderung, eine spezielle Aus- und Fortbildung sei notwendig oder zumindest wünschenswert, soll u. a. in der später folgenden Analyse der Berufsbedingungen und Berufserfahrungen geklärt werden.

Wenn 84 Prozent der Lehrer und 54 Prozent der Gefangenen Sozialisationsdefizite als wichtigsten Umstand der Straffälligkeit nennen, erscheint der Ansatz gezielter pädagogischer Betreuung folgerichtig. Die meisten Pädagogen (61 Prozent) sind skeptisch, und 25 Prozent verneinen diese Möglichkeit. Mit großer Mehrheit (85 Prozent) bestreiten sie, daß Rückfallkriminalität ein objektives Maß für Erfolge oder Mißerfolge der Erziehung im Vollzug sei. Sie begründen dies mit der – von uns noch zu überprüfenden – begrenzten pädagogischen Wirkungsmöglichkeit innerhalb der Anstalt und nach Entlassung der Inhaftierten.

Anders die Gefangenen. 60 Prozent sind von der negativen Auswirkung des heutigen Strafvollzugs auf die Rückfallkriminalität überzeugt, die Unterrichtsteilnehmer aus Münster sogar mit 90 Prozent, und 68 Prozent verneinen die Frage, ob der heutige Freiheitsentzug ein brauchbares Mittel zur Resozialisierung sei. Die Quote erhöht sich wieder auf 90 Prozent bei den Inhaftierten, die schon längere Zeit, d. h. über vier Jahre „gebüßt“ haben.

Nach dem Sinn des Freiheitsentzugs gefragt, werden drei unterschiedliche Schwerpunkte betont. Je 1/3 sieht darin primär einen Weg zur Selbsterziehung und damit eine Hilfe zur Wiedereingliederung oder Wiedergutmachung und Sühne oder Abschreckung. Somit besteht zwischen einem Großteil der Häftlinge und den Lehrern ein Zielkonflikt, da die Lehrer vorrangig den pädagogischen Ansatz im Rahmen des Vollzugssystems betonen. Bei Gefangenen mit einer kurz-verbüßten Haftzeit (unter vier Jahre) ist der Strafvollzug überwiegend Abschreckung, bei Inhaftierten mit einer lang-verbüßten Zeit eher Wiedergutmachung; letztere nehmen auch häufiger Unterrichtsangebote wahr, so daß pädagogische Arbeit mit Kurzzeitgefangenen schwieriger sein dürfte.

### 3.3 Berufsbedingungen der Lehrer an JVA

Berufsbedingungen begrenzen die praktischen Möglichkeiten zur Verwirklichung bestimmter theoretischer Zielvorstellungen, es sei denn, sie sind veränderbar. Wir untersuchen deshalb, welche Auswirkungen sich aus den Besonderheiten der Institution „Justizvollzugsanstalt“ auf den Lehrer ergeben. Die Auswirkungen messen wir an der Häufigkeit und Stärke, mit der Einstellungen und Haltungen positiv oder negativ beeinflußt werden und an der Veränderung seit Berufseintritt und heute. Welcher „Spielraum“, d. h. welche Funktion den Lehrern an JVA bleibt, kann dann abschließend geprüft werden.

Der schon erläuterten pädagogischen Zielvorstellung steht an erster Stelle „das mangelnde Verständnis des Justizministeriums für pädagogische Belange des Vollzugs“ entgegen. 84 Prozent finden aus diesem Grund nicht „die volle Befriedigung“ in ihrem Beruf, jeder dritte Vollzugslehrer hat sich schon einmal ernsthaft mit dem Gedanken getragen, den Beruf zu wechseln. Viele kritisieren in Zusätzen das „Juristenmonopol“: Gleichgültigkeit, Uninformiertheit, Verständnislosigkeit, fehlende Anerkennung und Bevormundung werden genannt. Die Kritik einzelner gipfelt in Äußerungen wie „unqualifiziertes Einmi-

schen“, „ideologisch-sachfremdes Blockieren einer pädagogischen Vollzugsreform“ und der Erkenntnis, „Alibi“ oder „Aushängeschild eines autoritär-hierarchischen System“ zu sein. Auch 94 Prozent der befragten Gefangenen äußerten, die Justizbehörden zeigten zu wenig Verständnis für die Schwierigkeiten und Sorgen der Inhaftierten.

Weitere „immer wieder Ärger“ bereitende Arbeitsbedingungen sind die technisch-materiellen Voraussetzungen pädagogischer Tätigkeit: unzureichender baulicher Zustand der Unterrichtsräume (R 2) sowie deren mangelhafte Einrichtung und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln (R 6), wobei spezifische Erwachsenen-Schulbücher noch fehlen.

Unterricht findet hauptsächlich in der Freizeit, d. h. abends nach der Arbeit statt. Deshalb wird die Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Vorrang der Arbeit als stark störend empfunden (R 3). Er folgen Lehrermangel (R 4) und zu starke Fluktuation der Unterrichts- und Kurssteilnehmer (R 5). Ungünstig wirken sich auch die Faktoren mangelnde Kooperationsbereitschaft, Störungen durch die psychologisch-soziologische Anstaltssituation und Überlastung mit außerpädagogischen Tätigkeiten (Aufsichtsdienst, Verwaltung) aus (R 7–9).

Faktoren, die die Tätigkeit der Lehrer im Vollzug ungünstig beeinflussen, werden häufiger genannt und sind wichtiger als die „günstigen“ Einflußgrößen wie Höhe des Gehalts, gesellschaftliches Ansehen, Residenzpflicht, Klassenfrequenz und Disziplin. Sie stellen die Lehrer mehr zufrieden als daß sie stören, haben aber mit der Zielvorstellung von pädagogischer Arbeit im Vollzug wenig zu tun. Standespolitische Faktoren haben keine Störintensität, weil sich Lehrer an JVA, nach ihrem Sozialprestige gefragt, gleichrangig mit Lehrern an öffentlichen Schulen fühlen.

Von den Gefangenen werden die Anstaltslehrer zwar auf den letzten Platz innerhalb der Lehrerschaft verwiesen, die Mehrheit (94 Prozent) betont aber die Wichtigkeit der Pädagogen im Vollzug. Worin diese Wichtigkeit liegt, wird uns allerdings erst später beschäftigen. Zu hohe Teilnehmerzahlen im Unterricht und Disziplinschwierigkeiten werden nur vereinzelt genannt, da meistens aus den „Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung“ Klassenfrequenzen beschränkt werden.

Faktoren, die die Lehrertätigkeit effektiver machen könnten, werden altersunabhängig im pädagogischen Bereich gesehen: größere pädagogische Freiheit der Lehr- und Stundenplangestaltung (R 1), größere Individualisierung der Erziehung Straffälliger (R 2), mehr Anerkennung ihrer verantwortlichen gesellschaftlichen Funktion (R 3).

### Ermüdung oder eher Desillusionierung?

Bedeutsam für das Erfassen der besonderen Berufsbedingungen und ihrer Auswirkungen ist, daß die meisten Störfaktoren in ihrer Intensität mit dem Dienst- und Lebensalter steigen. Ob dies auf eine natürliche (psycho-physische) Ermüdung oder eher auf eine Desillusionierung zurückzuführen ist, versuchen wir mit der Untersuchung berufsbedingter Veränderungen von Einstellungen und Haltungen zu beantworten.

Seit Berufseintritt bis „heute“, d. h. innerhalb eines Zeitraums von durchschnittlich acht Dienstjahren, haben sich bestimmte Eigenschaften bei den Lehrern verändert. Überwiegend beinhaltet diese Entwicklung einen negativen Trend, der am stärksten bei den folgenden Faktoren zu verzeichnen ist: Verlust vitaler Spannkraft und damit Anwachsen des Bedürfnisses nach Ruhe, Vergrößerung des Mißtrauens statt Vertrauens, stärkere Betonung praktischer Berufsausbildung an Stelle von Unterricht und Erziehung und Einengung vielseitiger Interessen zu einseitigen. Auch die Gefangenen äußern, daß der Anstaltsbetrieb mit seinen festen Vorschriften und Tagesabläufen mehr negative Eigenschaften wie Passivität, Isolierung, Einseitigkeit, Resignation und Reserviertheit fördert als positive.

Den negativ veränderten Einstellungen und Haltungen stehen einige positive Eigenschaften gegenüber, die relativ konstant geblieben sind. Dazu zählen Verständnis und Geduld, Freude am Umgang mit Gefangenen und kooperative Einstellung. Letztere sind zwar stärker ausgeprägt, insgesamt aber schwanken die Handlungsdispositionen der Lehrer zwischen den Extremen. Die Ambivalenz zeigt sich auch in der Berufszufriedenheit. Ein Drittel findet keine volle Befriedigung im Beruf, d. h. diese Lehrer sind entweder unentschieden oder würden den Beruf nicht wieder ergreifen. Dieser Prozentsatz steigt nur unwesentlich mit dem Dienstalder. Gerade 57 Prozent würden ihren Kindern empfehlen, ebenfalls im Strafvollzug zu arbeiten. Von diesen würde jeder dritte raten, Anstaltspsychologe zu werden und nur jeder fünfte für Lehrer oder Jurist plädieren.

Die gestellte Frage, warum Lehrer mit längerer Vollzugserfahrung sich stärker gestört fühlen, kann nicht eindeutig mit Ermüdung oder Desillusionierung beantwortet werden. Die besonderen Schwierigkeiten und Belastungen der Lehrertätigkeit im Vollzug haben wichtige Eigenschaften geschwächt. Dennoch taucht auch bei den älteren Lehrern direkt oder indirekt genannt immer wieder eine pädagogische Zielvorstellung auf. Bedingung ist aber ein freieres „Tätigkeitsfeld“ (vgl. 1, 65 f.). So ist nachvollziehbar, warum viele keine spezielle Ausbildung für sich selbst fordern (obwohl sie als notwendig anerkannt wird). Nicht so sehr verbesserte Qualifikation, sondern verbesserte Berufsbedingungen sind nach Ansicht der Lehrer an JVA Voraussetzung einer zufriedenstellenden und effektiveren Tätigkeit.

Grundlegende Berufsbedingung ist die Stellung und Aufgabe der Lehrer im Vollzug. Diese Funktion soll abschließend anhand der Erziehungsmittel Unterricht, Arbeit und Freizeitgestaltung analysiert werden.

### 3.4 Berufstätigkeit der Lehrer an JVA

Die Teilnahme an Angeboten der Lehrer beruht weitestgehend auf Freiwilligkeit. Zudem ist die Effektivität pädagogischer Tätigkeit im hohen Maße von Einsicht und Lernwilligkeit sowie Bedürfnissen und

Interessen der Lernenden abhängig (Motivation). Deshalb offenbart sich schon in der Priorität der Maßnahmen zur Resozialisierung ein Zielkonflikt zwischen Lehrern und Gefangenen.

### Vergleich der Prioritäten zwischen Lehrern und Gefangenen

Mittel	Lehrer %	R	Gefangene %	R	Rang- Differenz
Individuelle u. gruppenpädagogische Tätigkeit	37,5	1	15,7	3	2
Erziehung	19,7	2	1,2	5	3
Unterricht	17,8	3,5	31,3	2	1,5
Berufliche Aus- und Fortbildung	17,8	3,5	51,8	1	2,5
Freizeitgestaltung	3,6	5	6,0	4	1
Keine Angaben	3,6	—	—	—	—

Während pädagogische Tätigkeit und Erziehung von 57 Prozent der Lehrer als vorrangig angesehen werden, wollen nur 17 Prozent der Inhaftierten solche Angebote. Dabei nimmt die Erziehung den letzten Rangplatz ein, oft mit der Begründung, dafür sei es zu spät. Wenn Erziehung als Erziehung zur Selbsterziehung definiert wird, befürworten sie Gefangene schon eher, allerdings nicht vorrangig. Stark unterschiedlich bewertet wird die Berufsaus- und fortbildung. Von ihr erwarten die meisten Häftlinge positive Auswirkungen.

#### 3.4.1 Erziehungsmittel Unterricht

Unterricht wird als „planmäßige pädagogische Veranstaltung“ (vgl. W. Ritzel, zit. in 2, 122) mit den Zielen Wissensvermittlung, Erziehung und Bildung verstanden.

Nur 43 Prozent der Lehrer sind mit ihren bisherigen Unterrichtserfolgen zufrieden, 41 Prozent unentschieden und der Rest unzufrieden. Wenn aus dem Kreis der Gefangenen, die am Unterricht teilnehmen, die meisten (60 Prozent) zufrieden sind, ist nach den Gründen für die vorsichtige Selbsteinschätzung der Lehrer zu fragen. Sie dürften kaum in den Klassen- und Kursusstärken liegen, da durchschnittlich 28 Teilnehmer angegeben werden und 60 Prozent nur bis zu 15 Schüler haben (oft aus Gründen der Sicherheit und Ordnung). Auch sehen die meisten Lehrer keinen Zusammenhang zwischen Art des Delikts, Lernwilligkeit und Unterrichtserfolg.

Obwohl das Interesse am Unterricht bei Kurzzeitinhaftierten gering ist und die Fluktuation der Unterrichtsteilnehmer von den Vollzugslehrern als starke Belastung empfunden wird (R 5), findet sich keine Minderheit, die sich von einer Verlängerung der Haftzeit einen größeren Unterrichtserfolg verspricht.

Eher behindern die schon erwähnten Berufsbedingungen eine systematische Durchführung des Unterrichts. Unzureichender baulicher Zustand der Unterrichtsräume und fehlende Lehr- und Lernmittel werden von Lehrern und Gefangenen kritisiert. Durch den Vorrang der Arbeit findet Unterricht häufig in den Abendstunden statt, oft als Freizeit-Angebot. Fast alle Lehrer bestätigen, daß sie Schwierigkeiten haben, die Motivation über längere Zeit aufrechtzuerhalten. Angesichts des unterschiedlichen Bildungsstands der Häftlinge spielen Lehrermangel und mangelnde Kooperationsbereitschaft eine wichtige Rolle.

Die soziale Rekrutierung der Gefangenen spiegelt das bekannte Bild der überwiegenden Sozialisationsdefizite (80 Prozent; vgl. 5, 69) wider: gestörte Familienverhältnisse, Kinderreichtum der Eltern, Inhaftierte wie ihre Väter häufig ungelernete Gelegenheitsarbeiter, „selbständig“, abgebrochene Schul- und Berufsausbildung. Von den befragten Gefangenen gaben 2 Prozent an, Analphabeten oder Sonderschüler zu sein. Nach Erfahrungen der Lehrer ist der Prozentsatz aber um 20 bis 25 Prozent höher. Auch die Angabe, 69 Prozent hätten einen Volksschulabschluß und von diesen 60 Prozent die Berufsschule abgeschlossen, ist nach Schätzungen der Lehrer um 20 Prozent überhöht.

Die bisherige inhaltliche Füllung des Unterrichts für die relativ wenigen Häftlinge (Interessierte und „Auser-/gewählte“) findet im wesentlichen in den Fächern Sport, Deutsch, Mathematik und Sozialkunde statt. Religion wird von jedem dritten Vollzugslehrer und 94 Prozent der Unterrichtsteilnehmer als überflüssig betrachtet. Die Wissensvermittlung mit dem Ziel, beruflich verwertbare Qualifikationen zu haben, scheint im Vordergrund zu stehen, was aber noch genauer untersucht werden müßte. Um die unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse und Fähigkeiten der Gefangenen zu berücksichtigen, müßte das Schulsystem ausgebaut und differenziert werden, Haupt-, Real- und Gymnasialabschlüsse angeboten werden, was 63 Prozent der Lehrer und 74 Prozent der Gefangenen für notwendig halten. Ob dies auch im Justizministerium so gesehen wird, zumal dessen „mangelndes Verständnis für pädagogische Belange des Vollzugs“ von Lehrern und Gefangenen am stärksten kritisiert wird, ist fraglich.

Wenn die Anstaltslehrer neben den schon genannten Schwierigkeiten die Belastung mit außerpädagogischen Tätigkeiten hervorheben, ist verständlich, warum nur 55 Prozent mit ihren Unterrichtserfolgen unzufrieden oder zumindest unentschieden sind und die Pädagogen eine größere Freiheit in der Lehr- und Stundenplangestaltung mit größeren Einflußmöglichkeiten bei gleichzeitig besserer Kooperationsfähigkeit und -willigkeit der anderen Vollzugsbeamten fordern.

### **3.4.2 Erziehungsmittel Arbeit**

Wenn Arbeit Strafe für begangene Schuld ist oder trotz unangemessener Bezahlung aus finanziellen Gründen (z. B. Existenzsicherung der Familie) betrieben wird und dem Staat als Beitrag zur Deckung der Vollzugskosten willkommen ist, oder aus gesundheitlich-psychologischen Gründen („Abwechs-

lung“, frische Luft, Bewegung etc.) geschieht, fehlen pädagogische Momente wie Selbsttätigkeit und Selbstverwirklichung (durch Anstrengung, Ausdauer und Leistung) und das Verhältnis zwischen Arbeit und Bedürfnisbefriedigung, das bewußt gemacht werden muß (vgl. 2, 112).

Arbeit als Erziehungsmittel wird daher in Form beruflicher Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Gefangenen gewünscht. Beide Seiten stimmen auch darin überein, Strafgefangene in Anstalten nach ihren beruflichen Zielen, Wünschen und Möglichkeiten zusammenzufassen. Bei den Inhaftierten – vor allem denen mit kurzer Haftzeit – beruht diese Entscheidung auf dem Wunsch, einen Beruf als soziale Chance zu haben, da 51 Prozent (wahrscheinlich noch mehr) keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Bei den Lehrern ist das Ergebnis wohl eher eine Konzession gegenüber den Bedürfnissen der Inhaftierten und eine daraus folgende Einsicht, wegen der beschränkten pädagogischen Möglichkeiten im Unterricht (und Freizeit) Arbeit als Aus-Bildung bewußt erzieherisch und sozial-integrativ einsetzen zu können.

Die oben beschriebene „unpädagogische“ Arbeit dominiert in fast allen Anstalten schon allein dadurch, daß sie „die produktivsten Stunden des Tages ausfüllt“ (2, 111). „Man (muß) sich doch wundern, mit welcher Selbstverständlichkeit man . . . (ihr) den Vorzug vor allen anderen pädagogischen Bemühungen gibt“ (2, 112), wenn nicht einmal erwiesen ist, daß bewußte „Arbeitserziehung“ allein Einstellungsänderungen bewirkt und Lehrer Berufsaus- und -fortbildung häufig nur in den Abendstunden als Freizeitangebot durchführen können.“

### **3.4.3 Erziehungsmittel Freizeitgestaltung**

Eine nach den täglichen Pflichten (vor allem Berufsarbeit) „freie“ Zeit kann es in geschlossenen Haftanstalten nicht geben, da die Inhaftierten immer in ihrer sozialen Rolle als „Gefangene“ bleiben (vgl. 2, 126 ff). Dennoch verbleibt im Anstaltsbetrieb Zeit, die entweder planmäßig oder zweckfrei im Sinne materieller Nutzlosigkeit ausgefüllt werden kann. Angestrebt werden können pädagogische Ziele wie Ich-Findung, Selbstverwirklichung, Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses oder soziale Erfahrungen und Verhaltensweisen oder auch Erholung und Entspannung.

Welche Erfolge durch formelle und informelle Freizeitgestaltung erreicht werden, konnte im Rahmen unserer Arbeit nicht untersucht werden (Problem der Überprüfbarkeit). Wir haben uns darauf beschränkt, zu erfassen, welche Aktivitäten durchgeführt werden und ob diese den Neigungen und Interessen der Inhaftierten entsprechen. Da den Vollzugslehrern eine spezielle Ausbildung in Freizeitpädagogik fehlt, werden die Angebote von deren privaten Interessen und Erfahrungen sowie den anstaltsspezifischen Gegebenheiten geprägt. Die jeweils vorhandenen Freizeitmöglichkeiten stoßen bei Inhaftierten, die länger als vier Jahre in der Anstalt sind, nur zu 40 Prozent auf Interesse, während die Quote insgesamt bei 92 Prozent liegt. Das Interesse wiederum ist abhängig von der Art des Angebots und der Zeit, unabhängig von der Person des Lehrers.

Die Prioritäten stimmen bis auf eine Ausnahme weitgehend zwischen Lehrer und Häftlingen überein: so bieten 91 Prozent der Anstaltslehrer Musik (aktiv oder passiv) an (R 1), während diese Möglichkeit bei den Gefangenen nur auf dem 6. Rangplatz steht. Sport jeder Art, Basteln, Malen und Zeichnen, Gruppenspiele, Fernsehen, Film und Foto, Diskussionen, Theater und Laienspiel und Literatur folgen auf den Plätzen 2 bis 8. Überraschend ist, daß Unterhaltungsabende und Außenweltkontakte von Lehrern und Gefangenen kaum genannt werden, wohl aber von den Gefangenen mehr Familienkontakte und mehr Sexualleben.

### 3.5 Funktion der Lehrer an JVA –

#### Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, daß die Lehrer an JVA ein starkes Engagement mit der Zielvorstellung einer pädagogischen Bewältigung der Freiheitsstrafe haben, daß diese Grundhaltung aber durch Berufs-„Erfahrungen“ teilweise schwächer wird. Nicht von ungefähr vermuten die Gefangenen als Berufsmotivation psychisches Interesse, echte Aufgabe, Engagement, Berufung, Neigung und Verantwortung, halten 94 Prozent von ihnen Lehrer im Vollzug für „nicht überflüssig“.

In bezug auf Unterricht, Arbeit und Freizeitgestaltung aber besitzen Anstaltslehrer noch keine eindeutige pädagogische Funktion. Gründe für die beschränkten Möglichkeiten und Erfolge sind mit der Analyse der Wechselbeziehungen zwischen sozialer Rekrutierung, Berufsvorstellungen, -bedingungen und -tätigkeit aufgezeigt worden. Sie müssen durch weitere Untersuchungen der vielschichtigen Anstaltsprobleme geprüft, differenziert und ergänzt werden.

Vorerst bleibt festzuhalten:

Mit Lehrern verstehen sich die Häftlinge am zweitbesten, nach den Aufsichtsbeamten, noch vor den Sozialarbeitern, Psychologen und Pfarrern. Lehrer kümmern sich nicht nur um Unterricht, Arbeit und Freizeitgestaltung, sondern auch um private Schwierigkeiten, was von den Gefangenen als amtliche, aber „außerpädagogische“ Tätigkeit verstanden wird. Einzelmaßnahmen und ein sozialer Bezug rei-

chen aber allein nicht aus. Um Vollzugslehrer nicht weiter als „Randerscheinung des Strafvollzugs“ (vgl. 3, 60) oder „Mädchen für alles“ (vgl. 4, 142 f.) fungieren zu lassen und die pädagogischen Möglichkeiten zur Verhinderung von Rückfallkriminalität ausschöpfen zu können, bedarf es auch weiterer kriminologischer Forschung mit dem Ziel pädagogischer Grundlegung und spezieller didaktischer und methodischer Konzeptionen für den Strafvollzug. Ob „unabhängige Lehrer“ (vgl. 6, 69 ff.), Universal-Vollzugsbeamte (vgl. 1, 66) oder speziell für den Strafvollzug ausgebildete Lehrer (vgl. 1, 66) in Kooperation (Teams) mit weiteren Fachkräften dieses Ziel besser erreichen, wird zu erproben sein.

#### Literatur:

1 Deimling, G.: „Der Beitrag der Straffälligenpädagogik zur sozialen Integration und Rehabilitation Straffälliger“, in: ZfStrVo, H 2, Wiesbaden Juli 74, Jg. 23, S. 63–68.

2 Deimling, G.: „Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht“, Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein und Berlin 1969.

3 Deimling, G.: „Zum Berufsbild des Lehrers an Justizvollzugsanstalten“, in: RdJB (ZS) H 2/3, Wiesbaden Februar/März 1971, 19. Jg., S. 53–60.

4 Jung, H.: „Weiterbildung der Gefangenen – Eine Aufgabe des Vollzugs“, ZfStrVo, H 3, Wiesbaden Oktober 1975, Jg. 24, S. 136 – 152.

5 Linnenbaum, D./Lührmann, N.: Die Funktion des Lehrers an Justizvollzugsanstalten. Eine vergleichende empirische Untersuchung zur Selbsteinschätzung der Lehrer und Fremdeinschätzung der Gefangenen in bezug auf Unterricht, Arbeit und Freizeitgestaltung als Beitrag zur Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers an Justizvollzugsanstalten. – Unveröffentlichte Examensarbeit der Verfasser an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Osnabrück im Fachbereich Sozialpädagogik bei Prof. Dr. G. Deimling, Juni–Oktober 1971.

Anzahl und Anschriften der Lehrer erhielten wir aus Unterlagen des 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Herrn O.-Stud.-Rat Hilkenbach, Herford. Die Liste basiert auf Angaben nach dem Stand von März 1971.

Die Prozentzahlen sind zu ganzen Zahlen auf- oder abgerundet.

6 Schacht, P./Koopmann, Fr.: Schul-sozialpädagogische Maßnahme in der Strafanstalt Berlin-Tegel, ZfStrVo, H. 2, Wiesbaden Juli 1974, Jg. 23, S. 69–81.

## Unterrichtsmodelle im Justizvollzug des Landes Berlin

### Breit gefächertes Angebot auch im Erwachsenenvollzug – Kein Unterricht für Frauen

#### I. Jugendstrafanstalt Plötzensee

Zur Zeit sind vier hauptamtliche Lehrkräfte vorhanden. Die Anstalt verfügt über eine Schulstation mit vier unterschiedlich großen Schulräumen und hat außerdem noch in den Werkstattgebäuden drei voll eingerichtete Schulräume. Außer den Klassensätzen der notwendigen Fachbücher stehen der Abteilung Unterricht drei Tageslichtprojektoren, zwei Filmgeräte (acht u. neunzehn mm), zwei Dia-Projektoren, ein Episkop, ein Fernsehgerät, eine Videoanlage, ein Radiogerät, ein Radiorecorder, ein Plattenspieler und ein Tonbandgerät zur Verfügung.

Die vier Lehrkräfte sind voll mit Unterrichtsaufgaben und den dazu notwendigen Nebenarbeiten ausgelastet. Für Sozialaufgaben (Erziehungsgruppenleiter, Vollzugsleiter o. ä.) werden die Lehrkräfte seit drei Jahren nicht mehr eingesetzt. Eine Lehrkraft ist federführender Lehrer, der gleichzeitig die gesamte Berufsausbildung in der Anstalt leitet.

##### I. 1. Hauptschulabschluß

Unter Beteiligung von drei hauptamtlichen und einer nebenamtlichen Lehrkraft (auf Honorarbasis). Unterrichtsstoff gem. Rahmenplan für die Berliner Schule, mit einigen Abweichungen, die sich aus der Situation der Anstalt ergeben. Vierundzwanzig Wochenstunden Unterricht plus Sport. Der Unterricht wird in den Vormittagsstunden (längstens 8 bis 14.30 Uhr) erteilt. Die Schüler sind von der anderen Arbeit freigestellt und werden nach den Richtlinien für die Arbeitsbelohnung für Gefangene bezahlt. (Z. Z.: Arbeitsbelohnung max. 2,30 DM/Tag; Leistungsbelohnung max. 25 DM/Monat).

Eine Abschlußprüfung erfolgt intern (mündlich und schriftlich); es werden neutrale Zeugnisse ausgegeben. Dienstsiegel und Schulleiterunterschrift erfolgen von der für den nachträglichen Hauptschulabschluß zuständigen Hauptschule des Bezirks.

Schuljahr und Ferien verlaufen wie an den öffentlichen Schulen in Berlin. Die Zeit der Ferien gilt auch für die Schüler als „Ferien“, d. h. als unterrichtsfreie Zeit.

Beginn dieser Schulmaßnahme im August 1973. Zur Zeit läuft der dritte Jahrgang mit sieben Schülern.

##### I. 2. Berufsbegleitender Unterricht (Berufsschule)

Dieser Unterricht wird unter Beteiligung von zwei hauptamtlichen und zehn nebenamtlichen Lehrkräften (auf Honorarbasis) bei elf Lehrberufen und acht Anlernberufen (Halbjahres- bis Jahreslehrgänge) durchgeführt. Unterrichtsstoff gemäß Rahmenplan für die Berufsschule bzw. auf die Anlernstufe abgestimmt. Die Unterrichtszeit beträgt sechs Stunden (bei den Anlernberufen vier Stunden) pro Woche in den Vormittagsstunden.

Abschlußprüfungen bei den Lehrberufen vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Innungen bzw. der Handwerkskammer gemeinsam mit den „freien“ Lehrlingen. Bei den Elektro-Schweißern erfolgt die Abschlußprüfung vor der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt. Bei den übrigen Anlernberufen interne Abschlußprüfungen mit Zeugnissen (Kopf: „Lehrwerkstätten des Senats von Berlin mit eigenem Schulbetrieb“).

##### I. 3. Allgemeiner Unterricht (Pflichtunterricht und freiwilliger Unterricht)

Durchgeführt von drei hauptamtlichen und z. Z. drei nebenamtlichen Lehrkräften (auf Honorarbasis). Ein breit gefächertes Angebot vom Pflichtunterricht für noch schulpflichtige Gefangene über allgemeinen Berufsschulunterricht bis zum Nachhilfe- und Förderunterricht für schwache Schüler und Analphabeten in Gruppen und als Einzelunterricht. Das Stoffangebot richtet sich nach dem Wissensstand der Schüler, beim allgemeinen Berufsschulunterricht etwa nach dem Rahmenplan für diese Schularart.

##### I. 4. Aufbaukurse (Halbjahreskurse)

Zweimal wöchentlich vier Stunden Unterricht in den Vormittagsstunden von einem hauptamtlichen Lehrer in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde (im weitesten Sinne). Die Schüler dieses Kurses werden an den Schultagen von der anderen Arbeit befreit. Die Schultage werden wie Arbeitstage bezahlt. Es wird der Stoff etwa der siebten und achten Klasse wiederholt bzw. neu erarbeitet. Die Schüler sollen nach Abschluß des Kurses in der Lage sein, den Hauptschulunterricht mit Erfolg zu besuchen bzw. eine Lehre zu beginnen.

##### I. 5. Testgruppe

Alle Gefangenen, die länger als sechs Monate Strafe haben, werden nach ihrer Aufnahme in die Anstalt von der Schulabteilung einem Wissenstest (Rechnen, Deutsch, Allgemeinwissen) unterworfen. Aufgrund der Ergebnisse werden Vorschläge für die schulische Betreuung der Gefangenen erarbeitet.

#### II. Strafanstalt Tegel (Erwachsenenvollzug)

##### II. 1. Schulabteilung

Die Leitung der Schulmaßnahme untersteht einem hauptamtlichen Lehrer (Rektor). Die Schulabteilung verfügt über insgesamt vier Schulräume, davon einen Physik-Chemie-Raum. Außerdem stehen an Lehrmitteln ein Filmvorführgerät, ein Diaprojektor, Fernsehgerät, Tonbandgerät, Plattenspieler, Tageslichtprojektor und diverse Landkarten zur Verfügung.

Der Unterricht wird ausschließlich von im aktiven Schuldienst stehenden Lehrern in nebenamtlicher Stellung durchgeführt. Diese Lehrkräfte werden nach

zweijähriger Tätigkeit auf Honorarbasis beschäftigt. Zwei Schulmaßnahmen werden durchgeführt:

## **II. 1 a) Hauptschulabschluß (neunte Klasse)**

Achtzehn Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch, Weltkunde, Naturlehre, Englisch, Mathematik und Arbeitslehre. Zusätzlich vier Stunden Sport. Der Unterricht findet nach den Dispositionsmöglichkeiten der Lehrkräfte nur nachmittags zwischen fünfzehn und neunzehn Uhr statt. Die Vormittage stehen den Schullehrern, die in einer pädagogischen Abteilung zusammengefaßt sind, für Arbeitsgemeinschaften, Kleingruppen, Sport und Schularbeiten zur Verfügung. Von anderer Arbeit sind die Schüler freigestellt. Die Bezahlung erfolgt so, als ob ganztätig in einem Arbeitsbetrieb der Anstalt gearbeitet wird.

Abschluß des Lehrgangs mit der Fremdenprüfung, die innerhalb der Anstalt abgenommen wird. Die vom Senator für Schulwesen gesiegelten Zeugnisse enthalten keinen Hinweis auf die Vollzugsanstalt.

## **II. 1 b) Realschulabschluß (zehnte Klasse)**

Zwanzig Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Englisch, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie und Erdkunde. Zusätzlich vier Stunden Sport.

Nach einer Probezeit von drei Monaten erfolgt eine Überprüfung und die Erstellung einer Erfolgsprognose im schulpädagogischen Bereich durch die Lehrkonferenz.

Abschlußprüfung vor einem Prüfungsausschuß. Die Zeugnisse werden vom Senator für Schulwesen gesiegelt. (Im übrigen siehe Hauptschulabschluß.)

Die Teilnahme der Schüler an beiden Schulabschlußlehrgängen erfolgt auf freiwilliger Basis nach einem Begabungs- und Leistungstest. Außerdem werden die Zeitkriterien und die Gruppenfähigkeit der Schulbewerber überprüft.

## **II. 2. Berufsschulunterricht**

Neben der Schulabteilung mit den Haupt- und Realschulkursen gibt es in der Strafanstalt Tegel fünfundzwanzig Berufsausbildungs- bzw. Berufsbildungsarten; bei neunzehn dieser Berufsarten findet Berufsschulunterricht statt, der von Lehrkräften der öffentlichen Berufsschulen des jeweiligen Berufszweiges durchgeführt wird. Diese Lehrkräfte arbeiten z. T. auf dem Wege der Abordnung, z. T. auf Vertragsbasis. Dieser Unterricht findet während der üblichen Berufsschulzeit statt.

Die Dauer der Ausbildungszeit und somit des berufsbegleitenden Unterrichts liegt zwischen zwölf und sechsunddreißig Monaten.

## **III. Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit**

Seit der Pensionierung des letzten Lehrers, des Kollegen Hoffmann, zu Beginn des Jahres 1975 finden in der Anstalt keine schulischen Maßnahmen mehr statt. Der einzige bisherige Bewerber für die Lehrerstelle hat seine Bewerbung zurückgezogen.

## **IV. Vollzugsanstalt für Frauen**

In dieser Anstalt gibt es ebenfalls keine hauptamtliche Lehrkraft. Schulische Maßnahmen werden daher nicht durchgeführt. Es gibt einige Gruppen, die von Germanistik-Studenten der Freien Universität unter dem Thema „Deutsch“ veranstaltet werden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Literatur- und Diskussionsgruppen.

## **V. Jugendarrestanstalt Neukölln (zum Teil mit Untersuchungshaft für männliche und weibliche Jugendliche)**

### **V. 1. für die Arrestanten**

Eine Lehrkraft (auf Honorarbasis) erteilt wöchentlich zwei bis drei Stunden Unterricht in Deutsch, Rechnen und Gemeinschaftskunde. Wegen der starken Fluktuation in dieser Anstalt ist kein aufbauender Unterricht möglich. Der Unterricht beschränkt sich auf Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten beim Erstellen von Lebensläufen, Bewerbungen und Ausfüllen von Vordrucken u. ä.

### **V. 2. Für die Untersuchungshäftlinge**

Die in der Jugendarrestanstalt untergebrachten männlichen und weiblichen Untersuchungshäftlinge erhalten an fünf Tagen in der Woche jeweils zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags gemeinsam Unterricht in den Fächern Deutsch, Rechnen, Gemeinschaftskunde und kreatives Gestalten.

Der Unterricht wird von Dozenten der Volkshochschule erteilt. Schulabschlüsse (Hauptschule oder ähnliches) werden nicht durchgeführt. Für den Unterricht stehen ein entsprechend eingerichteter Schulraum und Fernsehgerät, Tonbandgerät, Plattenspieler und eine Videoanlage zur Verfügung. Außerdem als Dauerleihgabe ein Filmvorführgerät.

## **VI. Vollzugsanstalt Düppel mit Nebenanstalt Lichterfelde**

In beiden Anstalten sind keine hauptamtlichen Lehrer beschäftigt. Schulische Maßnahmen werden in beiden Anstalten nicht durchgeführt. Bei der Nebenanstalt Lichterfelde handelt es sich um eine reine Freigängeranstalt.

## Das Unterrichtsmodell des Hamburger Strafvollzugs\*

**Hier können jugendliche und erwachsene Strafgefangene auch Abschlußzeugnis einer Realschule erhalten**

Die 1967/68 im Hamburger Strafvollzug eingeleiteten Reformen erfaßten auch die Tätigkeit der hauptamtlichen Lehrer im Strafvollzugsdienst und veranlaßten diese Bedienstetengruppe zu einer Neuordnung ihrer Aufgaben. Es hat zwar auch in der Vergangenheit nicht an Versuchen gefehlt, die Tätigkeit der Lehrer im Strafvollzugsdienst des vorherrschenden Bildungsnotstandes und mangelhafter Berufstüchtigkeit bei der Mehrzahl besonders jugendlicher Strafgefangener effektiver zu gestalten. Diese Versuche sind jedoch zumeist aus vollzuglichen und konzeptionellen Gründen und nicht ausreichender Lehrplanstellen gescheitert.

An dem Scheitern sind dazu Faktoren beteiligt, die in der ungünstigen zeitlichen Anordnung der Unterrichtsveranstaltungen, in Raum- und Materialmangel und in der unzureichenden Ausbildung der Lehrer sichtbar wurden. In den Haushalten wurden Mittel zur Aus- und Fortbildung von Strafgefangenen nur mit Randbeträgen bereitgestellt, die durchgreifende Maßnahmen unmöglich machten.

Die hauptamtlichen Lehrer in den JVA Hamburgs bildeten 1969 zunächst eine Konferenz und führten als erste Maßnahme eine Untersuchung über den Stand der allgemeinen und beruflichen Bildung jugendlicher Strafgefangener durch. Das alarmierende Ergebnis zeigte – kurzgefaßt – folgendes Bild:

76 % der Insassen beider Jugendanstalten waren ohne Schulabschluß,

91 % hatten eine nicht abgeschlossene oder keine Berufsausbildung,

80 % der jugendlichen Strafgefangenen erlebten in ihrem Werdegang fortgesetzt gestörte Entwicklungsverhältnisse.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung waren diese jugendlichen Strafgefangenen der Gruppe mit dem niedrigsten Bildungsstand zuzuordnen, obwohl sie von der Intelligenz her mit einem durchschnittlichen Intelligenzquotienten von etwa 93 der durchschnittlichen Intelligenz der Gesamtbevölkerung entsprachen.

### Unterricht als Fördermaßnahme eingeführt

Diese Feststellungen bewog die Justizbehörde, zunächst im Hamburger Jugendvollzug lernzielorientierten Vollzeitunterricht als eine der Arbeit gleichzusetzende Fördermaßnahme einzuführen und die Berufsausbildung der relativ kurzfristigen Verweildauer der jugendlichen Insassen und der arbeitsmarktpolitischen Lage anzupassen.

Diese Maßnahmen wurden ab 1973 auch auf den Erwachsenenvollzug ausgedehnt, wo der Sachstand der allgemeinen und beruflichen Bildung im Durchschnitt zwar etwa 30 Prozent günstiger liegt als bei den jugendlichen Strafgefangenen, aber immer noch gravierend von den in unserer Gesellschaft bekannten Werten abweicht.

Zur Wahrnehmung der erforderlichen fachlichen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen wurde 1969 das Referat Pädagogik geschaffen, in die Abteilung Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsamt eingegliedert und mit entsprechenden Weisungen und Kompetenzen versehen. Mit dieser Maßnahme war die Basis für den Auf- und Ausbau einer pädagogischen Apparatur gegeben.

Nach der Erarbeitung speziell auf den Unterricht mit jugendlichen Strafgefangenen ausgerichteter Lehrpläne, für die es keine Vorbilder oder Modelle gab, wurde am 6. August 1969 die erste Vollzeitunterrichtsklasse mit dem Lernziel, das Abschlußzeugnis der Hauptschule zu erwerben, in der Jugendanstalt Hahnöfersand eröffnet.

In den Jahren von 1969 bis 1976 entstand eine Sonderschule im Hamburger Strafvollzug (SOStrV) mit insgesamt zwölf Vollzeitunterrichtsklassen zur Vorbereitung auf den Erwerb des Sonder-, Haupt- und/oder Realschulabschlußzeugnisses.

Zur Universität, Fachbereich Sonderpädagogik, bestehen seit Eröffnung der ersten Vollzeitunterrichtsklasse intensive Kontakte. Die Vergabe von Projektgruppenarbeiten in der SOStrV an Studierende und die Zuweisung von Schulpraktikantenstellen sind Beweise des Vertrauens und der Anerkennung der spezifischen Fachlichkeit der Arbeit in der Sonderschule im Hamburger Strafvollzug. Unter den hauptamtlichen Lehrern befinden sich bereits drei Lehrkräfte mit der in einem Aufbaustudium an der Universität Hamburg erworbenen Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik. Eine weitere Lehrkraft wird noch in diesem Jahr für das Aufbaustudium freigestellt.

Zur Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung (BSJB) bestehen lebhafte und kooperative Beziehungen. Die in dem Sonderschulbereich des Hamburger Strafvollzugs abgenommenen zwei Lehrerprüfungen und Fremdenprüfungen zum Erwerb von Schulabschlußzeugnissen von Strafgefangenen verliefen atmosphärisch und sachlich-fachlich bemerkenswert positiv.

Bis Juni 1976 haben 266 jugendliche und erwachsene Strafgefangene im Rahmen der Fremdenprü-

Referat anläßlich der Bundesarbeitstagung der Lehrer an Justizvollzugsanstalten vom 23. bis 26. 5. 1976

fung das Abschlußzeugnis der Hauptschule und 51 das Realabschlußzeugnis erworben. 93 Strafgefangene wurden befähigt, nunmehr selbst zu schreiben, zu rechnen und zu lesen und damit von fremder Schreib- und Lesehilfe befreit.

Die allmähliche Einschleusung der allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen in den Haushalt und eine zunehmende Ausstattung mit Haushaltsmitteln haben ordnungsgemäße Klassenräume mit Einrichtungen entstehen lassen, in denen sach- und fachgerecht unterrichtet werden kann. Der Bau eines speziellen Schulgebäudes für den Schulbereich Fuhlsbüttel und seine Eröffnung im Juni dieses Jahres schließt hier eine Entwicklung ab, die nunmehr insgesamt mit Einrichtung und Ausstattung öffentlicher Schulen vergleichbar ist.

### **Begründung der Sonderschule im Strafvollzug (SOStrV)**

Die Schule im Strafvollzug ist eine Sonderschule für jugendliche und erwachsene Strafgefangene. Sie hat die Aufgabe, Strafgefangene pädagogisch zu fördern; sie ermöglicht ihnen, das Abschlußzeugnis einer Sonderschule für Lernbehinderte und/oder einer Hauptschule und/oder einer Realschule zu erwerben.

Der Unterricht wird Gefangenen bei der Aufstellung ihres Vollzugsplanes angeboten, die

- zwar verhaltensgestört sind, aber aufgrund ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit mit Aussicht auf Erfolg zum Haupt- und/oder Realschulabschluß geführt werden können,
- verhaltensgestört und lernbehindert sind, aber mit Aussicht auf Erfolg das Abschlußzeugnis einer Sonderschule erwerben können,
- so stark verhaltensgestört und lernbehindert sind, daß sie nicht zu einem Schulabschluß kommen, wohl aber in die Kulturtechniken eingeführt werden können.

Die Didaktik der Sonderschule im Strafvollzug ist nicht grundsätzlich anders als die der öffentlichen Regelschule. Die SOStrV orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Besonderheit zeigt sich in der Akzentuierung spezieller Lerninhalte und in der Anwendung sonderpädagogischer Methoden zur Behebung gestörter Lernprozesse.

### **Die Schüler der Sonderschule im Strafvollzug**

Die Lerngruppen der SOStrV sind heterogen zusammengesetzt und weisen quantitativ und qualitativ unterschiedliche Formen von Leistungsdefiziten und Lernstörungen auf. Die Schüler haben im kognitiven und/oder sozialen und/oder emotionalen Bereich habitualisierte Störungen. Durchgängige Erscheinungen sind ein Rückstand der kognitiven Funktionen, der sprachlichen Entwicklung, der sozialen Anpassungsfähigkeit und eine wenig differenzierte Emotionalität. Reduzierte Affektkontrolle, unzureichende Willenssteuerung und eine erhöhte Labilität charak-

terisieren die Strafgefangenen. Die Lern- und Verhaltensstörungen sind multifaktoriell bedingt.

Solche Persönlichkeitsstrukturen erfordern zu ihrer Korrektur sonderpädagogische Maßnahmen und – in der Organisation schulischen Lernens – individualisierendes Eingehen auf den Lernenden.

### **Der Unterricht an der Sonderschule im Strafvollzug**

Der Unterricht an der SOStrV wird als Vollzeitunterricht erteilt und mit dem Schüler als freiwillig vereinbarte Förderungsmaßnahme im Rahmen eines Vollzugsplanes abgestimmt. Der Besuch der SOStrV kann einem Auszubildenden neben dem berufs begleitenden Unterricht zur Pflicht gemacht werden, wenn er zur Sicherung der Berufsausbildung erforderlich erscheint.

Die sonderpädagogisch vertretbare Höchstfrequenz einer Klasse ist mit 12 Teilnehmern im Jugendvollzug und mit 16 Teilnehmern im Erwachsenenvollzug erreicht. Der Unterricht beinhaltet Wissensvermittlung und zielgerichtete Verhaltensänderung zur Aneignung sozial adäquater Verhaltensweisen. Die Unterrichtsinhalte werden nach aktuellen und fördernden Gesichtspunkten in Abstimmung mit der Lerngruppe ausgewählt. Auf diese Weise kann das Prinzip rezosialisierender Verhaltensänderung didaktisch konkretisiert werden.

Methodisch ist zu berücksichtigen, daß audio-visuelle Hilfsmittel, apparative Lehr- und Lernmittel einzusetzen sind. Diese technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen Lernerfolg sind durch die Fähigkeit des Lehrers in der SOStrV zu ergänzen, störungsorientierte und deutlich strukturierte Lernhilfen zu geben.

Der Unterricht in der SOStrV orientiert sich auch deshalb an den Richtlinien und Lehrplänen der öffentlichen Schulen, um zu gewährleisten, daß die Schulabschlüsse in der SOStrV denen der öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Während die allgemeinen Lernziele die gleichen sind wie in der Regelschule, müssen spezielle Teilziele gesetzt werden. Alle Unterrichtsmaßnahmen sind Hilfen zum Abbau des Sozialisations- und Leistungsdefizits der Strafgefangenen sowie zum Aufbau sozialadäquater Verhaltensweisen.

Daraus ergeben sich Änderungen in den Stundenplänen und in den Fächersequenzen sowie in der Gewichtung einzelner Fächer. Den Lerninhalten wird erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, die sich für die Strafgefangenen während ihrer Schulzeit als „Barrieren“ erwiesen haben. Sie stehen im Mittelpunkt der unterrichtlichen Arbeit. In diesem Sinne ist dem Sprachunterricht sowie jenen Unterrichtsbereichen, die sich weitgehend formalisierter Zeichensysteme bedienen, wie der Mathematikunterricht und der naturwissenschaftliche Unterricht, Vorrang zu geben. Von großer Bedeutung ist aber auch das Fach Politik/Sozialkunde, weil den Gefangenen die komplizierten sozialen Gegebenheiten in unserer Gesellschaft durchsichtig gemacht werden und ihm angemessene Verhaltensmuster angeboten werden müssen.

Der Unterricht insgesamt hat verhaltensmodifizierenden Charakter, indem er neben der Wissensvermittlung behandlungsorientierte Prinzipien zum

Tragen bringt. Die sich daraus entwickelnden, legitimen Lebensbewältigungstechniken sollen die Strafgefangenen bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten in der Strafanstalt, in der Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff und dem Lernziel und – auf längere Sicht gesehen – mit ihren Problemen in der Freiheit unterstützen.

Die Aufgaben der SOStrV machen es erforderlich, daß der hauptamtliche Lehrer ausgebildeter Sonderschullehrer in den Fachrichtungen Verhaltensgestörten- und Lernbehindertenpädagogik ist. Ihm obliegt – neben der Erteilung des Vollzeitunterrichts – die Beurteilung und Beratung der Strafgefangenen (z. B. Intelligenz- und Schulleistungsdiagnostik, Erhebung sozialpsychologischer Befunde), Elternberatung, Hausbesuche und Zusammenarbeit innerhalb der Anstalt mit dem Anstaltsleiter, den Abteilungsleitern, den Aufsichtsbeamten, dem Werkdienst, dem Sozialdienst und den Gewerbelehrern, die zum Teilzeitunterricht von der BSJB an den Strafvollzug abgeordnet sind. Außerhalb des Strafvollzugs arbeitet er mit allen Institutionen zusammen, die für die Förderung des Strafgefangenen nach der Haft zuständig sind.

### **Der Lehrer an der Sonderschule im Strafvollzug**

Wegen der besonderen emotionalen und situativen Belastung, welche die Tätigkeit des Lehrers in der Sonderschule im Strafvollzug mit sich bringt, sind für den Lehrer im Strafvollzug begleitende Hilfen zur beruflichen und persönlichen Problembewältigung erforderlich. Die Fortbildung ist insbesondere für den Lehrer im Strafvollzug eine unerläßliche Aufgabe. Er muß befähigt sein, die wesentlichen aktuellen Erkenntnisse aus den Bereichen der Kriminologie, der Vollzugspädagogik und der Sonderpädagogik in seine didaktischen und methodischen Überlegungen einzubeziehen.

Voraussetzung für einen Unterrichts- und Erziehungserfolg ist ein positives Verhältnis des Strafgefangenen zum Lehrer und umgekehrt. Dieses Verhältnis ist durch einen Erziehungs- und Unterrichtsstil aufzubauen, der durch akzeptierende Haltung und zielgerichtete Unterstützung im kognitiven und sozialen Lernprozeß charakterisiert ist. Der Lehrer im Strafvollzugsdienst praktiziert seinen Unterricht schülerzentriert und gruppenbezogen.

Neben dem notwendigen sozialen Engagement braucht der Lehrer an der SOStrV die Fähigkeit zur Distanz zu den ihn bedrängenden Problemen und zum realistischen Einsatz seiner physischen und psychischen Kräfte. Die Möglichkeit einer Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst ist vorgesehen.

### **Schulabschlüsse über mehrere Stufen**

Die Strafgefangenen haben die Möglichkeit, im Rahmen eines freiwillig vereinbarten Vollzugsplans die SOStrV über mehrere Stufen zu durchlaufen. Folgende Stufung ist in den angegebenen Zeiteinheiten möglich:

- a) sechsmonatiger Förderunterricht ohne Abschluß,
- b) neunmonatiger Sonderschullehrgang mit Abschluß,
- c) neunmonatiger Hauptschullehrgang mit Abschluß,
- d) achtzehnmonatiger Realschullehrgang mit Abschluß.

Jeder Lehrgang kann zugleich Abschluß und Anschluß an den nächsten sein. Das Abschlußzeugnis wird gegeben, wenn der Strafgefangene in einer Prüfung (z. Z. nach der Prüfungsordnung für die Fremdenprüfung der BSJB) die Qualifikation nachgewiesen hat.

### **Stellung des Lehrers im Strafvollzugsdienst**

- In den schulischen Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten Hamburgs sind hauptamtlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Sonder- und Hauptschulen, Real- und berufsbildenden Schulen tätig.
- Lehrer im Strafvollzugsdienst, die Vollzeitunterricht erteilen, nehmen an der Organisation des Schulleistungsjahres teil, wie das an öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen geregelt ist. Der Pflichtunterricht für die hauptamtlichen Lehrer im Strafvollzugsdienst umfaßt 26 Wochenstunden.
- Die Tätigkeit der Lehrer im Strafvollzugsdienst vollzieht sich innerhalb der in diesem Bereich geltenden Vorschriften und institutionellen Regelungen.
- Dienstvorgesetzter der Lehrer an den Anstaltsschulen ist der Leiter des Strafvollzugsamtes. Die Dienstaufsicht wird von dem Leiter der Vollzugsanstalt ausgeübt, in deren Bereich die Schule betrieben wird. Der Anstaltsleiter kann Maßnahmen der Lehrer einschränken oder aussetzen, die nach seiner Auffassung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Der Anstaltsleiter ist auch Hausherr des in seinem Bereich liegenden Schulgebäudes oder der Schulräume. Gebäude- bzw. Raumnutzer und verantwortlich für Einrichtung und Ausstattung ist die Anstaltsschule, die von dem Konferenzvorsitzer des Schulbereichs vertreten wird.

Eine anderweitige Nutzung des Schulgebäudes oder der Schulräume ist wegen ihres speziellen Charakters und der besonderen Einrichtung und Ausstattung zuvor mit dem Konferenzvorsitzer des Schulbereichs – gegebenenfalls mit dem Leiter des Referats Pädagogik im Strafvollzugsamt – abzusprechen.

- Die Fachaufsicht über die Anstaltsschulen, ihre Gestaltung und Verwaltung, liegen beim Leiter des Referats Pädagogik im Strafvollzugsamt. Dieser ist zugleich fachlicher Vertreter des Strafvollzugsamtes in der Zusammenarbeit der Justizbehörde mit der Behörde der Schule, Jugend und Berufsbildung, der Handwerks- und Handelskammer und dem Arbeitsamt Hamburg.
- Die Lehrer informieren die Leiter der Anstalten, aus denen Gefangene in die Anstaltsschule eingewiesen werden, von sich aus oder auf deren Verlangen über den Entwicklungsstand der einzelnen Teilnehmer am Vollzeitunterricht. Insoweit halten sie auch Kontakt zu den an der Durchführung der einzelnen Behandlungspläne beteiligten Bediensteten.

### **Aufgaben der Lehrer, die im Vollzeitunterricht eingesetzt sind**

Die Lehrer in den Hamburger Justizvollzugsanstalten erteilen in den Schulbereichen Hahnöfersand, Fuhlsbüttel und Vierlande lernzielorientierten Vollzeitunterricht.

- a) an normal begabte Gefangene, die in Kleinklassen oder kleinen Lerngruppen mit Aussicht auf Erfolg zu Haupt- und Realschul- und/oder zu Berufsschulabschlüssen geführt werden können und
- b) an schwachbegabte, schwer verhaltensgestörte Gefangene, die einer sonderpädagogischen Betreuung bedürfen und in Kleinklassen oder durch Einzelbetreuung allgemein- und/oder berufsbildend gefördert werden sollen.

Die Beteiligung der Gefangenen ist freiwillig und zumeist Teilstück eines Vollzugsplanes, der in der Zugangszeit mit den einzelnen Gefangenen gemeinsam erarbeitet worden ist.

Die Prüfungen in den allgemeinbildenden Klassen finden als Fremdenprüfungen unter Leitung des zuständigen Oberschulrates der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung statt.

Neben ihrer Vollzeitunterrichtsarbeit obliegt den Lehrern:

- a) die Beratung der Gefangenen in Angelegenheiten der Allgemeinbildung, Berufsaus- und Fortbildung, Umschulung und Fernlehrgänge;
- b) Elternberatung und Hausbesuche in Angelegenheiten der Schüler;
- c) speziell für Gewerbelehrer im Strafvollzugsdienst: Mitwirkung bei der Aufstellung von beruflichen Bildungsprogrammen und Prüfungen;
- d) Mitwirkung bei der Zusammenstellung neuer Lehrgänge durch Intelligenz- und Schulleistungsdiagnostik und Erhebung sozialpsychologischer Daten;
- e) Mitwirkung in den Fachkonferenzen der Anstalt bei der Aufstellung und Weiterentwicklung von Vollzugsplänen im Hinblick auf Maßnahmen der Allgemeinbildung, Berufsbildung und Angelegenheiten der begleitenden Fürsorge, soweit diese Lehrgangsteilnehmer betreffen;
- f) die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesuchen um vorzeitige Entlassung und Urlaub sowie bei Lockerung des Vollzugs und Verlegungen, soweit Belange der Allgemein- und Berufsbildung und der begleitenden Fürsorge von Lehrgangsteilnehmern berührt sind;
- g) ständige Teilnahme eines Lehrers des Schulbereichs an der Anstaltskonferenz.

### **Organisation der Lehrertätigkeit**

#### **1. Schulbereichskonferenzen**

- 1.1 Die Maßnahmen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulbereichen berät und beschließt die Bereichskonferenz; sie dient der Zusammenarbeit und dem kollegialen Zusammenhalt.

- 1.2 Die in jedem Schulbereich tätigen Lehrer bilden die Bereichskonferenz.

Die Bereichskonferenzen finden einmal monatlich – bei Bedarf mehrmals – statt.

An diesen Bereichskonferenzen können auch nebenamtliche Lehrer teilnehmen, soweit diese in den Lehrgängen Unterricht erteilen.

Stimmberechtigt sind nur die Lehrer, die mehr als zehn Stunden im Schulbereich unterrichten.

- 1.3 Jede der drei Lehrerkonferenzen wählt aus ihrer Mitte – jeweils für die Dauer von zwei Jahren – einen Lehrer zu ihrem Vorsitzenden.

Die Schulbereichskonferenz entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme und die Herausnahme eines Schülers aus Lerngruppen. Bei solcher Entscheidung ist die Aussage des Klassenlehrers von besonderem Gewicht.

#### **2. Aufgaben des Vorsitzenden der Bereichskonferenz**

- 2.1 Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz (Bekanntmachung eine Woche zuvor);
- 2.2 Überwachung der Verwirklichung oder Beachtung von Konferenzbeschlüssen;
- 2.3 Vertretung der Schule gegenüber dem Dienstaufsicht ausübenden Anstaltsleiter oder den Anstaltsleitungen innerhalb des Schulbereichs;
- 2.4 Vertretung der Schule gegenüber der Fachaufsicht im Strafvollzugsamt;
- 2.5 Vertretung der Schule in Fachkonferenzen der Anstalt, auf deren Tagesordnung Probleme der Allgemein- und Berufsbildung stehen oder die die begleitende Fürsorge für diejenigen Gefangenen betreffen, die an allgemein- oder berufsbildenden Lehrgängen teilnehmen. Auf diesen Fachkonferenzen kann sich gegebenenfalls der Konferenzvorsitzende jeweils von den Lehrern seines Konferenzbereiches vertreten lassen, deren Fachrichtung oder Lehrgangsteilnehmer wesentlich betroffen sind;
- 2.6 Mitteilungen von Konferenzbeschlüssen an das Referat Pädagogik und an die Anstaltsleitungen von Informationswert sind;
- 2.7 Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Vorsitzende die Berechtigung, gegebenenfalls von einem Pflichtstundenerlaß bis zu drei Unterrichtsstunden pro Woche Gebrauch zu machen.

#### **3. Gesamtkonferenz**

- 3.1 Neben den Konferenzen in den drei Schulbereichen besteht die Gesamtkonferenz. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Lehrer der drei Schulbereiche, sofern sie mindestens zehn Stunden Unterricht pro Woche in den Anstaltsschulen erteilen.

Die Gesamtkonferenz dient der Zusammenarbeit und dem Zusammenhalt der hauptamtlichen Lehrer im Strafvollzugsdienst.

Die Gesamtkonferenz wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, der die Gesamtkonferenz in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Bereichskonferenzen einberuft.

- 3.2 Außerdem ist er verpflichtet, die Gesamtkonferenz einzuberufen,
- wenn der Leiter des Strafvollzugsamtes oder der Leiter des Referats Pädagogik eine Konferenz verlangen,
  - wenn zwei Vorsitzende der Bereichskonferenz es verlangen,
  - wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz es verlangen.

#### 4. Aufgaben der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz berät und beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der besonderen Erfahrungen, die sich aus der Unterrichtsarbeit mit Strafgefangenen ergeben, die Maßnahmen und Organisationsformen, die für die Lehr- und Erziehungsarbeit in den Schulbereichen der Hamburger Vollzugsanstalten erforderlich sind. Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz sind bindend; sie heben eventuell Beschlüsse der Bereichskonferenzen auf.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

- Überführung der „vorläufigen Lehrendienstordnung“ in die Lehrendienstordnung,
- Erarbeitung und fortlaufende Revision der Rahmenrichtlinien und Einzellehrpläne mit dem Ziel, schulische und berufsbildende Maßnahmen bei der Verwirklichung von Vollzugsplänen vielseitig ansetzen zu können;
- Auswertung der Fremdenprüfungen;
- Planung und Beschlußfassung über die Gestaltung der unterrichtsfreien Zeiten für das laufende Jahr (siehe Erläuterungen zu diesem Punkt);
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Haushaltspläne für den Bereich Allgemein- und Berufsausbildung;
- Zusammenarbeit mit anderen Bedienstetengruppen im Strafvollzug;
- Mitwirkung bei der Neueinstellung und Versetzung von Lehrern im Strafvollzugsdienst;
- Einsatz von Praktikanten im Gesamtschulbereich;
- Aufstellung und Fortschreibung einer Geschäftsordnung für die Konferenzen.

#### Erläuterungen zu Punkt 4.4:

##### Gestaltung der unterrichtsfreien Zeiten der Lehrer

Die über die Urlaubsabwicklung der Lehrer anstehende unterrichtsfreie Zeit dient der erforderlichen Weiterbildung und der Aufarbeitung spezieller Lehrertätigkeiten.

Dazu gehören:

- Teilnahme an Lehrgängen, Studienfahrten und anderen Fortbildungsveranstaltungen;
- Erarbeitung von Stoffplänen und Bildungseinheiten für den kommenden Unterrichtsabschnitt;
- Überholung und Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Verbrauchsmitteln für den kommenden Unterricht, Besichtigen, Erproben und Auswählen neuer Lehr- und Lernmittel,
- Ergänzen der Schülerkarteien, Zensurenlisten, Beobachtungsbogen und Gutachten; Auswertung von Prüfungsergebnissen und Beobachtungen im Prüfungsverlauf für die Persönlichkeitserforschung der Lehrgangsteilnehmer;
- Auswahl und Zusammenstellung neuer Lehrgänge, Intelligenz- und Schulleistungsdiagnostik, Erhebung sozialpsychologischer Daten;
- Fachaufsicht über solche Lehrgangsteilnehmer, die – auf Antrag der Lehrer – während der unterrichtsfreien Zeit wegen Vorbereitung auf Prüfungen nicht der Arbeitsabteilung überstellt wurden.

Einzelheiten sind von den Bereichskonferenzen vorzubereiten, in der Gesamtkonferenz zu erarbeiten und zu beschließen und vom Referat Pädagogik in einer Verfügung festzulegen.

#### Arbeitsplatzbeschreibung für den Leiter des Referats Pädagogik in der Justizbehörde

Im Auftrag der Justizbehörde verwaltet, gestaltet und beaufsichtigt der Inhaber dieses Dienstpostens die schulischen allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen und die Maßnahmen zur Freizeitgestaltung in den Hamburger Justizvollzugsanstalten.

Der Geschäftsverteilungsplan der Justizbehörde regelt diese Tätigkeit mit folgenden Anweisungen:

Fachaufsicht über die schulischen und beruflichen Bildungseinrichtungen und die hauptamtlich und nebenamtlich im Strafvollzug tätigen Lehrer,

Einrichtung von Schulklassen und beruflichen Förderungsstätten und Gestaltung der Lehrpläne,

Einrichtung und Beaufsichtigung der Freizeitangebote in den Vollzugsanstalten,

Verbindung zur Behörde für Schule, Jugend- und Berufsbildung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit und Berufsausbildung,

Verbindung zum Pädagogischen Institut und zum Sozialpädagogischen Zusatzstudium in Angelegenheiten der Lehrerausbildung.

Zu diesen Aufgaben spezifiziert die Arbeitsplatzbeschreibung im einzelnen:

- Entwicklung und Bestimmung der Unterrichtsinhalte, Lernkontrollen und Prüfungsinhalte für die allgemeinbildenden Klassen;
- Unterrichtsbesuche aus besonderen Anlässen und mit unterschiedlichen Zielsetzungen;

- c) Mitwirkung bei den Fremdenprüfungen zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Sonder-, Haupt- und/oder Realschule unter Leitung der BSJB;
- d) Sicherung der Vollständigkeit und Planmäßigkeit der beruflichen Ausbildung in Theorie und Praxis;
- e) Entwicklung bzw. Hereinnahme spezifischer Berufsbildungsmodelle, die auch kurz oder mittelfristig einsitzenden Insassen Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung eröffnen;
- f) Förderung der pädagogischen Qualifikation der Ausbilder in Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften;
- g) Verhandlungen um Anerkennung von weiteren Lehrverhältnissen und Lehrbetrieben;
- h) Betreuung der hauptamtlichen Gewerbelehrer im Strafvollzugsdienst mit einem ähnlichen Katalog wie bei den hauptamtlichen Lehrern im Strafvollzugsdienst.

Zu den Maßnahmen zur Gestaltung der arbeitsfreien Zeit ist vermerkt:

In Kursen, Gruppenveranstaltungen und Einzelbetreuung ist ein vielseitig ansprechendes Programm bereitzustellen, das Strafgefangene motivieren soll, in der individuellen und sozialen Entfaltung ihrer Persönlichkeit mitzuarbeiten.

Die Maßnahmen sind laufend auszubauen und zu überprüfen.

Besondere Aufgaben in diesem Zuständigkeitsbereich ergeben sich aus der Anwerbung geeigneter nebenamtlicher Lehrkräfte und Gruppenleiter, aus ihrer Einarbeitung und Betreuung.

Unter Verwaltungsaufgaben sind folgende Aufgaben zusammengefaßt:

Erstellung von Haushaltsvoranschlägen, Mittelbewirtschaftung der laufenden Haushalte für Lehr- und Lernmittel und Verbrauchsmittel, Ausstattung von schulischen Einrichtungen, Freizeiträumen und Kursen.

Vergütung nebenamtlicher Lehrkräfte.

### Schlußbemerkungen

Das vorgelegte, kurzgefaßte Manuskript enthält im wesentlichen einen Sachstandsbericht über die allgemeinbildende Unterrichtsorganisation im Bereich der Hamburger Vollzugsanstalten. Der begründende Teil der Information und die Angaben über Stellung und Aufgaben des hauptamtlichen Lehrers und über die Organisation der Lehrertätigkeit ist von der Gesamtlehrerkonferenz mitgestaltet und geschlossen gebilligt worden. Die Weiterentwicklung der allgemeinbildenden schulischen Einrichtung sieht vor, der Schulbehörde noch im laufenden Jahr einen Antrag zunächst auf Anerkennung als Schule vorzulegen, dem die Begründung der Sonderschule im Strafvollzug, die Lehrerdienstordnung und die Richtlinien für Unterrichtsinhalte und Ziele beigefügt werden müssen.

Die Richtlinien über Unterrichtsinhalte und Lernziele, die berufsbildenden Einrichtungen, die pädagogischen Maßnahmen zur Gestaltung der arbeitsfreien Zeit und die Frage nach ihrer nicht nur zahlenmäßigen Effizienz sollen in weiteren Berichten vorgestellt werden.

## Sinnvolle Beschäftigung im Strafvollzug bei vollem Lohn – Nachahmenswerte Modellprojekte in Kanada

Von sozialwissenschaftlich orientierten Beobachtern des bundesdeutschen Strafvollzugs ist der akute Mangel an wirklich sinnvoller Arbeit wiederholt be-  
anstandet worden; vor allem aber die entwürdigende  
Tatsache, daß sinnvolle Arbeit – so vorhanden – nur  
mit einem „Taschengeld“ honoriert wird. Es dürfte  
nicht leicht sein, dem Argument zu widersprechen,  
daß gerade darin einer der Hauptgründe für das  
Scheitern der „Rehabilitation“ oder der „Habilitation“  
Straffälliger und ihrer Wiedereingliederung zu sehen  
ist.

Insassen, die man während der Zeit ihrer Unter-  
bringung im Strafvollzug der wesentlichsten sozialen  
Bezüge berauben zu müssen glaubt, nimmt man auch  
noch einen Rest an Menschenwürde, wenn man sie  
Sinnloses arbeiten läßt; zu allem Überfluß noch ohne  
ein entsprechendes Entgelt. Der meist schon in die  
Strafanstalt eingebrachte Berg an Problemen (Schul-  
den!) wird dadurch nicht nur nicht abgetragen, son-  
dern meist noch erheblich vergrößert. „Soziale Kom-  
petenz“ kann auf diesem Wege weder erlernt noch  
gewürdigt werden; im Gegenteil steht zu befürchten,  
daß sie zur Farce wird.

Als ich Ende vorigen Jahres in Holland wenigstens  
an einer Stelle einen offenbar gelingenden, sehr be-  
scheidenen, Modellversuch zu sehen bekam, war ich  
sehr angetan. Die Häftlinge bekamen aber auch dort  
nur eine ‚symbolische‘ Bezahlung.

Im letzten Jahresbericht des kanadischen Solicitor  
General, der als Sachwalter der Krone nach engli-  
schem Vorbild ein Ministeramt in der kanadischen  
Bundesregierung innehat, fanden sich zu meiner  
Überraschung einige für deutsche Leser ungewöhn-  
liche Hinweise auf Planung und Projekte<sup>1)</sup>, die ich  
als sehr nachahmenswert empfinde.

Diesem Hinweis bin ich nachgegangen – zunächst  
an der Fakultät für Sozialarbeit der Universität To-  
ronto, wo der betreffende Lehrstuhlinhaber meine  
Erwartungen allerdings dämpfte und bescheiden dar-  
auf hinwies, daß es in Kanada erst eine minimale  
Zahl an Versuchsprogrammen gebe, wovon wiederum  
nur ein winziger Teil in Schriftform vorliege. Beson-  
ders die auf den Strafvollzug bezogene Sozialarbeit  
sei in Kanada noch in den Kinderschuhen – auch die  
anderen Wissenschaften hätten diesbezüglich nicht  
viel im Angebot. Der genannte Lehrstuhlinhaber ist  
auf die Fragen einer Soziologie des Strafvollzugs  
spezialisiert und hält, was ich beachtlich finde, ge-

<sup>1)</sup> Solicitor General Canada (Hrsg.): „Annual Report 1973–74: Mi-  
nistry Secretariat – National Parole Board – Canadian Penitentiary  
Service – Royal Canadian Mounted Police“, Ottawa 1975, Seite 47:  
„... A submission asking for government support of CPS (Canadian  
Penitentiary Service) industries, stable markets and authority to pay  
inmates reasonable wages was prepared and approved. The plans  
call for the development and implementation in CPS of industrial  
employment and training programs that simulate commercial in-  
dustrial enterprises. Introduction of the new program is to be through  
a pilot project that involves inmates employed in CPS industries  
being paid up to the federal minimum wage when industrial activi-  
ties become self-supporting. Markets for CPS products continued  
to expand and orders increased ...“

meinsame Veranstaltungen mit dem Criminology De-  
partment der University of Toronto ab.

Dankenswerterweise verschaffte er mir einen guten  
Zugang zum Ministerium für Strafvollzug des Staates  
Ontario (Ministry of Correctional Services, Ontario,  
Toronto, University Avenue). Dort konnte ich von  
einem Ministerialbeamten erfahren, daß es auch in  
Ontario drei Modellversuche gebe, einen davon in  
Guelph, einer Universitätsstadt, die ca. 100 km west-  
südwestlich von Toronto liegt. Bei vorhandenem Inter-  
esse könne ich letzteren gerne selbst sehen. Im übrigen  
Strafvollzug herrsche – daraus wurde gar kein  
Hehl gemacht – eine ähnliche Misere wie die anders-  
wo auch vorfindliche.

### Kanadisches Strafvollzugssystem scheint überholt

Vor Schilderung des Projektes Guelph sollte noch  
erwähnt werden, daß alle zehn kanadischen Provin-  
zen eigene Strafvollzugssysteme haben, und zwar  
sogenannte reformatories (jetzt: Correctional Centers)  
ausschließlich für Gefangene, die Strafen von weniger  
als zwei Jahren absitzen. Gefangene mit Strafen über  
zwei Jahren werden in Federal Penitentiaries zusam-  
mengefaßt. Offenbar gibt es in Kanada eine lang tra-  
dierte Auffassung, daß die „schwereren“ Fälle von  
Gesetzesübertretung vom Bund betreut werden soll-  
ten.

Diese Grenzziehung und das daraus resultierende  
Strafvollzugssystem wurde an der Universität Toronto  
ausdrücklich als überholt bezeichnet („... has no  
merit any more“). Wie man mir sagte, kann es wegen  
der Eigenheiten des kanadischen Strafvollzugs-  
systems und der weiteren Eigenheit, bestimmte und  
unbestimmte Strafmaße auszusprechen, vorkommen,  
daß ein Gefangener bis zu vier Jahre in einer Provin-  
cial Reformatory verbringt, obwohl er eigentlich ein  
Strafmaß „unter zwei Jahren“ zugeteilt bekommen  
hatte.

Das Guelph Correctional Centre ist mit gegenwärtig  
ca. 550 Insassen das größte der Provinz Ontario;  
es gehört laut Aussage des Leiters dieser Strafvoll-  
zugsanstalt zu den medium-security-Einrichtungen in  
Kanada<sup>2)</sup>.

### Um möglichst „realistische“ Arbeiten und Berufe bemüht

Dort sind untergebracht: Ersttäter, die nach Auffas-  
sung der Justiz einen bestimmten Grad an Sicherheit  
der Unterbringung oder Zellenunterkunft benötigen;  
Insassen, die für eine ganz offene Einrichtung unge-  
eignet erscheinen; neuerdings ein erheblicher Pro-  
zentsatz an Rückfalltätern, die aus dem westlichen,

<sup>2)</sup> Für die ganztägige und außerordentlich liebenswürdige und  
freundliche Betreuung und Führung durch den Leiter und den Stell-  
vertretenden Leiter der o. g. Einrichtung, die Herren Keane und  
Grottenhaller, möchte ich mich auf diesem Wege nochmals herzlich  
bedanken.

dem mittleren und dem östlichen Teil der Provinz Ontario eingewiesen werden.

Man ist bemüht, für alle Häftlinge eine möglichst „realistische“ Arbeitsumgebung zu schaffen, d. h. sie Arbeitsfertigkeiten erwerben und ausüben zu lassen, die sie nach Entlassung in der Privatwirtschaft gut verwenden können. (Beispiele: Wäscherei, Reinigung, Eisen- und Metallbleche, Schweißen, Holz- und Gärtnerarbeiten, Textilproduktion).

Nur ca. zehn Prozent der Häftlinge (etwa 50) sind bereits – oder werden es in allernächster Zukunft sein – in der privilegierten Situation, für das von der Essex Packers Ltd. betriebene und mit modernsten Apparaturen und Fertigungsanlagen ausgestattete Schlachthaus arbeiten zu können. Auf dem Gelände des Guelph Correctional Centre, aber außerhalb der Sicherheitszone, werden ca. 300 Rinder täglich und ca. eine halbe Million Pfund Rindfleisch wöchentlich verarbeitet; die Firma hat sich verpflichtet, das Gelände und die Anlage zehn Jahre unter Pachtbedingungen zu betreiben.

Die Insassen sind täglich befristet beurlaubt (temporary absence) und kehren am Ende der jeweiligen Schicht in den Sicherheitsbereich zurück. Sie verdienen Löhne, die jenen der in derselben Anlage arbeitenden Nichthäftlinge (ca. 50 Prozent der Belegschaft) entsprechen. Lediglich 5 Dollar täglich für Unterbringung und Verpflegung wird von der Anstaltsleitung einbehalten. Ca. 90 Prozent des Gesamtverdienstes steht den Familienangehörigen sofort oder dem Häftling nach Verbüßung der Strafe zur Verfügung.

Die Vollzugsleitung ist sehr darum bemüht, nicht nur die Zahl der bei Essex Packers Ltd. untergebrachten Beschäftigten weiter zu erhöhen, sondern auch den Gesamtanteil der Häftlinge, die unter beinahe normalen privatwirtschaftlichen Bedingungen arbeiten können, kräftig auszuweiten. Es geht dabei nach meinem Eindruck sehr, sehr wohlthuend unbürokratisch zu. Der stellvertretende Vollzugsleiter ist eigentlich gelernter Kraftwerksingenieur und mit vielen einschlägigen Erfahrungen aus dem privatwirtschaftlichen Sektor ausgestattet. Vorhandene Ermessensspielräume im dispositiven und finanziellen Bereich werden ganz maximal zum Vorteil der Insassen genutzt.

Es ist dann kein Wunder, daß die Essex-Anlage ganz hervorragend abschneidet. Übrigens ist man gerade dabei, auch die 90 Prozent Häftlinge, die nicht unter privatwirtschaftlichen Bedingungen arbeiten können, durch ein neues System einer, allerdings bescheidenen, Produktionszulage (Incentive Performance Allowance) mehr für ihre Arbeit zu interessieren und echte Anreize zur Leistung zu schaffen. Dieser Versuch erscheint jedoch etwas fragwürdig, weil der „Taschengeldcharakter“ dieser Maßnahme kaum verlorengeht.

### **Gefangene arbeiten besser als Bewerber von außerhalb**

Der für die Anlage in Guelph verantwortliche Leiter der Fa. Essex Packers Ltd., Christenson, hat eingeräumt, die Firma bekomme selbstverständlich nur ausgesuchte Bewerber vermittelt. Dennoch meinte er, wenn seine Firma 80 Prozent davon akzeptiere, sei das ein unwahrscheinlich hoher Prozentsatz, vergli-

chen mit jenem der Bewerber von außerhalb. Auch die für mich etwas überraschende und ganz ehrlich gemeinte Aussage des Fertigungsleiters, Mr. Paul Abilgaard, der mir die gesamte Anlage mit großer Liebe zum Detail zeigte und vorführen ließ, paßt in dieses Bild: die Gefangenen hätten sich nach seinem Eindruck bisher sogar noch wesentlich besser bewährt als Bewerber von außerhalb. Auf zwei besonders gute und verlässliche Arbeitnehmer von außerhalb kämen gut fünf aus dem Guelph Correctional Centre.

Viele der dort Beschäftigten erschienen vor Schichtbeginn, um in möglichst vielen Arbeitsvorgängen – auch außerhalb ihres gegenwärtigen Tätigkeitsbereiches – angelehrt werden zu können. Einige machten so schnelle berufliche Fortschritte, daß sie nach kurzer Zeit das Niveau gelernter Metzger der Privatindustrie erreichten.

Abilgaard vergibt aufgrund eines differenzierten Punktsystems auch sogenannte Fertigungs-„Diplome“, die bei der Arbeitssuche draußen außerordentlich hilfreich sein können, da die Firma auf dem Markt fast konkurrenzlos gut eingeführt ist. Diese „Zeugnisse“ erfreuen sich bei den Häftlingen großer Beliebtheit.

Disziplinarprobleme gibt es so gut wie gar nicht; jedenfalls wesentlich geringere als in jedem Betrieb außerhalb. Die Zahl der Entweichungen ist bisher ganz minimal. Arbeitnehmer von Essex werden nach Entlassung teilweise dauerhaft bei Essex selbst platziert oder finden problemlos Arbeit außerhalb.

Die Firma ist dabei, die Produktion zu erweitern und statt der bisher produzierten Rinderviertel und -hälften auf die für den Verbrauch zugeschnittene und schon verpackte Fleischscheibe umzurüsten. 40 Prozent der dadurch neu gewonnenen 35 Arbeitsplätze gehen wiederum an die Häftlinge. Sollten ähnliche Beispiele eines Tages Schule machen, wäre nach meinem Eindruck ein wichtiger Teilschritt auf dem Wege zu einer grundlegenden Reform des Strafvollzugs geleistet.

Bis dahin mag es noch weit sein – Guelph scheint mit diesem schon weit gediehenen und pragmatischen Versuch bereits ein Stück des Weges vorangekommen zu sein. Ich glaube nicht, daß ich Guelph so positiv beurteile, weil ich gerade im September 1975 aus dem US-Bundesstaat North Carolina kam . . .

Weder meine Gesprächspartner an der Universität Toronto, noch jene im Ministerium, noch die o. g. Vollzugsleiter haben verhehlt, daß die „üblichen“ Mängel auch für den kanadischen Strafvollzug gelten. Dieses Modellprojekt ragt dennoch sehr weit über alles hinaus, was ich bisher kennenlernen konnte. Es soll auch nicht verheimlicht werden, daß gerade erst in der Juni-Nummer des „Insider“, der Gefangenenzeitschrift des Guelph Correctional Centre, bittere Klage seitens jener geführt wurde, die zu den bisher üblichen Bedingungen arbeiten müssen – und (noch) nicht zu den wenigen „Privilegierten“ des Strafvollzugs gehören; die Orientierungsmarken für vernünftigeren Lösungen im Strafvollzug sind nicht erst seit Guelph bekannt – vielleicht kann jedoch gerade dieses Beispiel bei uns eines Tages Schule machen?

## Die Rolle des Gefangenenseelsorgers in Kirche und Gesellschaft \*)

1. Nach der Rolle des Gefangenenseelsorgers zu fragen, impliziert die Vorfragen nach den verschiedenen, sich harmonisch verbindenden oder konfliktgeladenen widerstrebenden Erwartungen, die ihm als Gefangenenseelsorger von anderen Personen und Personengruppen oder von sozialen Subsystemen in Form von kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen bewußt oder unbewußt entgegengebracht werden, aber auch nach den eigenen Motivationen und den je individuellen Sendungs- und Handlungsmaximen.

1.1. Zur Initiierung und Unterstützung des eigenen Reflexionsprozesses darüber möchte ich mir folgende Anregungen erlauben, die ein wenig provozieren sollen. Erwarten vielleicht

- Gefangene den zur Partnerschaft bereiten Bruder oder Vater,
- Aufseher (Wärter!) ebenfalls den Partner, jedoch zur Sicherung von Ruhe und Ordnung,
- Gefängnisleiter (neben dem zuvor genannten Beitrag) den „Geistlichen“ zur Bekehrung und Besserung der Gefangenen,
- der Bischof (bzw. seine „Behörde“) religiöse Bekehrung als Beitrag zur Erzeugung von Straf- und Sühnebereitschaft und als Zeichen, daß die Kirche sich auch dieser Armen annimmt (darum kommt zu Weihnachten der Bischof selbst zum Gottesdienst!),
- die Mitbrüder langes Durchhaltevermögen dessen, der sich zur Entlastung der ordentlichen Seelsorge diesem strapaziösen Arbeitsfeld widmet,
- die Gemeinde eine saubere Trennung beider Lebensbereiche bzw. wenig Behelligung mit den Erfahrungen und Belastungen der Gefängnisseelsorge,
- die Gesellschaft am jeweiligen Standort des Gefängnisses, daß der Dienst lautlos und still genug erfolgt (eben ein echter Bruderdienst!, um nicht durch zuviel Anteilnahme verschreckt, verängstigt zu werden,
- die Strafvollzugsbehörde, Gerichte und Polizei, daß die Gefangenenseelsorge „befriedigend“ wirkt, Sühne- und Strafbereitschaft erzeugt und vielleicht auch zur Resozialisierung beiträgt?

1.2 Zu den Motivationen: geht ein Christ (als Priester oder Laie) in Vollzug von Seelsorge in das Gefängnis,

- um wie Jesus selbst, sich einer Randgruppe zuzuwenden, um die sich die Gesellschaft sonst nicht viel kümmert,
- um Kirche in einem sozialen Milieu als „Zeichen“ zu setzen, wo ewiges Heil als Antwort auf erfahrenes irdisches Unheil verkündet werden kann,
- um das Abenteuer christlicher Heilsverkündung bei solchen zu erleben, die ebenfalls die Normalität des Lebens in Strafhandlungen gesprengt haben,
- um seine psychologischen Menschenkenntnisse zu erproben und ein wirkliches Erfolgserlebnis in der Bekehrung unter verschärften Bedingungen zu haben,
- um ein mit geistlichen Funktionen zusätzlich ausgestatteter „Fürsorger“ zu sein, der mit vielen kleinen Möglichkeiten (ein gutes Wort, ein Geschenk, eine Wunscherfüllung, eine Fürsprache, eine Vermittlung zu Angehörigen usw.) Hafterleichterungen verschafft, und das alles im Geiste „stiller Bruderliebe“,
- um Freizeit gestalten zu helfen, mit Unterhaltung und Bildung, worauf sich nicht selten auch gottesdienstliche Veranstaltungen aufbauen lassen,
- um Vertreter und Kämpfer für Recht und Menschlichkeit im Strafvollzug zu sein und für die Würde des Gefangenen einzutreten,
- um aber auch die Vergebung der Schuld im Namen Jesu zu verkünden, vorausgesetzt der Sünder bekehrt sich und nimmt seine Strafe als Sühne und Buße an,
- um vielleicht aber auch mitzuleiden und zu büßen in einer Zuwendung, wie sie Jesus den Sündern und Zöllnern gegenüber vorlebte, als Bruder, als Vater?

2. An zweiter Stelle zwingt unsere Fragestellung dazu, das soziale Subsystem „Gefängnis“ bzw. „Strafvollzug“ auf seine Funktion und Struktur zu untersuchen. Denn wie weit die zuvor angesprochenen Erwartungen aus diesem System und die es tragende und verantwortende Gesellschaft funktionsadäquat und systemstabilisierend sind oder in kritischer Korrekturfunktion Ausdruck des humanen Gewissens einer Gesellschaft darstellen, ist nicht unerheblich für das Einbringen von „Seelsorge“ als einer weiteren Funktion der Kirche in dieses System von Strafvollzug.

2.1 D. h. näherhin: kann die „Funktion“ des Gefängnisses etwa gesehen werden:

- im Vollzug eines „Schuldstrafrechts“, also vor allem in der Sühne für die begangene Straftat, im Schutze des Täters und der Gesellschaft vor weiteren Straftaten und in der Gelegenheit zur Resozialisierung,

\*) Referat, gehalten anlässlich der Studientagung „Kirche im Strafvollzug“ vom 18. 2.–22. 2. 1974 in Würzburg. (Genehmigter Nachdruck aus: „Kirche im Strafvollzug“. Einführung in die Seelsorgearbeit mit Strafgefangenen. Studientagung 18. 2.–22. 2. 1974 in Würzburg. Hrsg. von der Konferenz der kath. Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der BRD mit Westberlin. Landsberg a. L. 1974).

oder

- im Vollzug einer „helfenden Behandlung“ von Menschen, die mehr „Gestörte“ denn „Störer“ der Gesellschaft sind, da sie unter Sozialisationsbedingungen aufwuchsen, die die Delinquenz als „besonders pathologische Form des Ich“ (P. Parin) erklären läßt,

oder

- im ausgeweglosen Versuch, repressiv die strukturellen Mängel unserer Gesellschaftsordnung sowie die damit verbundene Unterbewertung von emanzipatorischen Lernprozessen im zwischenmenschlichen Beziehungsgefüge zu kaschieren, so daß der diesen Strukturen angepaßte kranke Mensch in und außerhalb des Gefängnisses nur ein Symptom unserer kranken Gesellschaft darstellt (H. Marcuse)?

2.2 Kann das heutige „System“ des Gefängnisses bzw. des Strafvollzuges verstanden werden:

- als eindeutige Entscheidung der Gesellschaft für den Vollzug des „Schuldstrafrechts“, bei dem der geringe Resozialisierungseffekt (bzw. die hohe Rückfallquote) in Kauf genommen wird, da den Erwartungen der Gesellschaft auf „Bestrafung“ der Täter und auf „Schutz“ vor ihnen Rechnung getragen wird?

Oder

- als Ausdruck der Ohnmacht einer Gesellschaft, weder mehr Hilfestellung im Sozialisationsprozeß und den dahinter liegenden vielfältigen mitmenschlichen Beziehungsnotständen leisten zu können, noch die in diesem Notstand Scheitern den anders zu behandeln als zu kasernieren, und zwar in einem sozialen Subsystem, das zwangsläufig zu einer Subkultur mit „kriminellen Karrieren“ führt?

Oder

- als unbewußte Reaktion der Gesellschaft, das Spiegelbild der einen Morbidität aus dem Blickfeld zu haben – wobei „gekonnte“ Verbrechen evtl. als Kavaliärsdelikte verstanden werden und nicht die gleichen Sanktionen nach sich ziehen? – Symptomatisch wäre dafür die geistige Mauer, die die Gesellschaft um das Gefängnis zieht, und die von Verständnislosigkeit bis zu aggressiver Abwehr reicht.

3. In einem dritten Schritt der Überlegungen ließe sich nach dem Selbstverständnis der seelsorglichen Funktionen im Strafvollzug fragen, und zwar abgehoben von den persönlichen Motivationen der Seelsorger. Drei Möglichkeiten legen sich nahe:

- Die Gefangenenseelsorge ignoriert System und Funktion des gegenwärtigen Strafvollzugs und stellt sich auf die Hilfe am einzelnen Gefangenen ein;
- sie verbindet ihren Beitrag mit den Funktionen des „Schuldstrafrechts“ sowohl hinsichtlich der Betonung von Strafe und Sühne als auch der Hoffnung auf Vergebung hier und für das Jenseits;

- Gefangenenseelsorge zieht die sozial-anthropologischen Ursprünge und Hintergründe von Straftat und Strafe in ihre Analyse und ihr Heilsangebot ein, so daß für sie nicht nur der Täter und die Tat, sondern auch die Gesellschaft in ihren Dysfunktionen und Widersprüchen zum Adressaten einer kritisch-befreienden Botschaft von der göttlichen Berufung des Menschen wird.

- Für den Versuch, aus der bloßen Zustandsanalyse zu möglichen Alternativen des Verhaltens von Seelsorge im Strafvollzug und damit zur Abklärung auch der Rolle des Gefangenenseelsorgers zu gelangen, ist sowohl eine nähere Bestimmung der schon angesprochenen gesellschaftlichen Faktoren von Straffälligkeit und Strafvollzug als auch des neueren kirchlichen Selbstverständnisses notwendig.

#### 4. Der soziale Hintergrund von Straffälligkeit, Straftat und Strafvollzug

Die Zusammenfassung der drei Tatbestände entbehrt nicht einer inneren Stringenz, und zwar sowohl vom Symbolgehalt der Straftat für die jeweils typische Strafanfälligkeit (aufgrund etwa der maternalen oder paternalen Sozialisationsmängel) als auch aufgrund der Eigendynamik des Gefängnismilieus für die endgültige Ausprägung der je typischen Kriminalität.

**4.1 Die Bedeutung der Primärsozialisation.** In kaum einem anderen gesellschaftlichen Bereich wird die Primärsozialisation des Menschen in der Ursprungsfamilie scheinbar so ernst genommen wie im judikativen. Mit Ausnahme von Eigentumsdelikten scheint eine gerichtliche Verurteilung vor allem junger Straftäter nur nach sorgfältiger Analyse des fast immer vorliegenden defizitären Verlaufs dieser ersten Phase menschlicher Sozialisation zu erfolgen.

Allerdings trägt der Schein nur zu oft! Ein innerer Zusammenhang solcher eruierten Sozialisationsmängel mit dem Urteil, vor allem aber mit der Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzugs ist nicht oder kaum gegeben – von dem Widerspruch ganz zu schweigen, daß eine derartige „reductio ad personam“ nur bei Kapitalverbrechen gegen das Leben für sinnvoll erachtet wird.

Über die Bedeutung der Primärsozialisation im Sinne lebensentscheidender Weichenstellung (etwa auch am Gefängnis vorbei oder in das Gefängnis hinein) verfügen wir über eine so gründliche Kenntnis aufgrund empirisch-wissenschaftlicher Erhebungen, daß ich es mir ersparen möchte, darauf hier näher einzugehen. Ich verweise nicht nur auf diesbezügliche psychologische und sozialanthropologische Analysen im Zusammenhang der Frage nach Ausmaß und Art heutiger Jugendkriminalität, sondern auch auf die wachsende Einsicht, daß oberhalb der Grenze von Straffälligkeit der „Patient Familie“ (H. E. Richter) das Gelingen personalen Selbstvollzugs in authentischen zwischenmenschlichen Beziehungen für immer mehr Menschen unserer Gesellschaft gefährdet.

Was jedoch außerhalb von Anstalten verschiedenen Zwangscharakters durch pädagogische oder therapeutische Hilfe, zumeist jedoch im zwangsläufigen

Lernprozeß eigener ehelich-familiärer Lebenspraxis an Sozialisationsmängeln aufgeholt wird, scheint auf dem Weg der Straffälligkeit mit eventuell mehrfachem Rückfall nur in die Lebenskatastrophe münden zu können.

Heiner Christ faßt diese Katastrophenkonsequenz, wie viele andere, folgendermaßen zusammen: „Es ist erwiesen, daß ökonomischer Mangel und defizitäre Sozialisationsbedingungen als Erklärungsfaktoren der Kriminalität nahe beieinander liegen. Diese Mängel äußern sich nicht erst beim Eintritt der Kinder in die Adoleszenz, einer Phase belastender und schwieriger Prozesse der Identitätssuche, sozialen Rollenakzeptierung, Berufsfindung usw., sondern entziehen ihnen schon in frühester Kindheit einen großen Teil an Entwicklungschancen.

Die Vermutung, daß Kriminalität, nach einem Wort Franz Alexanders, die „Neurose der Proletarier“ einschließlich der Definition als kriminell durch die Sanktionsinstanzen entscheidend mit der Zugehörigkeit zur untersten sozialen Schicht zusammenhängt, gewinnt an kriminologischer Existenz. Die Möglichkeiten, den stereotypen Verhaltensmustern der Unterschicht zu entgehen und alternative Entfaltungsdimensionen für eine Kompensation der Defizite zu eröffnen, sind sehr gering. Ein vorgezeichneter Weg führt viele dieser benachteiligten Kinder und Jugendlichen irgendwann im Verlauf ihrer Kindheits- und frühen Erwachsenenjahre in eine der Institutionen, die der Staat für Abweichende, die „Schwierigkeiten machen“, bereit hält: Heim oder Jugendstrafanstalt.

Der Versuch, Zurückweisungen, Erziehungsver-säumnisse und Versagung sozialer Hilfe durch Hospitalisierung in Institutionen aufzufangen, scheitert jedoch an den Bedingungen dieser Anstalten. Kasernierung und der Zwang zur Anpassung an die Subkulturnormen der Anstalten verhindern Sozialisation. Die Prozesse der Stigmatisierung und self-fulfilling-prophecy (Robert K. Merton), die der Aufenthalt in diesen „Entwicklungsstationen“ in Gang setzt, werden durch die Frustrationserlebnisse und das Zerschneiden der Persönlichkeit – um so eher, je zerbrechlicher die Persönlichkeitsstrukturen ohnehin schon waren – beschleunigt und münden in einen Zirkel: aus den hermetischen Versagungssituationen ihrer Kindheit geraten die Menschen in solche totaler Institutionen, als welche sich Erziehungsheime und Strafanstalten erweisen.

Ein Aufarbeiten der infantil gebliebenen Persönlichkeitsstrukturen ist hier nicht möglich; möglich sind nur Verwahrung und andererseits Einübung von Verhaltensmustern, die ein Überstehen des Anstaltsaufenthaltes einigermaßen garantieren. Die infantilisierenden und traumatisierenden Einflüsse der Anstalten legen schnell eine Anpassung an die Gesetze der Insassenkultur nahe und konditionieren die Klienten für subkulturelle Interaktionsmuster, die der Realität außerhalb der Anstalt nie entsprechen und nur Prisonisation bewirken. Am Ende der Verwaltung in Heimen und Strafanstalten steht ein beschädigter Mensch, bevor er die Chance erhielt, seine Identität und Rolle in der Gesellschaft zu finden.“ (H. Christ, Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug, hrsg. von U. Kleinert, München, Mainz 1972, S. 15/16).

## **Die meisten jugendlichen Straftäter entstammen der Unterschicht**

4.2 Ich möchte jedoch hier in besonderer Weise die Aufmerksamkeit auf die auch von Christ angesprochenen gesellschaftlichen Bedingtheiten bzw. korrelativen sozialen Defizite lenken. Die Kriminalstatistik weist in der Tat auf, daß der größte Teil jugendlicher Straftäter aus der Unterschicht stammt. Ein hoher Prozentsatz der Gefangenen hat keinen abgeschlossenen oder auch überhaupt keinen Beruf erlernt, was oft in erheblichem Maße zur Straffälligkeit beitrug. Wir wissen aber auch um die zunehmende Zahl junger Menschen aus der Mittel- und Oberschicht, die in aggressivem Widerstand gegen unsere Gesellschaft oder in Flucht aus ihr (etwa in Drogenrausch oder Hippie-Dasein) diese unsere Gesellschaft in Frage stellt.

Die Grenze zur Straffälligkeit ist dabei nicht immer sauber zu ziehen. „In allen Schichten unserer Gesellschaft werden täglich egozentrische Normenbrüche verübt, angefangen vom Zerstörer der Briefklammer, um Aggressionen abzureagieren, bis zu Geschäftspraktiken und Übervorteilungen, welche oft die Grenze des Betruges überschreiten und die dennoch als Geschäftstüchtigkeit angesehen und geehrt werden. Für mehr als eine Milliarde Mark wird jährlich in deutschen Warenhäusern gestohlen. Manche der Täter sehen das als Sport an. Es ist nicht so sehr die Tat, es ist die Verurteilung, die zum Kriminellen stempelt. Wie dünn, durchlässig und fast zufällig ist die Trennlinie zwischen dem Verurteilten und uns! Selbst aus den Zerrbildern ihrer Taten, dem Krimi, ziehen wir noch Genuß und Gewinn. Wir genießen und bestrafen das Verbrechen, was oft eine um so tiefere Befriedigung verschafft, je härter die Strafe ist“ („Ausbruchsversuch“, eine Sendung des Saarländischen Rundfunks vom 23. 1. 1974, Text von Ramon Gill).

Die Frage nach dem gesellschaftlichen Hintergrund von Frustration und Delinquenz ist darum nicht einseitig schichttheoretisch und nicht in Anlehnung an die Marxsche „Basis-Überbau-Theorie“ zu beantworten, und zwar weder in alt-marxistischer noch in neo-marxistischer Sicht der Abhängigkeit des sozial-kulturellen Überbaus von der ökonomischen Basis gegenwärtiger Produktionsverhältnisse.

Dagegen möchte ich die These stellen: unsere Gesellschaft durchlebt einen höchst dynamischen sozialen Wandel, ohne wissenschaftlich-theoretisch oder politisch diesem Wandel die humanen Zielwerte gesetzt zu haben, ja, setzen zu können. Aus dieser Ohnmacht heraus zeigt sich darum der soziale Wandel vielfach als eine Kette stets schneller verlaufender Veränderungsprozesse, die vor allem aus neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und ihrer wirtschaftlichen Nutzung resultieren. Sie prägen sowohl den ökonomischen als auch den sozial-kulturellen Bereich, jedoch mit dem vorrangigen Ziel, höchstmögliches wirtschaftliches Wachstum mit Wohlstand für breite Schichten zu erreichen.

Solche Veränderungen schlagen sich auch in der Lebenshaltung der einzelnen Familien nieder, vielleicht über lange Zeiträume begleitet von einem selbstverständlichen Fortschrittsglauben systematisch

wachsenden Lebensstandards, gemessen an einem von der Absatzwerbung vorgestellten Leitbild sogenannter Konsumelite. Damit verbindet sich jedoch in sozialetischer Sicht der Probleme eine menschliche Wertperversion, die sich vor allem im zwischenmenschlichen Beziehungsnotstand und einer Ökonomisierung selbst des hochgeschätzten Leistungsprinzips niederschlägt, indem nicht mehr die Leistung, sondern das, was man sich leisten kann, soziales Prestige einbringt.

### **Prestigekonsum unterbindet zwischenmenschliche Beziehungen**

Aus solchen Veränderungen eine fortschrittliche Entwicklung zu machen, bedarf der politischen Gestaltungsaufgabe, deren Normen und Zielwerte aus dem Bedürfnisfeld zwischenmenschlicher Beziehungen vor allem im Primär-Gruppen-Bereich familiären Lebens entwickelt werden müssen. Wie aber soll das geschehen, wenn dieses Leben selbst einer Außensteuerung etwa im Dienste des Absatzes einer höchstmöglichen Güterfülle unterliegt, wenn Bedürfnisse geweckt werden und Befriedigung versprochen, so daß am Ende erwartet wird, im Prestigekonsum höchste Lebenserfüllung zu erhalten.

Wenn das Streben mitsamt der Arbeitskraft allein von solchen Zielen absorbiert wird, schließt sich ein „circulus vitiosus“ auch des familiären Beziehungsnotstandes und eines defizitären Sozialisationsprozesses, aus dem weder Einsicht und Kraft, noch eine die Ökonomisierung der Werte überwindende Tat zur menschlicheren Gestaltung des sozialen Wandels resultieren kann.

4.3 Vielleicht liegt hier auch die Erklärung dafür, daß selbst das schulische und das außerschulische Bildungssystem unserer Gesellschaft zwar von einer Fülle steter Veränderungen gekennzeichnet ist – für manche deutschen Bundesländer kann man sogar die Feststellung wagen: von einer Fülle bildungsgefährdender Experimente! Aber hier wie im ökumenischen Produktions- und Absatzgeschehen muß die gleiche Frage nach Fortschritt und Entwicklung gegenüber bloßen Veränderungen gestellt werden. Derzeit erleben wir sogar eine vom Platzmangel an Studienplätzen an deutschen Hochschulen erneute Forcierung des kognitiven Leistungsstrebens und Leistungsdrucks im höheren Schulwesen, das sich an die Universität nicht nur über neue Hochschulgesetze, sondern durch die Mentalität seiner z. T. resignierenden oder ihre Schülermentalität beibehaltenden Studentengeneration fortsetzt. Darauf kann ich hier nicht näher eingehen. (Allerdings wäre es interessant zu fragen, welche Generation von Gefangenenseelsorgern aus dieser Theologengeneration hervorgeht, und wie sich der Konflikt zwischen einer solchen Leistungs- und Bildungselite und den Mittel- wie Unterschichten in unserer Gesellschaft daraufhin zuspitzen wird.)

4.4 Darum ist die Frage überfällig, wie denn nun dieser „circulus vitiosus“ durchbrochen, wie der Konflikt zwischen bloßen Veränderungen und sozialem Fortschritt bewältigt werden soll, wenn immer noch offen ist, wo und wie der junge Mensch lernen soll, Beziehungen einzuüben, seine Bedürfnisse auf authentische Beziehungen zu artikulieren und zu be-

friedigen und die die Werte und Normen etwa der Authentizität und Reziprozität, der Partnerschaft und Solidarität, der Emanzipation und Resozialisation, mit politischem Elan zu Zielwerten des sozialen Wandels zu machen? Nur über einen solchen Demokratisierungsprozeß von unten nach oben – Demokratie hier als Lebensform und nicht nur als Herrschaftsform verstanden – ist der Sinn für jene Qualität des Lebens zu wecken, mit dem auch dem Strafvollzug ein neuer Stellenwert in der Gesellschaft eingeräumt werden kann. (Vgl. dazu H. Steinkamp, Gruppendynamik und Demokratisierung, München, Mainz 1973).

Wenn jedoch das Einander-Schuldigbleiben vor allem in der Primärsozialisation zum Schuldigwerden an der Gesellschaft führt, so ist die Gesellschaft nach ihrer sozialen Verantwortung gefragt und zwar nicht nur was die Strafe, den Strafvollzug und die sogenannten Resozialisierung betrifft, sondern auch hinsichtlich der Ursachen mangelnder Sozialisation. Besteht die Antwort der Gesellschaft auf den für viele Menschen offenkundigen persönlichen „circulus vitiosus“ des Schuldigbleibens und Schuldigwerdens in den bekannten Formen der repressiven Machtausübung am Schuldiggewordenen, nämlich: in Verurteilung, Verwahrung (bzw. Kasernierung) und Disziplinierung und danach die Stigmatisierung und Aussperrung, dann ist die Folge eine randständige Position, aus der heraus oft nur der freiwillige Abtritt im Suizid oder die ständige Selbstbehauptung im aggressiven Widerstand gegen die geltenden Normen und Gesetze dieser Gesellschaft möglich scheinen, zumal die gesellschaftliche Toleranzgrenze zum Einüben geltender Verhaltensmuster – vielfach wird dies mit Resozialisation gleichgesetzt – bis auf den Nullpunkt sinken kann, ja vielfach mit Erwartungen auf Vorleistungen und besondere Zuverlässigkeit der Normerfüllung bei ehemaligen Strafgefangenen umschlägt.

Die hohe Rückfälligkeitsquote von ca. 80 % ist nur der zahlenmäßige Beleg für ein Mißlingen solcher Art mißverständlicher Resozialisation. So meint Ramon Gill in seiner schon einmal zitierten Fernsehsendung „Ausbruchsversuch“ feststellen zu können: „Der Vollzug in Deutschland ist noch geprägt durch eine autoritäre, patriarchalische Gesellschaftsform, die, wenn auch politisch nicht mehr existent, immer noch nachwirkt. Die Anstalten mögen sich gleich der Gesellschaft, die sich darin widerspiegelt, verändern, aber sie sind noch weit davon entfernt, so etwas wie „sozialtherapeutische Kliniken“ zu werden, in denen Sozialisation gefördert und nicht Menschen verwahrt und gebrochen werden. Allzusehr sind Gefängnisse selbst heute noch „Schulen des Verbrechens“, die den Straftätern auch mit durch die Art des Vollzugs wieder rückfällig werden lassen. Die als unsinnig empfundene Strafe, diese Rache der Gesellschaft, trägt so den Keim des neuen Verbrechens in sich, das dann zur Rache an der Gesellschaft wird . . . Wir werden uns nie von der Kriminalität befreien können, aber wir müssen sie so weit als möglich zurückdrängen. Wir, die Gesellschaft, die wir das Opfer verbrecherischer Taten sind, sollten bedenken, daß auch sie unsere Opfer waren und sind. Kriminalität ist eine soziale Deformation, eine Art der Erkrankung, die bedingt heilbar ist, und jeder hat ein An-

recht darauf. Therapeuten aber sollten wir alle sein, Mitbürger dieser Gesellschaft. Unsere beste Therapie und Hilfe aber ist Menschlichkeit.“

### **Appell an die Gesellschaft um mehr Menschlichkeit**

4.5 Im Sinne dieses Appells an mehr Menschlichkeit zielen meine Fragen auf die Kraft dieser unserer Gesellschaft, vor allem in den Primärgruppen Sozialisation und auch Resozialisation gelingen zu lassen. Die gegenwärtigen Formen von Sozialisation und Resozialisation werden von der Randgruppe der Strafgefangenen mit besonders eindringlicher Symbolkraft für unsere gegenwärtige Gesellschaft in Frage gestellt. Dies ist nur eine andere Aussage über die schon angesprochene Problematik, daß in zunehmendem Maße die Quantität von Veränderungen sozialen Lebens in die Qualität mangelhaft oder gar nicht gesteuerten sozialen Wandels umschlägt. Man kann dies die Kehrseite einer dynamischen Gesellschaft gegenüber der mehr statischen Lebensweise des vorindustriellen Zeitalters nennen. Wir sollten wissen, keine Wahl zu haben zwischen bloßer Beharrung in Zuständen solcher Art ständiger Veränderungen und ihrer Steuerung zugunsten einer positiveren Qualität des Lebens.

Zunehmende Straffälligkeit, vor allem junger Menschen, Strafvollzug und Rückfälligkeit, sind ein eigener „ciculus vitiosus“ und ein extremes Spiegelbild des umfassenden Teufelskreises menschlicher Ohnmacht, die sich in Anpassung und Resignation oder auch in Aggression gegenüber einem immer mehr aus sich selbst rechtfertigenden und normierenden Prozeß sozialen Wandels als Kette bloßer Veränderungen Ausdruck verschafft. Helmut Schelsky scheint diese Gefahr menschlicher Selbstentfremdung in unserer Lebenswelt anzusprechen, wenn er feststellt: „Mit der wissenschaftlichen Zivilisation, die der Mensch selbst planmäßig schafft, ist eine neue Gefährdung in die Welt getreten: die Gefahr, daß der Mensch sich nur in äußere, umweltverändernde Handlungen auslegt und alles, den anderen Menschen und sich selbst, in dieser Gegenstandsebene der konstruktiven Handlung festhält und behandelt. Diese neue Selbstentfremdung des Menschen, die ihm die Identität seiner selbst und des anderen rauben kann... ist die Gefahr, daß der Schöpfer sich in sein Werk, der Konstrukteur in seine Konstruktion verliert. Der Mensch schaudert zwar davor zurück, sich restlos in die selbst produzierte Objektivität, in ein konstruiertes Sein zu transzendieren und arbeitet doch unaufhörlich am Fortgang dieses Prozesses der wissenschaftlichen Selbstobjektivierung“ (Einsamkeit und Freiheit, Hamburg 1963, S. 299).

Was Schelsky für die wissenschaftliche oder auch kulturell-wirtschaftliche Elite mit den Stichworten der Selbstentfremdung und Verobjektivierung umschreibt, ist auf der Ebene des Strafvollzugs in wesentlich primitiveren Formen, aber mit denselben Gefahren für den einzelnen und für die Gesellschaft auszusagen. Hier liegt die Verobjektivierung in einer oft sinnlosen Verwahrung, einer Hypertrophierung von objektiver Macht der Anstaltsordnung und subjektiver Schikane der Vollzugsbeamten sowie nicht zuletzt in einer sinnlosen Arbeit. So stellt Ramon Gill nicht zu Unrecht fest: „Strafe und Vollzug er-

zeugen vor allem eines: soziale Angst. Sie diffamieren und brandmarken öffentlich. In hohem Maße bloßgestellt, seiner menschlichen Würde, Freiheit und Entfaltung beraubt, drängen wir den Häftling durch die Strafe zurück in die Infantilität, machen aus ihm ein unmündiges Kind. Empfang von Eßgeschirr, Decke, Wäsche und sonstigen anstaltseigenen Dingen! Fremder Besitz, erzwungene Verantwortung! Vollzug ist nicht frei von menschlichen Unzulänglichkeiten. Mitunter durch kleinliche Vorschriften gefördert, kommt es zu Druck, Spannung und Schikanen zwischen Gefangenen und Vollzugsbeamten, deren Status zu gering, deren Entlohnung zu schlecht ist, die selbst bei gutem Willen oft der ohnmächtigen Hilflosigkeit oder auch aggressiven Wut der Gefangenen ausgesetzt sind und sie ebenso beantworten“.

„Zelle – trostloser Einschluß. Statt den Häftling einzuordnen, ihn gemeinschaftliches, verantwortungsbewußtes Leben zu lehren, wird er ausgesondert, wird er verwahrt. Das schlechteste Mittel, künftige Verbrecher zu verhindern. Für die meisten deutschen Vollzugsanstalten und ihre Insassen ist sinnvolle Arbeit schwer zu bekommen. Ein hoher Anteil der Gefangenen sind ungelernte Arbeiter. So bleibt es denn meist bei den traditionellen stumpfsinnigen Gefangenearbeiten. In allzu vielen Anstalten wird dabei die absolute Abhängigkeit des Gefangenen als billige Arbeitskraft mißbraucht, statt durch leistungsangemessene Löhnung sinnvoller Arbeit ihm etwas mehr Selbstachtung zu ermöglichen, Geld zu verdienen, Schulden zu tilgen, Hoffnung auf die Zukunft eines erstrebenswerten Lebens zu geben.“

### **Mitverantwortung des Gefangenenseelsorgers**

5. Somit spitzt sich unsere kritische Frage nach der Rolle des Gefangenenseelsorgers in Kirche und Gesellschaft darauf zu, wie er sich selbst in diesem sozialen Geschehen sieht und verstehen will. Er kann an diesem Geschehen nicht teilnehmen, ohne sich in Mitverantwortung zu begeben.

5.1 Gibt ihm dazu die Kirche Reflektionshilfe und Handlungsstrategien, die über bloße Anpassung hinausreichen? – Da man diese Frage bislang wohl verneinen muß, kommt es darauf an, daß der Strafgefangenen-seelsorger selbst genügend kritisches Bewußtsein entwickelt, um im Maß der Wahrnehmung seines eigenen Rollenkonflikts in der Kirche wie in der Gesellschaft Praxisveränderungen zu bewirken, die Kirche und Gesellschaft befähigen, ihre je eigene und gemeinsame Verantwortung zur Durchbrechung des genannten „ciculus vitiosus“ erfolgreicher wahrzunehmen; d. h. näherhin: Theorie und Praxis der Gefangenenseelsorge sind ein wichtiger Seismograph für die dazu notwendige Einsichtskraft und Handlungsfähigkeit von Kirche und Gesellschaft.

In diesem Sinne können meine nachfolgenden Überlegungen – die auch als eine Art thesenhafter Schlußfolgerung verstanden werden mögen – als provokativ aufgenommen werden, nämlich sich aus der passiven Rolle des Vollzugs falscher Anpassungs- und Versorgungserwartungen herausrufen zu lassen, selbst Ziele und Handlungsstrategien für eine gesellschaftskritische Gefangenenseelsorge zu entwickeln und daraus die eigenen Erwartungen an Kirche und Gesellschaft zu artikulieren.

5.2 In Richtung auf eine Überprüfung des Verhältnisses Kirche und Strafvollzug bzw. Strafgefangenen drängt sich eine stärkere Berücksichtigung des dynamischen Kirchenverständnisses auf, wie es seit dem Zweiten Vatikanum über einzelne theologische Schulmeinungen hinaus das lehramtlich geäußerte Selbstverständnis der Kirche grundlegend prägt. Wenn sich die Kirche hier als „Zeichen der Einheit der Menschheit mit Gott und der Menschen untereinander“ (lumen gentium, 1) versteht, dann bedeutet dies für unsere Fragestellung ein Doppeltes:

**5.2.1. Theologisch betrachtet** ist uns diese Einheit bereits gnadenhaft von Gott in seinem Sohn geschenkt, indem wir in ihm mit dem Vater geeint und untereinander Brüder sind. Ich erinnere an die Aussage des Zweiten Vatikanums in der Pastoralkonstitution, wo auf die „Zunahme der gegenseitigen Verflechtungen unter den Menschen“ hingewiesen wird, „zu deren Entwicklung der heutige technische Fortschritt ungemein viel“ beitrage. Allerdings fügt dann das Konzil kritisch an: „Doch das brüderliche Gespräch der Menschen findet seine Vollendung nicht in diesen Fortschritten, sondern grundlegender in jener Gemeinschaft von Personen, die eine gegenseitige Achtung der allseits erfaßten geistigen Würde verlangt. Zur Förderung dieser Gemeinschaft der Personen bietet die christliche Offenbarung eine große Hilfe“ (23).

So ist denn die kritische Frage erlaubt, welchen Beitrag wir nach diesen hervorragenden Deklamationen für die Gestaltung humaner Zielwerte des sozialen Wandels, denn diese sind hier gegenüber einem bloßen technischen Fortschritt angesprochen, bisher bereitgestellt haben; näherhin: welche Veränderungen haben wir im Strafvollzug durch den Beitrag „christlicher Offenbarung“ bewirkt, die es hier erlauben, die Feststellung der Pastoralkonstitution wiederum nicht als bloße Deklamation verstehen zu müssen: „Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt. So deutet der Herr selbst es an, als er sagte, der Sabbat sei um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Sabbats willen. Die gesellschaftliche Ordnung muß sich ständig weiterentwickeln, muß in Wahrheit begründet, in Gerechtigkeit aufgebaut und von Liebe beseelt werden und muß in Freiheit ein immer humaneres Gleichgewicht finden. Um dies zu verwirklichen, sind Gesinnungswandel und weitreichende Änderungen in der Gesellschaft selbst notwendig“ (26).

**5.2.2. Soziologisch betrachtet** deutet dieselbe Konstitution unmißverständlich einen unlösbaren Zusammenhang der genannten Einheit mit den gesellschaftlichen Lebensbedingungen an: „Alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein ‚anderes Ich‘ ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht. Sonst gleichen sie jenem Reichen, der sich um den armen Lazarus gar nicht kümmerte... Allen sei es ein heiliges Gesetz, die Forderungen aus der gesellschaftlichen Verflochtenheit unter die Hauptpflichten des heutigen Menschen

zu rechnen und sie als solche zu beobachten... Der tiefe und rasche Wandel der Verhältnisse stellt mit besonderer Dringlichkeit die Forderung, daß niemand durch mangelnde Beachtung der Entwicklung oder durch müde Trägheit einer rein individualistischen Ethik verhaftet bleibe.“ (27–30).

### **Die Kirche als „Zeichen der Einheit“**

5.2.3. Daraus ergibt sich auch für eine Gefangenen-seelsorge, die immer in der Gefahr ist, in individueller Betreuung des einzelnen den gesellschaftlichen Hintergrund der Probleme zu übersehen: Auch ohne Rückgriff auf eine spezielle politische Theologie oder gar eine Theologie der Revolution bzw. der Befreiung ist der Vollzug von Kirche als „Zeichen der Einheit“ abhängig von der gesellschaftskritischen und gesellschaftsverändernden Kraft ihrer Glieder, und das um so mehr, als die Einsicht in die blockierende Wirkung gesellschaftlicher Dysfunktionen und Widersprüche als Mangel unserer Fähigkeit erkannt werden, dem sozialen Wandel Zielwerte zu setzen, die mehr Einheit bewirken, und d. h.: mehr Beziehungsfähigkeit und daraus resultierende soziale Verantwortung, mehr emanzipatorische Kraft und daraus sich entwickelnde Fähigkeiten, die Zukunft im eschatologischen Geist des „Schon“ und „Noch-nicht“ zu gestalten.

5.2.4. Das Gefängnis und der heutige Strafvollzug dokumentieren für eine so sich verstehende Kirche nicht nur die Bosheit und Sündigkeit des Menschen. (Für viele Strafgefangene drängt sich sogar unmittelbar die bekannte biblische Frage auf, wer hier gesündigt hat, dieser, seine Eltern oder die Gesellschaft!) Straftat, Verurteilung, Gefängnis und Strafvollzug, aber auch der Versuch, wieder in die Gesellschaft eingegliedert zu werden, und nicht zuletzt die Rückfälligkeit weisen auf ein Versagen der Gesellschaft hin, das dem Gefangenen-seelsorger zum Ärgernis, der Kirche ein Anlaß sein sollte, ihre Rolle als „change agent“ der Gesellschaft ernster zu nehmen, und zwar um ihrer Einheit stiftenden Sendung, um ihres eigenen Selbstverständnisses willen.

### **Seelsorger ist nicht „Lückenbüßer der Gesellschaft“**

5.3 In Richtung auf eine Überprüfung des Verhältnisses Gefangenen-seelsorge und Gesellschaft ist damit zugleich eine innere Verknüpfung von sogenanntem Heildienst und Weltdienst angedeutet, die sich im Gefangenen-seelsorger und seiner gesellschaftskritischen Funktion äußern müßte.

5.3.1. Das könnte sich zunächst in einer Bewußtseinsveränderung zeigen: nämlich die Bereitschaft zu entwickeln, aus der Rolle des „Lückenbüßers der Gesellschaft“ in die des „change agent“ umzusteigen – denn Kirche, das sind wir! Dieser Lernprozeß stellt hohe Anforderungen an den einzelnen Theologen. Denn hier gilt es, sich sorgfältig vor Projektionen der eigenen Insuffizienz zu hüten und das Leben und Arbeiten für andere mit den eigenen Bedürfnissen so zu verbinden, daß dem anderen Hilfe und der Gesellschaft die Kraft zur Veränderung geschenkt wird.

5.3.2. Dazu gehört weiterhin die Fähigkeit, über das Verhältnis zum einzelnen Klienten hinaus nicht

nur dessen Beziehung zur Gesellschaft zu durchschauen – in den vergangenen Lebensstadien von Sozialisation und eventuell auch schon Versuchen der Resozialisation –, sondern die Zusammenhänge von Gesellschaft und der Gruppe sogenannter Krimineller und Randständiger durchsichtig zu machen, und zwar mit dem Augenmerk auch auf die Morbidität der Gesellschaft, die sich so in diesen Formen der Bestrafung, Inhaftierung und Diskriminierung die Augen vor ihrer eigenen Unfähigkeit zu Sozialisation und Resozialisation verbindet. Für Menschenrecht und Menschenwürde einzutreten, heißt hier näherhin: neben und mit der Sorge für den einzelnen Strafgefangenen der Gesellschaft diese Blindheit bewußt zu machen, wozu gerade das Schicksal von Straftätern heute herausfordert.

5.3.3. Ich verkenne nicht die gegenwärtige Ohnmacht des Strafgefangenenseelsorgers und der ganzen Gruppe dieser Seelsorger im festgefügt System der deutschen Gerichtsbarkeit und des deutschen Strafvollzugs, aber auch in den eingeübten Formen ordentlicher und außerordentlicher Seelsorge. Darum legt sich ein erstes Aktionsfeld für die Rolle des Gefangenenseelsorgers als „change agent“ im Bereich der sogenannten Resozialisierung nahe. Hier prallen sogar, nicht gehemmt durch die beide Seiten schützenden Gefängnismauern, die Gesellschaft und die Gruppe der ehemaligen Straftäter unter den uns genügend bekannten Diskriminierungs- und Abwehrphänomenen aufeinander. Hier könnte der Gefange-

nenseelsorger in stellvertretender Funktion für ausgefallene Beziehungspersonen im Sozialisationsprozeß echte Resozialisation im gesellschaftskritischen Bezugsfeld angehen. Die moderne Konflikttheorie legt bereits genügend Erkenntnisse und Handlungsstrategien vor, um Veränderungen anzustreben, die einen Lernprozeß auf beiden Seiten beinhaltet.

5.3.4. Dazu bedarf es der Partner! Ich möchte darum abschließen mit dem Hinweis: die Rolle des Gefangenenseelsorgers in Kirche und Gesellschaft bleibt solange für den Rollenträger, aber auch für Kirche und Gesellschaft unbefriedigend, wie der Gefangenenseelsorger nicht aus seiner Isolation herauskommt, die in unserer Gesellschaft und Kirche scheinbar funktionsbedingt zu sein scheint: So nimmt ohne Zweifel der Gefangenenseelsorger auch ein Stück wohlwollender Diskriminierung auf sich, einer Diskriminierung, die ohne Wohlwollen gegenüber dem ganzen Bereich des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Kaschierung der eigenen Schwäche von der Gesellschaft aufgebaut wird. Nur im Wachsen der Einsicht dieser Zusammenhänge sind die Rollen zu verändern, und gerade dazu sollte sich der Gefangenenseelsorger Partner unter denen suchen, die im gesamten agogischen Feld sowie als Träger politischer Handlungsrollen nicht nur auf Anpassung, sondern eine humane Änderung unserer gesellschaftlichen Strukturen bedacht sind.

## Erfahrungen mit Langzeitbestraften\*)

### Der bisherige Vollzug führt selbst bei langer Haftstrafe nicht zur Depersonalisation

In der Publizistik wird seit längerer Zeit immer wieder behauptet, daß eine Langzeitstrafe inhuman ist, die Persönlichkeit des Gefangenen verbiegt und schädigt, daß andere Länder nicht so vom alt-testamentarischen Vergeltungstrieb wie die Deutschen besessen sind und daß hier endlich etwas für die „Opfer einer unmenschlichen Justiz“ unternommen werden muß. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird vom Bundesjustizministerium vorbereitet, die Länder sollten bereits dazu Erfahrungen und Meinungen unterbreiten.

Die Verfechter eines „humanen“ Strafvollzugs sind der Ansicht — es sind vor allem Psychologen, Soziologen und für die Ideologie die Politologen —, daß alle Strafen, die über 15 Jahre hinausgehen, von Übel sind. Kürzlich hat das LG Verden dem BVerfG eine Vorlage unterbreitet, die u. a. auch damit begründet wird, daß Langzeitstrafen Persönlichkeitschäden hervorrufen.

Diese Thesen werden ständig wiederholt, sind aber durch wissenschaftliche und statistische Untersuchungen nicht bewiesen worden; allerdings bewirkt das Trommelfeuer von Massenmedien allmählich eine „Bewußtseinsveränderung“, so daß die unbewiesene These sogar von „Insidern“ als feststehende Tatsache übernommen und daraus Schlußfolgerungen gezogen werden, die einer Überprüfung nicht standhalten.

Der Ministerpräsident, der allein das Gnadenrecht auszuüben hat — auch ein Recht, das heftig angegriffen und bekämpft wird —, hat nun für NRW ein sogenanntes Freies Gutachter-Gremium bestellt, das für seine Entscheidung feststellen soll, ob von dem Gefangenen noch Straftaten, besonders Gewalttaten zu erwarten sind und ob man annehmen kann, daß er sich in der Zukunft sozialadäquat verhalten wird.

Zu diesem Gremium gehören der Vorsitzende des Gutachter-Ausschusses in NRW, Ministerialrat Dr. Hofer, Professor Dr. Dr. Bresser und Ref.; die Untersuchung der Lebenslänglichen findet auf der psychiatrischen Abteilung für verhaltensgestörte Strafgefangene in Köln statt. Wir haben seit dem Frühsommer 1972 bis jetzt 16 Frauen und 80 Männer untersucht, können also über ein sicher nicht alltägliches Zahlenmaterial mit entsprechenden Erfahrungen verfügen und deshalb wohl auch einige Schlußfolgerungen daraus ziehen.

#### „Kühne“ Stellungnahmen der Anstalten in den Akten

Für die Untersuchung der Probanden stehen uns die Strafakten mit allen Beiakten und die seit der Straftat entstandenen Personalakten zur Verfügung, außerdem werden die Gefangenen stationär beobachtet und einzeln exploriert, zunächst von Professor

Bresser und seinen psychologischen Mitarbeiterinnen und mir getrennt, später mit Dr. Hofer gemeinsam. Dazu wird noch ein Persönlichkeitstest (FPI) ausgefüllt.

Wenn man zunächst die Akten durchgelesen hat und sich daraus schon ein Bild über die Entwicklung der Gefangenen machen kann, staunt man oft, zu welchen kühnen Schlüssen die Stellungnahmen der Anstalten kommen, so als wären Ereignisse, die in den Akten vermerkt waren, überhaupt nicht existent. Oder es werden Befürchtungen über die schädliche Einwirkung des weiteren Vollzugs geäußert, die nach den in den Akten festgestellten Beobachtungen gar nicht zu erwarten sind.

In Köln ist es uns ähnlich wie andernorts ergangen. Auch wir hatten erwartet, daß uns viele gramgebeugte, vom langen Vollzug deformierte, initiative-lose, abgestumpfte Menschen gegenübertraten würden. So waren wir überrascht, als wir uns zuerst mehrere Frauen, die über 26 Jahre lang in Haft waren, gutachtlich ansahen, gegen die zunächst noch die Todesstrafe ausgesprochen war und die dann zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden waren — übrigens nach ihren Bekundungen der härteste Schlag, weil sie unter dem Eindruck ihrer Tat mit dem Leben abgeschlossen hatten und sich jetzt der Endlosigkeit einer lebenslänglichen Strafe gegenüber sahen.

#### Statt Jammergestalten dezent gekleidete Damen

Schon diese ersten Frauen haben die Meinung von der Schädlichkeit langer Strafen erschüttert. Wir sahen nicht etwa wie erwartet (und von allen Seiten behauptet) Jammergestalten vor uns, sondern Frauen, die als dezent gekleidete Damen vor uns erschienen und keineswegs mit dem Leben abgeschlossen hatten. Sie hatten die lange Zeit der Haft dadurch am besten überstanden, daß sie sich nie mit den anderen Insassen der Anstalt identifizierten, sondern Abstand hielten zu den landläufig Kriminellen (Diebstahl, Gewerbsunzucht, Verletzung der Unterhaltungspflicht usw.), die das Gros in der Anstalt darstellen und damit auch den Ton angeben. Sie hatten sich nach krisenhaften Zeiten zu ausgeglichenen, ruhigen, auf das Ziel eines geordneten Lebensabends mit bescheidenen Ansprüchen eingerichtet, sich und ihre Tat angemessen verarbeitet und nichts mehr bagatellisiert.

Gerade diese Frauen waren 26 Jahre „hinter Gittern“, von ihnen müßte man also am ehesten annehmen, daß sie persönlichkeitsgeschädigt sind. Das war nicht der Fall, sie und die anderen Häftlinge haben uns aber immer wieder bestätigt, daß es eine schwierige Zeit nach zehn bis zwölf Jahren gibt, nach der eigentlich erst die Reifezeit einsetzt und die Haft nun auch erträglich erscheinen läßt.

\*) Erweiterte Fassung eines Berichtes im SPEKTRUM 2/1975.

Das Rezept für diesen Erfolg gab uns ein Mann, der 20 Jahre Haft verbüßt hat: „Früher habe ich mich für nichts interessiert, erst in der Haft ist das umgeschlagen, habe ich viel gelesen. Bei wachem Geist bleibt der Körper frisch. Seine Persönlichkeit macht sich jeder selbst kaputt. Die Zeit kann ein Gewinn sein, man darf nur nicht den Haß in sich aufkommen lassen und alles Schlechte in sich auf andere abwälzen, man muß um seine Einsicht kämpfen. Dann geht man nicht kaputt, außer er tut es selbst.“

Von den 16 Frauen konnten 15 zur Begnadigung empfohlen werden, wenn auch in zwei Fällen mit einigen Bedenken und einschränkenden Vorschlägen für die spätere Unterbringung. Von den 80 Männern sind 62 positiv beurteilt worden, bei 15 Gefangenen konnte eine Entlassung nicht empfohlen werden, bei 3 Männern war eine psychiatrisch-psychologisch eindeutige Stellungnahme nicht zu erarbeiten – hier handelte es sich um juristische Erwägungen und Ermessensfragen, die mit den Aufgaben und Möglichkeiten des Gutachtergremiums nicht gelöst werden konnten und sollten. Wir sind der Auffassung, daß für die Frage der Begnadigung nicht nur „Juristen im weißen Kittel“ verantwortlich sein sollen.

### **Helfer verstärken oft die Schwierigkeiten**

Von dem vorwiegend günstigen Bild (62 : 15 : 3) unterscheiden sich nun die, an die man bei der Polemik wohl immer denkt und die auch stets über eine ganze Phalanx von Helfern verfügen, die ihnen aber trotz besten Willens eigentlich nicht helfen, sondern die mithelfen, die Tat und ihre Folgen zu verdrängen, und damit eigentlich ungewollt oft die Schwierigkeiten verstärken. Gegen ihr Engagement ist überhaupt nichts einzuwenden, es ist vielmehr zu begrüßen. Die Resultate aller Anstrengungen wären sicher aber größer, wenn man nicht mit einem Skotom an das Problem heranginge und immer das findet, was man erwartet, und daraus nun wieder den Schluß zieht, daß das allgemein so ist.

So wurde uns kürzlich eine Frau vorgestellt, bei der psychologisch festgestellt worden ist, daß bereits eine Depersonalisation eingetreten und deshalb eine Entlassung dringend notwendig sei, um eine Unterbringung in einem Landeskrankenhaus zu verhüten. Eine bekannte Betreuerin hatte behauptet, daß sie noch nie einen so verzweifelten Menschen gesehen habe, der zudem noch körperlich krank sei und in unserem Vollzugskrankenhaus falsch behandelt werde. Die Identifizierung mit den Gefangenen geht nämlich manchmal bei den gutwilligen Helfern so weit, daß sie fast jede Behauptung ungeprüft übernehmen, dann allerdings auch wie in diesem Fall einmal eine Rüge einstecken und die falschen Behauptungen sogar zurücknehmen müssen.

Aber als man dann schließlich das Objekt dieses vehementen Einsatzes außerhalb und innerhalb unserer Mauern sah, war die Verblüffung komplett. Hier war eine hochgradig hysterische Persönlichkeit über Jahrzehnte sich gleich geblieben, lebte selbstgerecht und „erzieherisch“ auf andere Gefangene einwirkend in der Annahme vor sich hin, daß auch alle Beobachter ihre Verdrängung mitmachen und sie als unschuldig verurteilte, edle Persönlichkeit ansehen, die ihr ganzes Leben nur Gutes getan hatte.

Dabei hatte sie schon als junges Mädchen ihre Pflegemutter bestohlen, sich sexuell herumgetrieben, andere Diebstähle begangen, nie sozial eingeordnet gearbeitet und schließlich kopflos einen Witwer geheiratet, der ihr mit seinen perversen Ansprüchen zuwider war. Sie tröstete sich mit einem verheirateten älteren Mann und brachte schließlich ihren Ehemann mit E 605 um – mit Unterstützung des Freundes.

Während sie zunächst ein Geständnis abgelegt hatte, widerrief sie es später und hält nun konsequent an der Unschuldsthese fest, weicht bei Konfrontation mit ihren echten Anlagen und Verhalten in hysterische Mechanismen aus und spielt die verzweifelte, körperlich kranke Frau, die mit allem abgeschlossen hat, obwohl sie noch erhebliche Ansprüche an das Leben stellt. Von einer Verbiegung der Persönlichkeit oder gar Depersonalisation war nichts festzustellen.

Die Probandin ist ein lehrreiches Beispiel für die negative Verarbeitung einer Gewalttat, die aus einem nicht lösbaren Lebenskonflikt entstanden ist. Dieser Konflikt ist aber hier, nicht wie bei so vielen anderen Mördern, als situationsgebunden und über die Persönlichkeit herfallend zu erklären, sondern zeigt sich als Endphase einer negativen Entwicklung trotz übrigens bester sozialer Vorbedingungen – auch gleichzeitig eine Widerlegung der von gleicher Seite oft vorgebrachten These, daß fast immer Elternhaus und Milieu, also die Gesellschaft, verantwortlich sind, wenn jemand im Leben versagt und kriminell wird. Hier war also besonders deutlich zu sehen, wie gerade die Ausgangspersonlichkeit das Bild prägte und der Vollzug im Grunde an ihr spurlos vorübergegangen war.

### **Ursprungspersönlichkeit ist ausschlaggebend**

Die Tatsache, daß die Ursprungspersönlichkeit entscheidend für die Verarbeitung einer Langzeit-Strafe ist, haben wir auch an den anderen, etwa 17 Prozent unserer Gutachtenfälle, die nicht günstig zu beurteilen waren, beobachten können. Wenn schon vor der Gewalttat die soziale Anamnese ungünstig war, kriminelle Handlungen festzustellen waren, Erfahrung aus der Subkultur bestand, die Tat selbst bestritten oder bagatellisiert wurde, war auch fast immer das Verhalten in der Haft schlecht: Viele Hausstrafen und ungünstige Beurteilungen, zumindest in den ersten Jahren, beweisen das. Aber selbst in diesen Fällen trat oft noch nach Jahren eine Wandlung ein. Wir haben immer feststellen können, daß auch derartig ungünstige Ausgangspersönlichkeiten sich noch positiv beeinflussen ließen und allmählich nachreiften.

Eine besonders beeindruckende Erfahrung haben wir mit einem 50jährigen Mann gemacht, den wir 1973 zum erstenmal ablehnend beurteilten (er wird w. u. in der 3. Gruppe erwähnt) und nach zwei Jahren – nunmehr nach 24 Jahren Haft – untersucht haben. Während er sich 1973 „künstlerisch“ betätigte und salbungsvolle Reden hielt, hat er sofort nach der Rückkehr aus Köln sein Verhalten und Leben geändert, wobei wohl auch ein Anstaltswechsel hilfreich war. Er arbeitete für sich und andere nützlich und fleißig, war straffer, aktiver, einsichtiger, realitätsangepaßter und ausgeglichener, was auch im FPI zum

Ausdruck kam. Sein Anspruchsniveau zwar zweifellos immer noch zu hoch, er war aber auf dem besten Weg, seine Fehlhaltung abzubauen – nach 22 Jahren Haft!

Auch bei zwei anderen Gefangenen, die wir zum zweiten Mal sahen, hat die Entwicklung gezeigt, daß positive Änderungen auch nach langer Zeit noch möglich sind; nur ein Gefangener zeigte auch bei der Nachuntersuchung, wie uneinsichtig, affektkalt und im Grunde unreif er geblieben ist.

### **Drei verschiedene Gruppen sind zu unterscheiden**

Wir können nach den erworbenen Erfahrungen die Gefangenen mit Langzeitstrafen in drei Gruppen einteilen:

1. Die Gruppe der vor der Tat integren Menschen, die aus persönlicher Verflechtung schicksalhaft in eine Situation geraten, in der sie versagen und einen Menschen töten. Sie finden sich mit der Bestrafung meist schnell ab, weil sie auch selbst das Gefühl haben, die persönliche Schuld irgendwie abtragen zu müssen. Sie unterscheiden sich von den „normalen“ Insassen der Gefängnisse und distanzieren sich auch von ihnen, gelten dann oft als arrogant, isolieren sich also freiwillig, ohne dadurch mehr Schaden zu nehmen als durch den Umgang mit Kriminellen, die sie bis dahin ablehnten. Diese Gruppe Lebenslänglicher verarbeitet Tat, Schuld und Schicksal gut und reift zu ausgeglichenen Menschen heran, die man bedenkenlos zur Begnadigung empfehlen kann und bei denen auch wohl schon nach 15 Jahren eine Entlassung ohne Bedenken befürwortet werden könnte.

2. Die zweite Gruppe stammt aus ungünstigeren Verhältnissen und hat sich nicht glatt entwickelt und soziale Schwierigkeiten gehabt oder gemacht und auch schon Vorstrafen hinter sich gebracht, war bei der Gewalttat leichtsinnig, oberflächlich, unbedenklich, lebte ungebunden ohne Plan vor sich hin und kam dann schließlich in dieser Lebenssituation auch zu einer Gewalttat, z. B. häufig zu einem Raubmord.

Diese Täter machten oft anfangs Schwierigkeiten, waren aufsässig und ordneten sich nicht ein. Nach krisenhaften Jahren trat dann aber eine allmähliche Besserung ein – nämlich gleichzeitig mit der durch eintretende Reife aufkeimenden Selbsterkenntnis und richtiger Einordnung ihres Lebens und kritischer Würdigung von Ursache und Wirkung für ihr Dasein. In vielen dieser Fälle konnten wir eine gute Prognose stellen – aus dem jetzigen Bild und aus der aus den Akten ablesbaren positiven Entwicklung.

Von den Menschen dieser Gruppe wird uns oft gesagt, daß sie nach zehn bis zwölf Jahren einen Tiefpunkt hatten und sogar zum Suizid entschlossen waren, dann aber doch den Anschluß gefunden und sich nun folgerichtig zu sozial eingestellten Menschen entwickelt haben. Mit dem Nachdenken entsteht oft ein positives Verhältnis zur Literatur mit manchen erstaunlichen Kenntnissen oder werden Aktivitäten mobilisiert, die das Selbstwertgefühl der Gefangenen heben und sozial günstige Ansatzpunkte beweisen, u. a. durch die jetzt intensiviertere Möglichkeit zu schulischer Bildung, die in diesen Fällen sicher nicht als Alibifunktionen abgewertet werden darf.

Auch hier war trotz des viel komplexeren Charakterbildes eine Begnadigung ohne Bedenken zu empfehlen, wenn auch noch gründliche Vorbereitungen und Übergangstraining erforderlich waren.

In diese Gruppe gehören sicher auch die Gefangenen, die nun nicht die Kraft aufbrachten, die Krise zu überwinden, sondern Selbstmord begingen. Uns sind Zahlen darüber nicht bekannt – auf jeden Fall beeinträchtigen sie aber das statistisch günstige Bild bei den von uns bisher untersuchten Gefangenen.

3. Die dritte Gruppe von Straftätern setzt sich aus denen zusammen, die psychische oder charakterliche Veränderungen zeigen, eine sozialadäquate Anpassung nicht erwarten lassen und die von uns nicht zur Entlassung vorgeschlagen werden können. Wie schon gesagt, wird diese Gruppe besonders „betreut“ – darin sicher überrepräsentiert –, ohne daß eine wesentliche Besserung dadurch erreicht werden konnte. Diese Gefangenen sind nicht nur aggressive, uneinsichtige, aufsässige, abnorm reagierende Menschen, sondern auch solche, die auf den ersten Blick überangepaßt erscheinen. So ist uns als abschreckendes Beispiel besonders ein Gefangener in Erinnerung, s. o., der sich so stark angepaßt hatte, daß er nur Fürsorgerdeutsch und mit Pastorenpathos sprach. Er hatte „sein schweres Leid“ dazu benutzt, andere zu beglücken und aufzurichten und für seine Probleme Gemälde zu schaffen, in die viel zuviel hineininterpretiert worden ist.

Wenn aber an dieser Fassade nur ganz geringe Retuschen vorgenommen oder an seinen Worten Zweifel geäußert wurden, fiel die anerzogene Sanftmütigkeit sofort von ihm ab und reagierte er aggressiv und völlig uneinsichtig – vor allem waren das Pathos und die Spruchweisheit vergessen, er war nur noch der unveränderte Gewalttäter, der sich nicht entwickelt hatte, sondern seine negativen Eigenschaften übertüncht hatte, unerkannt von allen, die mit ihm umgingen.

Ein anderer Gefangener hatte Gedichte gefertigt, die sogar gedruckt worden sind und seine tiefe Einsicht und Reue zeigen sollen – jedenfalls war das die Beurteilung einer besonders engagierten Betreuerin. Tatsächlich waren die Gedichte eine einzige Anklage gegen die Gesellschaft, die Justiz, den Vollzug, gespickt mit vielen Aggressionen. Gerade dieser Fall war ein Beispiel für die gutwillige Voreingenommenheit der Befürworter einer Entlassung, die selbst in negativen Äußerungen nur Positives sehen.

### **Symptome werden fälschlich als Psychose diagnostiziert**

Andere Gefangene dieser dritten Gruppe reagieren abnorm und haben sich mit Symptomen eingekelt, die nun wirklich zu einer Isolierung führen und von den Beobachtern immer wieder als Psychose diagnostiziert werden – einmal, weil die Symptomatik oft auch wirklich echten Psychosen ähnlich ist, dann aber auch, weil derartig schwierige Gefangene aus dem Anstaltsbereich verschwinden und in einem Landeskrankenhaus untergebracht werden sollen.

In zwei sehr ausgeprägten Fällen haben wir die Gefangenen deshalb sogar noch längere Zeit in der

Nervenklinik in Köln von der ganzen Schar unvoreingenommener junger Ärzte ansehen lassen. Wir alle waren der Ansicht, daß es sich um abnorme Charaktere handelt, daß sie aber nicht erst durch den Vollzug so geworden sind, sondern daß von jeher auffällige Menschen ihre Gewalttat nicht verarbeiten konnten und nun in der langen Zeit der Haft sich ein Konzept zurechtgelegt haben, mit dem sie leichter leben können.

Das führt zu einer Lebensuntüchtigkeit, die eine gute Prognose für die Zukunft nicht stellen läßt, selbst wenn man annehmen dürfte, daß das abnorme Verhalten sich normalisieren könnte, wenn die Ursache für diese Zweckhaltung – die Haft – durch Entlassung beseitigt würde.

Das muß allerdings nicht immer so sein, denn wir haben auch Gefangene gesehen, die zwar derartige Phasen durchgemacht haben, an denen man aber zur Zeit der Begutachtung so viel Widerstandskraft feststellen konnte, daß sie nach einer Lockerung wieder den Anschluß an das normale Leben finden und sich sozial zurechtfinden können.

Es läßt sich also nach unseren Untersuchungen sagen, daß der Langzeit-Bestrafte nicht durch die Haft psychisch verändert oder gar geschädigt wird, sondern daß im Vollzug nur solche Gefangenen auffällig und psychisch abnorm wirken, die schon vor der Inhaftierung sozial gestrauchelt waren und/oder eine Neigung zu psychischen Alterationen und abnormen Erlebnisreaktionen hatten. In der Haft wird diese Nei-

gung oft durch Verdrängungsmechanismen verstärkt, so daß psychose-ähnliche Bilder entstehen können, die bei oberflächlicher Betrachtung als durch die Haft verursacht angesehen werden, ohne daß sich das bei differenzierter Analyse des Einzelfalles aufrechterhalten läßt.

Wir haben auch Fälle gesehen, die erst nach langer Haftzeit reifer, einsichtiger und reflektierter wurden und so nicht etwa „inhuman“ behandelt wurden, sondern durch die lange Haft erst die Chance bekamen, sich selbst zu erkennen, Normen anzuerkennen, danach zu leben und wirklich eine positive Einstellung zur Gesellschaft zu bekommen, die sie vorher vermissen ließen. Man kommt jedenfalls mit Pauschalurteilen nicht weiter und kann auch nicht einfach behaupten, daß lange Strafen inhuman sind und durch Gesetz abgeschafft werden müssen. Das ist jedenfalls kein ärztlich-psychologisches Problem, sondern ein politisches, das man natürlich begründen muß – aber nur mit wissenschaftlich unangreifbaren Fakten, nicht aber mit Hypothesen, die nur das behaupten, was aus politischen oder ideologischen Gründen bewiesen werden soll.

Im Gegensatz zu den publizierten Thesen kann man sagen, daß der bisherige, noch ungenügend differenzierende Vollzug selbst bei langer Haftstrafe nicht zur Depersonalisation geführt hat. Wieviel weniger ist das zu befürchten, wenn durch Reformen eine stufenweise lockernde und pflichtenbringende Haftzeit den Gefangenen an die geltenden Normen der Gesellschaft heranführt.

## Wo Sicherheit und Ordnung noch Vorrang haben

### Gedanken über die Situation des Straf- und Maßnahmenvollzugs in der Schweiz

In den letzten Jahren ist unser Straf- und Maßnahmenvollzug von verschiedenen Seiten her kritisiert, ja grundsätzlich in Frage gestellt worden. Diese Kritik betrifft jedoch nicht nur die Zustände im Strafvollzug selber, sondern beschäftigt sich mit dem Strafwesen als Ganzem. Angriffe und Auseinandersetzungen wurden und werden qualitativ und quantitativ verschiedenartig geführt und stellen alle Betroffenen vor schwierige Situationen. Die Beteiligten, Strafvollzugsfunktionäre, Insassen und Außenstehende, Praktiker wie auch Theoretiker, aber auch Richter sind sich heute darüber einig, daß etwas mit unserem Strafvollzug nicht stimmt. Darüber gibt es bereits eine unüberschaubare Menge an qualitativ verschiedenartiger Literatur. Es kann hier nicht Aufgabe sein, all die verschiedenartigen Ansätze der Kritik aufzuzeigen.

Die Frage, die wir uns zunächst zu stellen haben, ist diejenige nach den Wirkungen, Erfolgen, aber auch Mißerfolgen, die der Vollzug auf die betroffenen Menschen, die Insassen unserer Anstalten hat. Hier zeigt sich jedoch, daß wir in der Schweiz heute außerstande sind, die Frage nach dem Erfolg des Vollzugs einigermaßen exakt zu beantworten. Erfolg möchte ich ungefähr so umschreiben: Inwiefern gelingt es der Organisation Strafanstalt und den darin Tätigen – Personal und Insassen sowie neuerdings auch von außen kommenden Mitarbeitern –, auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und Verhaltensweisen zu erlernen, die Versagen und Rückfälligkeit so optimal wie nur möglich reduzieren.

#### Es fehlt Zahlenmaterial über die einsitzenden Gefangenen

Auf die Diskussion, was unter Resozialisierung verstanden werden soll, wird hier kaum eingegangen. Vielmehr soll Rückfälligkeit im Sinne unseres Strafgesetzbuches Gegenstand unserer Betrachtungsweise sein. Rückfällig wird derjenige, der nach seiner Entlassung aus einer Straf- oder Arbeitserziehungsanstalt wieder neu delinquent oder administrativ eingewiesen werden muß. Es geht hierbei um eine nüchterne Frage, welche moralisierende Kategorien nicht vorsieht.

Wie gesagt, wir sind heute außerstande, exakte Zahlen über Rückfälligkeit im Zusammenhang mit verbüßten Strafen anzugeben, existiert doch in der Schweiz zwar eine Verurteiltenstatistik, jedoch keine Kriminalstatistik, die unter anderem Auskunft über die Zahl der einsitzenden Strafgefangenen gibt und damit als Voraussetzung für Rückfälligkeitsuntersuchungen dienen könnte.

So verpönt es hierzulande sein mag, auf ausländische Verhältnisse einzugehen, es bleibt kaum eine andere Möglichkeit. In der Bundesrepublik wird festgestellt, daß die Zahl der Rückfälligkeit bei mehrmals Verurteilten – Kriterium ist der Zeitraum fünf Jahre

nach der Entlassung – bei ca. 80 Prozent liegt. Andere Länder, z. B. Österreich, bestätigen diese Werte. In der Schweiz existieren lediglich Vermutungen über die Rückfälligkeit. Direktor Brenzikofer von Saxerriet hat aufgrund einer Untersuchung festgestellt, daß ca. 32 Prozent der erstmals verurteilten Insassen innerhalb von fünf Jahren wieder rückfällig würden. Nach Aussage eines Kollegen vermag diese Untersuchung wissenschaftlichen Anforderungen jedoch nicht zu genügen. Emil Meyer, früherer Direktor der Strafanstalt Regensdorf (für Rückfällige), schätzt, daß die Zahl der Rückfälle ungefähr bei 70 Prozent liegt.

Allgemein wird angenommen, daß die Ergebnisse der Rückfallforschung in unseren Nachbarländern in etwa auch auf unsere Verhältnisse übertragen werden dürfen. Es ist nicht gerade ermutigend, feststellen zu müssen, daß eine hohe Zahl derjenigen, die den Vollzug über eine kürzere oder längere Zeit über sich ergehen lassen müssen, im Sinne des StGB rückfällig werden.

Hier setzt nun unsere Fragestellung wieder ein: Ist ein Vollzug sinnvoll, der eine so hohe Rückfälligkeit produziert? Die Antwort ist in dieser eher rhetorischen Frage bereits enthalten. Nach diesen einleitenden Bemerkungen stellt sich die Frage, wie denn unser Vollzug aufgebaut und strukturiert ist. Es soll nun nicht Absicht sein, jede einzelne Anstalt in der Schweiz daraufhin zu untersuchen, sondern einige typische Strukturen, aufgrund derer die meisten Anstalten unseres Landes funktionieren, vereinfacht darzustellen. Jedem sei es überlassen, diejenige Anstalt, die er kennt oder in der er tätig ist, darin einzu beziehen oder allenfalls auszuklammern. Ich gehe davon aus, meine Überlegungen anhand von Strafanstalten wie z. B. Lenzburg, Regensdorf, aber auch Saxerriet darzustellen. Für die Arbeitserziehungsanstalten müssen zumindest graduelle Unterschiede gemacht werden. Gemeinsamkeiten werde ich jeweils anzudeuten versuchen.

#### Die Anstalten sind von der Außenwelt völlig isoliert

Bei der Strafanstalt handelt es sich um eine meist nach außen geschlossene, von der übrigen Gesellschaft isolierte Institution. Straf- und Arbeitserziehungsanstalten stehen denn auch meist außerhalb oder am Rande von Agglomerationen. Als Beispiele möchte ich hier Saxerriet und die Anstalt Schachen erwähnen. Obwohl die Strafvollzugswissenschaften eindeutig zeigen, wie wichtig es für die Kontaktnahme der Außenwelt mit den Insassen ist, die Anstalten inmitten oder zumindest am Rande menschlicher Siedlungsformen wie Städten und Dörfern zu bauen, tragen die beiden Neukonstruktionen, Bostadel (Kt. Zug) und Champ Dollon (Kt. Genf) dieser Forderung wieder nicht oder kaum Rechnung.

Je weiter eine Anstalt von den Wohnorten der Angehörigen und Bekannten Inhaftierter – diese kommen meist aus städtischen Gebieten – entfernt ist, desto geringer ist die Chance, daß der Kontakt mit der notwendigen Regelmäßigkeit und Intensität aufrechterhalten wird, was gerade in bezug auf die Entlassung von zentraler Bedeutung wäre. Analoge Feststellungen ergeben sich auch bei der Diskussion um den Standort von Altersheimen. Der Gedanke und das Gefühl, kriminell gewordene Mitmenschen gewissermaßen in die „Wüste“ zu schicken, das heißt sie möglichst weit ab menschlichen Lebens zu isolieren und sich ihrer dadurch zu entledigen, scheint immer noch tief im Bewußtsein weiter Kreise der Bevölkerung verankert zu sein. Wenn nun aber, wie der Sozialethiker Arno Plack meint, „Verbrechen normale Erscheinungen des sozialen Lebens sind“, die in allen Schichten der Bevölkerung gleichmäßig verteilt vorkommen, so ist es wenig sinnvoll, diese Erscheinungen möglichst aus dem Bewußtsein ausschalten zu wollen.

### **Mauern dokumentieren übertriebenes Sicherheitsbedürfnis**

Wenden wir uns nun der Strafanstalt als solcher zu. Die meisten dieser Institutionen sind nach außen hin geschlossen, d. h. von einer Mauer umgeben. Damit kommt ein an sich legitimes Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit zum Ausdruck. Sicherlich ist es staatsrechtlich gesehen durchaus berechtigt, daß die Allgemeinheit vor gefährlichen Verbrechen wirksam geschützt wird. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die, ob alle in nach außen geschlossenen Strafanstalten eingesperrten Rechtsbrecher gemein- oder fluchtgefährlich sind.

Nach Aussagen von Vollzugspraktikern und Strafvollzugswissenschaftlern zeigt die Praxis, daß für den überwiegenden Teil der Insassen diese Kriterien nicht zutreffen und damit den Bau einer die Öffentlichkeit schützenden Mauer nicht rechtfertigen. Heute wird jedoch oft von der schlimmsten Situation ausgegangen, d. h. der Maßstab der Gemein- oder Fluchtgefährlichkeit, der sicherlich auf einen kleinen Teil der Insassen zutrifft, wird auf alle angewendet.

Diese Praxis wird zudem durch die im Handbuch für den Strafvollzug von W. Dübi geäußerte „Im Strafvollzug muß der böse Glaube vermutet werden“ – Ideologie verdeutlicht. Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung mit dem Flucht- und Gemeingefährlichkeitsklischee kann einem Teil der Presse ein Vorwurf nicht erspart bleiben; häufig werden Entweichungen von Häftlingen aus Anstalten durch verschiedene Zeitungen schreckerregend und überdimensioniert dargestellt, nicht zuletzt deshalb, um einer gewissen Sensationshungrigkeit der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. In Wirklichkeit zeigen die Entweichungsstatistiken der Anstalten, daß wenige Insassen die Institution auf unerlaubte Weise verlassen oder nicht mehr aus dem Urlaub zurückkehren, es handelt sich nicht einmal um ein Prozent (Strafanstalt Saxerriet).

Die Mauer um die Strafanstalt muß als aus diesen Gründen heute weitgehend als sachlich nicht gerechtfertigt bezeichnet werden. Sie trägt entscheidend zur Stigmatisierung der Insassen bei, verdeutlicht sie

doch den Betroffenen und auch der Öffentlichkeit in hohem Maße das Bewußtsein des Eingeschlossenen und damit Ausgeschlossenseins. Nochmals soll betont werden, daß es Menschen gibt, die in nach außen offenen Anstalten nicht bestehen können. Diese kleine Anzahl von gefährlichen Insassen könnte in der Schweiz in einer, höchstens zwei nach außen geschlossenen Anstalten zusammengefaßt werden. Nach Schätzungen handelt es sich dabei um etwa 20 Prozent aller Insassen.

### **Anstalten auch nach innen auf Geschlossenheit angelegt**

Nun ist es jedoch nicht damit getan, daß die Mauern einfach verschwinden und dadurch der moderne Strafvollzug geschaffen wäre. Die Strafanstalt kann heute als die am meisten pervertierte Form der geschlossenen Institution bezeichnet werden. Die Mauer manifestiert diese Geschlossenheit nach außen hin. Nun ist jedoch der Aufbau der Strafanstalt auch nach innen auf Geschlossenheit angelegt, d. h. die Insassen leben in einem ausgeklügelten System, das darauf abzielt, sie möglichst voneinander zu isolieren, zu vereinzeln, wodurch ihre Beziehungsarmut noch verfestigt wird. Am deutlichsten wird diese Aussage durch die Tatsache, daß die Gefangenen zum überwiegenden Teil in Einzelzellen untergebracht sind, die nebeneinander und übereinander angeordnet sind. Diese Zellen können oft nur von außen her nur durch das Personal geöffnet und geschlossen werden und geben dem Insassen wiederum das Gefühl des Ausgeliefertseins.

Es ist deshalb verdienstvoll, daß seitens der Anstaltsleitungen versucht wird, diesbezüglich das Eingesperrtsein schrittweise abzubauen. So werden beispielsweise in der Anstalt Realta und in der Versuchsabteilung der Strafanstalt Regensdorf die Zimmer-, respektive Zellentüren offengelassen, d. h. sie können von den betreffenden Insassen selber, wenn auch ohne Schlüssel, geöffnet und geschlossen werden.

Blieben wir bei den Zellen. In einigen Anstalten bewohnen die Insassen immer noch käfigähnliche kleine Räume, vor deren Fenster sich Gitter befinden. In der Strafanstalt Regensdorf sind die Insassen zudem gezwungen, ihre Notdurft in Kübel zu verrichten, die allmorgendlich von ihnen geleert werden. Man stelle sich die Gerüche vor allem bei warmem Wetter vor! Hier hat beispielsweise die Strafanstalt Lenzburg Abhilfe geschaffen, indem der Kostenaufwand nicht gescheut wurde, spülbare Wasserklosette in die Zellen einzubauen.

Es geht darum, den Insassen anstatt Zellen Zimmer zur Verfügung zu stellen, wie dies beispielsweise in Saxerriet und Realta der Fall ist, wo keine Gitter mehr die Fenster „zieren“. In der sich im Bau befindlichen Anstalt Champ Dollon wird die Toilette in allen Zellen vom übrigen Wohnraum abgetrennt. Das mögen nun alles nebensächliche Äußerlichkeiten sein; für den Insassen ist es wichtig, daß er erlebt, wie ein Mensch und nicht wie ein Affe untergebracht zu sein. Eine menschenwürdige Unterkunft hilft sicherlich mit, die sehr schwierige Zeit im Vollzug zu überstehen.

Ein wesentliches Problem – welches hier jedoch nur gestreift werden kann – ist der sexuelle Notstand

der Insassen. Hierzu einige Bemerkungen: Im isolierenden Vollzug wird den Gefangenen jeglicher Kontakt zum andern Geschlecht weitgehend verunmöglicht. Die sexuelle Triebbefriedigung in natürlicher Weise ist ihm untersagt. Selbstbefriedigung und homosexuelle Betätigung dienen als Ersatz. Es scheint, als ob der Vollzug gerade daraufhin ausgerichtet ist, die Sexualität des Inhaftierten zu unterdrücken. Ein kleiner Lichtblick zum Abbau dieses Notstandes sind wenigstens die Beziehungsurlaube.

### **Tagesablauf unter dem Gesichtspunkt der Ruhe und Ordnung**

Wenden wir uns nun dem vielleicht zentralsten Aspekt der geschlossenen Anstalt zu, dem Tagesablauf. In dieser Beziehung ähneln sich Straf- und Arbeitsanstalt verblüffend. Der Tagesablauf in einer Anstalt ist oft beinahe bis ins Detail geplant und eingeteilt. Für Menschen in Freiheit besteht meist auch ein sich wiederholender Ablauf der Tagesereignisse. Morgens stehen wir auf, frühstücken, begeben uns an den Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, mittags kehren wir nach Hause zurück oder essen auswärts, nachmittags arbeiten wir weiter. Abends beginnt nach dem Nachtessen unsere Freizeit, die wir nach unseren Bedürfnissen zu gestalten versuchen.

Sicherlich läßt sich die Struktur generell gesehen auch im Leben in der Anstalt beobachten, nur mit dem Unterschied, daß alles noch planmäßiger unter besonderer Berücksichtigung von Ruhe und Ordnung ablaufen muß. Der Tagesablauf wird durch die Hausordnung in hohem Maße fremdbestimmend geregelt. Die Hausordnung läßt den Bedürfnissen, Wünschen, Interessen des einzelnen Insassen wenig Spielraum übrig und wird deshalb oft als lästig und eng empfunden. Auch in der Freiheit mag dies generell gesehen ähnlich funktionieren, im Detail gesehen ist der Mensch jedoch freier, d. h. es bleibt ihm ein kleiner, aber notwendiger Spielraum, seine privaten Bedürfnisse zu berücksichtigen und dadurch ein gewisses Maß an Lebensfreude zu erhalten.

Der Tagesablauf in der Anstalt erstickt gerade durch dessen Rigidität und Starrheit und läßt kaum Raum für die Initiative. Die Insassen werden dadurch an Eintönigkeit und Langeweile gewöhnt. Anstatt ihre oft verkümmerte Individualität in einem günstigen sozialen Klima bis zu einem gewissen Grad neu zu aktivieren, werden sie infantilisiert und abgestumpft. So hocken sie zunehmend resignierter in einem Klima der Gleichschaltung ihre Zeit ab, werden noch mißtrauischer und erwarten sehnsüchtig und doch voller Angst den Tag ihrer Entlassung.

In der Folge wollen wir uns einzelnen Aspekten, die den Tagesablauf und somit den Aufenthalt des Vollzugs bestimmen, etwas widmen.

Da wäre zunächst die Arbeit. Mit ihr verbringen wir zeitlich ein Drittel des gesamten Tages. Für die meisten Menschen ist Arbeit wesentlicher Inhalt ihres Lebens. Durch Arbeit verdient der Mensch seinen Lebensunterhalt, sie bestimmt in hohem Maße sein Dasein auch in geistig-seelischer Beziehung. In den Anstalten (Straf- und Arbeitserziehungsanstalt) gestaltet sich diese Arbeit oft wenig sinnvoll. So wird den Insassen vielfach stumpfe und eintönige Serienarbeit zugewiesen, wie z. B. Klebe- und Falzarbeiten,

Arbeiten für die Industrie, die mit langweilig-mechanischen Handgriffen erledigt werden müssen. Auch landwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt manchen Insassen aus der Stadt nicht in der Weise, wie von einigen Anstaltsleitern nicht selten zu derer Verteidigung ins Feld geführt wird.

### **Stupide Arbeit und kaum Ausbildungsmöglichkeiten**

Den Insassen fehlt es ja meist in hohem Maße an Selbstwertgefühl. Nicht wenige von ihnen haben aus diversen Gründen keinen Beruf erlernt oder diesen während der Ausbildung wieder abgebrochen. Entweder haben sie eine unqualifizierte Tätigkeit ausgeübt oder sind keiner geregelten Arbeit nachgegangen. Man weiß nun jedoch, daß gerade diese Menschen irgendwie darunter leiden, beruflich keine Befriedigung und keine Anerkennung gefunden zu haben. Dieser Umstand bewirkt Minderwertigkeitsgefühle und kann Mitursache zu delinquenten Verhaltensweisen sein.

Es wäre deshalb wichtig, wenn den Insassen von Anstalten bei längerem Aufenthalt die Möglichkeit geboten würde, eine Lehre oder zumindest eine Anlehre in einem zeitgemäßen Beruf zu absolvieren, welche nach der Entlassung am besten Chancen für ein weiteres Ausüben bieten und dem Betreffenden ein gewisses Maß an Erfüllung garantieren. Auch der Allgemeinbildung der Insassen wird heute noch zu geringe Beachtung geschenkt, obwohl man weiß, daß viele Gefangene nur über eine lückenhafte Schulbildung verfügen. Es wäre deshalb von ebenfalls zentraler Bedeutung, wenn die Insassen sich ein Minimum an grundlegendem Wissen unter angemessener Betreuung erarbeiten könnten.

### **Problem der mangelhaften Arbeitsentlohnung**

Im Zusammenhang mit der Arbeit stellt sich auch die Frage der Entlohnung. Bis heute erhalten die Insassen keinen eigentlichen Lohn, sondern eine Belohnung. Es ist ihnen kaum möglich, daraus Gerichtskosten, Schulden oder Unterhaltsbeiträge an Angehörige zu bezahlen. Bei verheirateten Gefangenen ist deshalb die Ehefrau nicht selten darauf angewiesen, für sich und die Kinder Fürsorgebeiträge in Anspruch zu nehmen oder eine Arbeitsstelle anzunehmen, was wiederum Schwierigkeiten verschiedenster Art bewirken kann. Oftmals bedeutet für die Ehefrau eines Strafgefangenen zudem der Gang auf das Fürsorgeamt eine Art Spießrutenlauf.

Die Insassen verlassen die Anstalt nicht selten mit einem großen Schuldenberg. Drei Monate nach der Entlassung werden sie denn auch mit Forderungen der Gläubiger und der Betreibungsämter bedrängt, was sie erneut vor erhebliche Belastungen stellt. Im Sinne einer Wiedergutmachung wäre es wesentlich, wenn die Insassen schon während des Vollzugs einen Teil des angerichteten Schadens wiedergutzumachen in der Lage wären. Wenn sie für die geleistete Arbeit entlohnt würden, könnten nach Abzug von Aufenthaltskosten Unterhaltsbeiträge an die Familie und ratenweise Schuldenabtragung geleistet werden.

Diese prekäre Situation wird denn in der Praxis immer mehr erkannt, und es läßt sich feststellen, daß in letzter Zeit wenigstens die Ansätze für das Peku-

lium gesteigert werden konnten, so daß den Insassen vom Rückbehalt desselben eine Summe für die Entlassung bereitgestellt wird, welche ihnen den Lebensunterhalt für die allererste Zeit danach ermöglicht und dadurch die Gefahr eines sofortigen Rückfalls reduzieren hilft.

Der kreativen Betätigung, der Therapie und der Freizeitgestaltung wird in den schweizerischen Anstalten heute noch viel zu wenig Bedeutung beigegeben. Die Tatsache, daß in einigen Anstalten in letzter Zeit Einzel- und Gruppengespräche sowie Freizeitkurse verschiedener Art durchgeführt werden, vermag diese Feststellung nur wenig zu entkräften. Durch solche Kurse und Gruppen werden zwar für die Beteiligten – und das sind nicht alle Insassen – Freiräume geschaffen, die sicher oftmals sinnvoll sind, jedoch vermag der geringe Anteil dieser Bestrebungen im heutigen Vollzug das für einen sinnvollen Verlauf notwendige therapeutische Klima nicht zu schaffen.

Nehmen wir an, daß ein Insasse wöchentlich während anderthalb Stunden Gelegenheit erhält, sich unter demokratischen Bedingungen irgendwie kreativ zu betätigen. Wenn man bedenkt, daß die Woche 168 Stunden zählt, dann wird deutlich, daß er zwar während anderthalb Stunden einigermaßen selbstbestimmend agieren kann, die restliche Zeit aber fremdbestimmt in einer hierarchisch gegliederten Organisationsform funktionieren muß.

#### **Nur wenig Entfaltungsmöglichkeiten werden geboten**

Es ist deshalb sehr fraglich, wenn Anstalten ein bis zwei solche Gruppen ermöglichen, die entweder von außenstehenden freiwilligen Mitarbeitern oder/und von Anstaltspersonal (Fürsorger, Lehrer) betreut werden, damit glaubhaft zu machen versuchen, mit solchen Rosinen sei der moderne Strafvollzug weitgehend geschaffen. Vielmehr müßte dahin gezielt werden, möglichst allen Insassen Gelegenheit zu Einzel- und Gruppengesprächen sowie zum Malen, Theater spielen usw. zu bieten.

Der Umstand, daß die meisten Inhaftierten leichtere oder schwere Persönlichkeitsstörungen und erhebliche Sozialisationsdefizite aufweisen, dürfte inzwischen Binsenwahrheit geworden sein. Kreative Betätigung im weitesten Sinne müßte deshalb darauf abzielen, Beziehungsfähigkeit und Identitätsfindung zu ermöglichen.

Leider werden solche Betätigungen oft auch von den Verurteilten zu sehr in dem Sinne verstanden, daß wer kreativ tätig sei, gewissermaßen nicht am Gitter säge. Der Wert von Gruppengesprächen wird oft daran gemessen, inwieweit diese dazu dienen, den Ablauf des Betriebes noch ruhiger und reibungsloser zu gestalten, was wiederum verdeutlicht, daß unser Vollzug vorwiegend auf der Unterdrückung von Konflikten basiert, wodurch wiederum subkulturelle Einflüsse aktiviert werden.

Als lobenswerte Ausnahme dürfen die Bemühungen in der Strafanstalt Regensdorf bezeichnet werden. So hat denn die Justizdirektion des Kantons Zürich für 1975 einen Kredit von ca. 160 000 Franken bewilligt, der für die Durchführung von therapeuti-

schen Gruppengesprächen verwendet werden kann. Für die Organisation ist ein Psychoanalytiker verantwortlich.

Von seiten verschiedener schweizerischer Gruppen, die sich mit Gefangenen- und Entlassenenbetreuung beschäftigen, wird heute meist auf ehrenamtlicher Basis in verschiedenen Anstalten eine intensive Arbeit geleistet (Gruppengespräche, Kurse). Deren Arbeit wird nicht selten direkt oder indirekt durch die Anstaltsleitung oder das Personal erschwert, indem u. a. ins Feld geführt wird, die betreffenden Leute würden die Insassen für politische Zwecke mißbrauchen, obwohl bekannt ist, daß der größte Teil dieser Gruppen durchaus verantwortungsbewußt und sachbezogen mit den Insassen arbeitet.

#### **Aufsichtspersonal ist überfordert**

Ein weiterer Aspekt, der noch wenig funktioniert, ist die Vorbereitung der Insassen auf deren Entlassung. Der Sozialdienst der meisten Anstalten ist oft völlig überlastet und deshalb nicht in der Lage, Entlassungen sorgfältig vorzubereiten. Gerade dabei könnten geeignete Laien einbezogen werden, um – nach vorheriger Einführung – einzelnen Insassen dabei behilflich zu sein. Voraussetzung wäre dafür allerdings, daß die verantwortlichen Personen in den Anstalten vermehrt mit außenstehenden Menschen zusammenarbeiten und deren Bemühungen anerkennen.

Die wohl zentralste Frage im Straf- und Maßnahmenvollzug ist diejenige nach dem Personal. Vor allem das Aufsichtspersonal ist heute in zweierlei Hinsicht schlichtweg überfordert: einerseits sehen sich die Aufseher vor einander widersprechende Aufgaben gestellt, andererseits wird der Einführung in die Aufgabenbereiche zu wenig Rechnung getragen.

Das Aufsichtspersonal hat einerseits für den reibungslosen Ablauf innerhalb der Institution zu sorgen, also die berüchtigten historischen Forderungen nach Ruhe und Ordnung zu erfüllen, andererseits sollten die Aufseher mehr und mehr eigentliche Betreuungsaufgaben übernehmen und mit den Insassen über deren tägliche Sorgen und Nöte sprechen, damit diese in der nicht zuletzt auch durch das Eingesperrtsein entstehenden seelischen Überdrucksituation ein wenig Erleichterung finden können.

Diesen Funktionen kommt mehr und mehr Bedeutung zu, weil in den meisten Anstalten kein oder erst ein sich im Aufbau befindlicher Sozialdienst existiert und weil mit dem ständig steigenden Wert menschlicher Freiheit auch die Persönlichkeit der Gefangenen nach mehr Achtung ihrer Bedürfnisse verlangt. Aus diesen Funktionen, einerseits Ruhe, Sicherheit, Ordnung garantieren zu müssen, andererseits mehr und mehr Betreuungsfunktionen zu übernehmen, wird die widersprüchliche Aufgabe des Personals sichtbar, was zwangsläufig in eine Überforderung hinauslaufen muß.

Mit aller Deutlichkeit tritt hier der Grundwiderspruch des heutigen Vollzugs schlechthin zutage: Es ist nicht länger möglich, Sicherheitsgedanken und Resozialisierungsabsichten gleichwertig nebeneinander zu belassen, denn an diesem Widerspruch krankt

unser Vollzugssystem. In den widersprüchlichen Aufgabenbereichen des Vollzugspersonals liegt eine wesentliche Ursache zur Bildung von subkulturellen Erscheinungen. Personal und Insassen stehen einander nicht selten feindselig gegenüber, und es kann keine eigentliche Zusammenarbeit entstehen. Die Insassen leben nach einer eigenen, sozial schädlichen Kultur, die sich unter anderem durch eine Hackordnung auszeichnet und konfliktlösende Resozialisierungsarbeit erschwert, ja verunmöglicht.

### **Eine Woche Ausbildung für die Aufseher**

Einschränkend läßt sich feststellen, daß in der Schweiz kaum eigentliche Subkulturen entstehen, wie dies z. B. in den USA zu beobachten ist. Dies hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß hier keine großen Anstalten vorhanden sind. Wenn es uns mit den Resozialisierungsabsichten wirklich ernst ist, müssen wir den diesbezüglichen Bemühungen, wie sinnvolle Arbeit, Schulung, Therapie, Freizeitgestaltung, Kontakte zur Außenwelt den eindeutigen Vorrang geben und der Sicherung höchstens noch tertiäre Bedeutung einräumen. Wie schon erwähnt, bilden hier gemein- und schwer fluchtgefährliche Insassen die Ausnahme.

Dies bedingt natürlich eine sorgfältige Auswahl bei der Personalrekrutierung. In den letzten Jahren war dies in Anbetracht der Überbeschäftigung sehr schwierig. Nicht selten wurden Leute ohne abgeschlossene Berufslehre und mit geringer seelischer Belastbarkeit eingestellt, welche dann unbewußt u. a. ihre eigene, oft ungelöste Problematik auf die ihnen ausgelieferten Insassen übertrugen und dadurch die Situation noch erschwerten. Es ist völlig ungenügend, das wird heute von allen Beteiligten erkannt, die Aufseher nur eine Woche lang in ihre Aufgaben einzuführen und das Wissen von Zeit zu Zeit in einem zweitägigen Kursus aufzufrischen.

Die Probleme, die sich durch die Organisationsstruktur, die Insassenschaft usw. stellen, sind zu vielfältig und zu komplex. Der vierwöchige St. Galler Kursus, an welchem Funktionäre, die schon länger im Vollzug tätig sind, teilnehmen, ist zwar ein Anfang, um besser in die Problematik Einblick zu erhalten, jedoch auch noch keine Ausbildung. In vier Wochen dauernden Berufsbildungs- und Weiterbildungskursen werden Aufseher auf die Betreuung von Menschen in der Anstalt vorbereitet. Polizisten dagegen müssen die einjährige Rekrutenschule absolvieren, ehe sie als Berufsleute eingesetzt werden. Aufseher, die es mit schwierigen Charakteren zu tun haben, sollen demnach die nötigen Kenntnisse in einem Zwanzigstel der Zeit erwerben.

Es ist deshalb allerhöchste Zeit, daß im letzten Jahr durch die Vorsteher der Kantonalen Justizdepartemente in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Eidgenössischen Justizabteilung, Sektion für Strafrecht und Anstaltswesen, eine Kommission ins

Leben gerufen wurde, die nun eine Studie für ein „Ausbildungszentrum für das Personal in Vollzugsanstalten“ vorlegt. Diese Arbeit soll den einzelnen Kantonen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Nach dem Vorhaben soll das Anstaltspersonal innerhalb zweier Jahre drei Monate lang Theorie lernen und die übrige Zeit praktisch ausgebildet werden. Merkwürdig ist daran allerdings, daß bei der Erarbeitung des Projekts keine zuständigen Vertreter der Wissenschaft zugezogen worden sind, obwohl von daher sicher fundierte Impulse hätten beigetragen werden können.

Was sollte mit diesem Tour d'Horizon über den Stand des Straf- und Maßnahmenvollzugs bewirkt werden? Es konnte keineswegs darum gehen, eine umfassende Analyse darüber zu geben. Vielmehr ging es darum, anhand einiger typischer Erscheinungen anzudeuten, daß unser Strafvollzug in der heutigen Form weitgehend nicht in der Lage ist, Rückfälligkeit zu bekämpfen und resozialisierende Wirkungen zu erreichen.

Um das zu verstehen, müssen wir erkennen, daß die heutigen Strukturen im Straf- und Maßnahmenvollzug weitgehend auf Isolation und Repression beruhen und deshalb Prinzipien inhaltlicher Wiedereingliederung zuwiderlaufen müssen.

### **Kleine Verbesserungen — aber noch keine Reformen**

In den letzten Jahren wurden zwar von verschiedener Seite her — von außenstehenden Gruppen und von den Institutionen selber — Anstrengungen unternommen, das bestehende System der nach außen und innen geschlossenen Anstalt aufzulockern und das Leben erträglicher zu gestalten, wie z. B. mehr Urlaub, Lockerungen im Briefverkehr, häufigere Besuche, Gruppengespräche, Freizeitangebote, Kurse, Erhöhung des Pekuliums. Diese Neuerungen werden oft unter Bemühungen der Beteiligten trotz Widerständen verwirklicht.

Das bisher Erreichte darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei nicht um grundsätzliche Reformen handelt, sondern um Liberalisierungen, die letztlich veraltete Strukturen, welche dissoziale Entwicklungen verstärken, weitgehend unangetastet lassen. Die Anstrengungen um Verbesserungen im Strafvollzug sind auf das veraltete System geschlossener Anstalten aufgepfropft und werden von den Verantwortlichen nicht selten als Alibi verwendet.

Die Bemühungen um die Reform des Straf- und Maßnahmenvollzugs haben letztlich nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn es gelingt, die bisherigen Strukturen langsam und konstant zu verändern, die Anstalten nach außen und innen zu öffnen und ein therapeutisches Klima zu schaffen. Der Strafvollzug soll nicht länger Stätte der Rache und Vergeltung bleiben, sondern sich zu einer spezifischen Form der Erwachsenenbildung entwickeln.

## Rückfälligkeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis im Jahre 1965

Untersuchung einer Stichprobe von dänischen Gefängnisinsassen, die 1965 entlassen wurden  
Aus dem Dänischen von Ernst Bernhardt

Wer an Diskussionen über den Strafvollzug teilnimmt, wer die entsprechenden Veröffentlichungen in Tagespresse und Zeitschriften liest, begegnet immer wieder zwei Behauptungen: Die Rückfallziffer in bundesdeutschen Vollzugsanstalten liegt bei 80 Prozent. Im Ausland ist diese Zahl erheblich geringer, dies vor allem in den nordischen Nachbarstaaten.

Versucht man dann, von den Autoren dieser Behauptungen die Unterlagen für die ominösen 80 Prozent oder die Aussage: „im Ausland alles besser“ zu erfahren, dann erfährt man eine Menge über das Geschick des Betroffenen, unangenehmen Fragen auszuweichen, man erfährt aber nichts über die Grundlagen dieser Behauptungen.

Vor einigen Wochen bekam ich nun die folgende Untersuchung über Rückfällige im Strafvollzug Dänemarks zugesandt. Neben exakten Zahlen wird aus dieser Arbeit dem Leser vielleicht deutlich, wie verwickelt und vielschichtig das Problem der Rückfälligkeit ist, und wie wenig mit Pauschal feststellungen in diesem Bereich gewonnen ist.

Da unser nördliches Nachbarland in Größe, Bevölkerungszahl und kultureller Tradition für einige Bundesländer Vergleichsgrundlage sein könnte, wäre eine vergleichende Untersuchung vielleicht wertvoll.

Um regelmäßig Rückfallstatistiken auszuarbeiten, wurde im November 1971 beschlossen, daß die Abteilung Strafvollzug im dänischen Justizministerium eine Untersuchung einer Stichprobe von Gefängnisinsassen vornehmen sollte, die 1965 entlassen worden sind. Das Ziel einer solchen Pilotstudie war in erster Linie, Erfahrungen bei der Auswertung von Strafregisterauszügen und von Gefangenenpersonalakten zu sammeln.

Die Untersuchung wurde im Frühjahr 1972 in Zusammenarbeit mit dem damaligen Referenten in der Abteilung Strafvollzug, Jørgen Jepsen, konzipiert. Die Sammlung der Daten begann im Sommer 1972.

Eine Reihe von technischen Fragen und eine Verschiebung der Schwerpunkte sind die Gründe, warum der Bericht erst heute vorliegt. Der Bericht ist dadurch gekennzeichnet, daß das Zahlenmaterial in eine möglichst objektive Form gebracht ist. Die Ergebnisse liegen als Frequenzen, Häufigkeiten und Zusammenhänge vor, so daß es möglich wird, den Umfang und die Art der Rückfälligkeit zu übersehen. Die Tabellen sind soweit kommentiert, als es zur Verdeutlichung erforderlich ist.

Kriminalpolitische Überlegungen über freiheitsentziehende bzw. nicht-freiheitsentziehende Sanktionen, ebenso Überlegungen über die Wirksamkeit der Sanktionen, soweit dies die Untersuchung zeigt, und über die soziale Eingliederung der Entlassenen seien dem Leser überlassen.

### Datenbeschaffung – Auswahl der Personen

Nach Entlassungslisten aus dem Jahre 1965 wurden nach Namen und Geburtsdatum Entlassene ausgewählt, die am 5., 10., 15. oder 25. jeden Monats geboren waren. Mit dieser Auswahltechnik ergab sich eine Stichprobe von 194 Personen, deren Verteilung aus der Tabelle 1 hervorgeht:

**Tabelle 1**

194 Entlassene aus dem Jahre 1965, verteilt nach der Entlassungsanstalt

Horserød, Männer	18 Entlassene
Horserød, Frauen	12 Entlassene
Kragsskovhede	41 Entlassene
Sønder Omme	9 Entlassene
Tarm	10 Entlassene
Kaershovegaard	2 Entlassene
Nørre Snede	21 Entlassene
Renbaek	19 Entlassene
offene Anstalten insgesamt	132 Entlassene
Vridsløselille	35 Entlassene
Nyborg	27 Entlassene
geschlossene Anstalten insg.	62 Entlassene
aus offenen und geschlossenen Anstalten zusammen	194 Entlassene

Insgesamt wurden 1965 1569 Personen nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe in einer Anstalt entlassen, so daß die Stichprobe 12 Prozent aller Entlassenen umfaßt. Der Anteil der Stichprobe von Entlassenen aus geschlossenen Anstalten beträgt 32 Prozent, während er bei der Gesamtzahl 34 Prozent beträgt (533).

### Aussagen der Daten

Für jede der ausgewählten Personen wurden die Personalakten angefordert und von dort Angaben über die Entwicklungsgeschichte, die Ausbildung, Beschäftigung usw. erhoben. Aus dem Strafregisterauszug wurden Angaben über die kriminelle Vergangenheit, insbesondere die Angaben für die Zeit nach 1965 entnommen.

Folgende Angaben wurden notiert: Datum der Festnahme, Erledigungsdatum, strafrechtliches Ergebnis, Tatbestand, Entlassungsdaten. Für jeden der 194 Entlassenen wurde eine Übersicht aufgrund der Strafregisterauszüge erstellt.

### Verarbeitung der Angaben

Die Daten wurden auf zwei Systeme übertragen, die nach dem Lochkartensystem ausgewertet wurden. Die EDV-Auswertung wurde von NEUCC übernommen.

men. Kontrollkodierungen und Testläufe zeigten, daß logische Kodierungs- oder Lochungsfehler nur in ganz wenigen Fällen vorkommen.

### Beschreibung des Materials

Dieser Bericht ist etwa zwei Jahre nach der Sammlung und Kodierung des Materials abgefaßt. Um einen Ausgleich für die Probleme vorzunehmen, die in den ersten Phasen das Vorhaben behinderten, wurden die Personalakten und die Strafregisterauszüge aller 194 Personen noch einmal überprüft, ehe die Arbeit der Analyse begann.

Hierbei zeigte sich, daß zwei der Entlassenen Ausländer waren, die nach der Entlassung ausgewiesen wurden. Diese zwei Personen, ein Mann und eine Frau, sind aus einleuchtendem Grund aus dem Material ausgesondert worden, so daß die Analyse sich bezieht auf 192 dänische Staatsbürger, die 1965 aus dem Gefängnis entlassen wurden.

### Hintergrundfaktoren

Da bereits eine überzeugende Beweisführung dafür besteht, daß die Anstaltsinsassen sich überwiegend aus den Altersklassen zwischen 20 und 30 Jahren und aus Bevölkerungsschichten mit geringem sozialen Status rekrutieren, hielt ich es für ausreichend, die Verteilung auf dieser traditionellen Hintergrundvariablen mehr summarisch anzugeben.

Das Ziel dieser deskriptiven Tabellen ist vor allem, herauszufinden, ob die zufällige Auswahl der Entlassenen für die Gesamtheit der Entlassenen im Jahre 1965 repräsentativ ist. In den Tabellen 2, 4 und 5 ist daher die Verteilung der jeweiligen Variablen für die Insassen in den Jahren 1964 und 1965 gesondert nach Freiheitsentzug ohne Bewährung, für Übertretung des Strafgesetzes angegeben. Werden diese Verteilungen mit der Stichprobe verglichen, erkennt man die Repräsentativität der Stichprobe bei 4 Variablen: Alter, Geschlecht, kriminelle Vergangenheit und jetzige Kriminalität. Im Hinblick auf diese Evaluierung ist die Kriminalstatistik die einzige zugängliche Vergleichsgrundlage.

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der 192 Entlassenen nach dem Alter und den Gesamtanteil der Frauen im Vergleich zur Gesamtzahl der Insassen, die wegen einer Übertretung der Strafgesetze in den Jahren 1964 und 1965 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

**Tabelle 2**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach dem Alter bei der Entlassung

	abs.	%	Insassen	1964/65
Unter 20 Jahre	1	1	1 %	(59)
20—24 Jahre	47	24	29 %	(798)
25—29 Jahre	43	22	23 %	(640)
30—39 Jahre	53	28	25 %	(703)
40 Jahre und darüber	48	25	21 %	(581)
Insgesamt	192	100	100 %	(2781)
davon Frauen	11	6	6 %	(167)

Die Alterszusammensetzung der Stichprobe stimmt gut mit der Belegungsstatistik überein. Jedoch ist in der Untersuchung der Anteil der Personen unter 30 Jahren schwach unterrepräsentiert, während die älteren entsprechend überrepräsentiert sind. Bei der Geschlechtsverteilung zeigt sich, daß der Anteil von Männern und Frauen in der Stichprobe mit der Verteilung in der Gesamtzahl der Insassen übereinstimmt.

Das wesentliche Ergebnis: Offensichtlich gibt die Stichprobe von 192 Entlassenen ein recht gutes Bild von der Population im Hinblick auf diese beiden Merkmale. — Nur offensichtlich, da ein Vergleich nur einen Annäherungswert geben kann.

Tabelle 3 faßt eine Reihe von Variablen zusammen, die z. T. die sozialen Verhältnisse in zurückliegender Zeit umgreifen, z. T. die augenblicklichen Verhältnisse bei der Festnahme (Untersuchungshaft). Die Summe innerhalb der 7 Variablen ergibt nicht 192 bzw. 100 %, da nur die Zahlen in den größten und/oder interessantesten Bereichen erhoben wurden.

**Tabelle 3**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach einigen Variablen des sozialen Hintergrundes

<b>1. Herkunftsort</b>		
Groß-Kopenhagen	48	25 %
Provinzstädte	50	26 %
<b>2. Erziehungsverhältnisse</b>		
beide Eltern	99	52 %
andere, kein Heim	54	28 %
u.a. Heimeinweisung	39	20 %
<b>3. Schule</b>		
Volksschule ohne Abschluß	173	90 %
<b>4. Berufsausbildung</b>		
Keine Berufsausbildung	133	69 %
Ausbildung in Handw./Ind.	40	21 %
<b>5. Besch.verh. b. Festnahme</b>		
Arbeiter, Kraftfahrer u.ä.	93	48 %
ohne Arbeit/Unterstützung	46	24 %
Facharbeit Handw. Industr.	13	7 %
<b>6. Wohnsitz bei d. Festnahme</b>		
Groß-Kopenhagen	84	44 %
Provinzstädte	52	27 %
ohne festen Wohnsitz	29	15 %
<b>7. Familienstand</b>		
Verh. feste Bindungen	46	24 %
getrennt, geschieden	53	28 %
ledig	89	45 %
insgesamt	192	—

Aus Tabelle 3 geht deutlich hervor, daß sich der größte Teil der Entlassenen nicht das Mittel erworben hat, das in einer industrialisierten Wohlfahrtsgesellschaft von größter Bedeutung für gesetzmäßiges, soziales Fortkommen bzw. eine annehmbare Erhaltung

des Status ist, nämlich die Ausbildung. Neun von zehn Entlassenen haben höchstens sieben Jahre Schulbesuch erreicht, und fast 70 Prozent haben keine handwerkliche oder andere Ausbildung bzw. eine berufsbezogene Schulung. Ein Vergleich mit der Belegungsstatistik zur Prüfung der Repräsentativität wurde nicht für erforderlich gehalten.

### Kriminelle Vergangenheit

Die 192 Personen, die 1965 entlassen wurden, müssen als ernsthaft kriminell belastet bezeichnet werden (s. Tabelle 4). Nur 31 oder 16 Prozent hatten vor der verbüßten Freiheitsstrafe keine höhere Strafe oder Buße auferlegt bekommen, während 37 Prozent vier oder mehr Strafen hinter sich hatten.

**Tabelle 4**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach dem Alter bei der ersten Eintragung im Strafregister und der Anzahl der Strafen vor der derzeitigen Inhaftierung

	keine frühere Verurteilung		1–3 frühere Verurteilungen		4–18 frühere Verurteilungen		insgesamt	
keine frühere Eintragung	9	100 %	–	–	–	–	9	100 %
unter 20 Jahren	11	8 %	64	48 %	57	43 %	132	99 %
20 Jahre und darüber	11	22 %	26	51 %	14	27 %	51	100 %
insgesamt	31	16 %	90	47 %	71	37 %	192	100 %
Insassen 1964, 1965 <sup>1)</sup>	615	22 %	1439	52 %	727	26 %	2781	100 %

Wird die Personengruppe auf alle ausgedehnt, die früher eine Eintragung in den Akten hatten, d. h. festgenommen oder verhaftet waren, ohne verurteilt worden zu sein, bleibt nur eine Gruppe von neun reinen „Anfängern“ zurück. Aus Tabelle 4 geht weiter hervor, daß die Insassen der Anstalt ihre kriminelle Laufbahn sehr zeitig begonnen hatten. 132 Personen oder 69 Prozent waren polizeibekannt, ehe sie 20 Jahre alt waren.

Weiter geht hervor, daß die, die frühzeitig auffällig werden, häufiger viermal und öfter verurteilt sind (43 Prozent), während die, die nach dem 20. Lebensjahr auffällig wurden, nur mit 27 Prozent viermal oder öfter zu einer Strafe oder Buße verurteilt wurden. Von diesen „späten“ Anfängern ist etwa jeder fünfte Erstbestrafter.

Die Informationen, die zur Abschätzung der Eignung dieser Stichprobe zu Verallgemeinerungen vorliegen, schmälern nicht die Auffassung, daß der Ausschnitt ein recht zutreffendes Bild gibt. Berücksichtigt man, daß die Zugangsstatistik mit ihrer Zahl die früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen erfaßt, scheint der Belastungsgrad der Stichprobe nicht wesentlich von dem abzuweichen, was eine Totalzählung ergeben würde.

### Kriminalität bei der Inhaftierung

Wenn man die Kriminalität betrachtet, die zu der untersuchten Strafverbüßung und Entlassung im Jahr 1965 führte, so zeigt Tabelle 5, daß die Mehrzahl wegen Eigentumsdelikten allein verurteilt war, insgesamt 68 Prozent, während 13 Prozent neben der Eigentumskriminalität auch wegen anderer Verbrechen, u. a. gegen Leib und Leben, verurteilt waren.

**Tabelle 5**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach der Kriminalität

	abs.		Insassen 1964 u. 1965	
1. Eigentumsdelikte	130	68 %	3013	83
2. Gewaltverbrechen	5	3 %	224	6
3. Sittlichkeitsverbrechen	20	10 %	320	9
4. andere Verbrechen	2	1 %	85	2
5. Verbr. geg. Sondergesetze	8	4 %	–	–
Kombination von 1 und 2/3	9	5 %		
Kombination von 1 und 5	15	8 %		
Kombination von 2 und 5	2	1 %		
Übertretung von Auflagen	1	1 %		
insgesamt	192	101 %	3642	100

Die Insassenstatistik gibt keine Aufklärung über die Art der Kriminalität in bezug auf die ergriffenen Sanktionen. Die Vergleichsgrundlage ergibt sich daher aus der Gesamtzahl der Insassen 1964 und 1965. Dies gibt Anlaß zu einigen Betrachtungen.

Es muß angenommen werden, daß in der Gesamtzahl der Insassen im Vergleich zur Belegschaft der Gefängnisse ein erhöhter Prozentsatz von Sittlichkeitstätern erscheint. Diese werden häufiger zu gesonderter Behandlung verurteilt.

Wenn von den acht Entlassenen abgesehen wird, die wegen der Übertretung von Sondergesetzen ein-

<sup>1)</sup> Gesamtzahl der Insassen zur Strafverbüßung im Gefängnis.

saßen und dem einen, dessen Bewährung widerrufen war, zeigt sich, daß elf Prozent Sittlichkeitstäter bleiben. Dies muß als eine zu starke Repräsentation dieser Gruppe angesehen werden.

Was die Kombinationen der Tabelle angeht, in denen die Eigentumsdelikte enthalten sind, ist es sehr schwer, die Gruppe mit Eigentums- und Gewaltverbrechen eindeutig in die Hauptgruppen der Insassenstatistik einzuordnen. Plaziert man 5 von den 9 Personen zu den „reinen“ Eigentumstätern und zählt man die Eigentumstäter mit gleichzeitiger Übertretung von Sondergesetzen hinzu, steigt die Zahl der Eigentumstäter auf 150 bzw. 82 Prozent.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man über das Untersuchungsmaterial sagen, daß das vorliegende statistische Material zur Beurteilung der Repräsentativität der Stichprobe keinen Anlaß zu der Vermutung gibt, daß wir es mit einer abweichenden Auswahl von entlassenen Gefängnisinsassen zu tun haben. Vier Faktoren, die sich in früheren Untersuchungen als sehr bedeutungsvoll für die Rückfälligkeit erwiesen haben: Geschlecht, Alter, kriminelle Vergangenheit und die Art der Kriminalität bei der Inhaftierung zeigten sich – abgesehen von unbedeutenden Abweichungen – in dem Material so verteilt, wie dies nach der Insassenstatistik für 1964 und 1965 zu erwarten war. Die gekennzeichneten Unstimmigkeiten geben jedoch Grund zu der Annahme, die gefundene Rückfälligkeitshäufigkeit als eine Mindestzahl anzusehen. Die Überrepräsentation von Sittlichkeitstätern und älteren (die nicht in Abhängigkeit voneinander stehen) dürfte – bei gleichen übrigen Umständen – diese Zahl drücken.

### Aufgliederung nach Gesichtspunkten der härtesten Sanktionierung

In Tabelle 7 sind die 192 Entlassenen nach der strengsten Sanktionierung innerhalb von Beobachtungsperioden von einem, zwei und fünf Jahren nach

Die eigentliche Analyse der Rückfälligkeit nach Art und Umfang dürfte daher Ergebnisse bringen, die dem Entlassungsjahrgang 1965 insgesamt zugeschrieben werden kann.

### Rückfälligkeit – Rückfälligkeitsbegriff

In Untersuchungen dieser Art kann man mit mehreren Begriffen des Rückfalls operieren. Diese Untersuchung gibt die Möglichkeit, den kriminellen Rückfall auf der Grundlage von vier Merkmalen (Tabelle 6) summarisch zu beleuchten.

**Tabelle 6**

Rückfälligkeit von 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassener auf der Grundlage von 4 Rückfälligkeitsmerkmalen:

1. Neue Anklage erhoben	134	70 %
2. Neue Verurteilung	128	67 %
3. Neue Verurteilung zu höherer Strafe oder Buße	95	49 %
4. Erneute Inhaftierung zur Strafverbüßung	87	45 %

Wird das Merkmal der erneuten Anklage betrachtet, das die meisten Möglichkeiten umschließt, liegt die Rückfallhäufigkeit bei 134 bzw. 70 Prozent, während 45 Prozent wieder in Haft genommen wurden. Von diesen 87 erneut Inhaftierten waren 3 wegen einer Übertretung des Straßenverkehrsgesetzes verurteilt, so daß 84 Personen oder 44 Prozent als Folge neuer Kriminalität erfaßt wurden, davon jedoch 2 wegen Nichtbeachtung der Auflagen.

dem Datum der Entlassung, also nach drei bestimmten Beobachtungszeiträumen, verteilt.

**Tabelle 7**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene verteilt nach der strengsten Bestrafung innerhalb von drei bestimmten Beobachtungszeiträumen

	1 Jahr		2 Jahre		5 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
kein neues Verfahren	118	61	85	44	59	31
U-Haft – Verfahren eingestellt	5	3	8	4	5	3
Anklage erhoben	2	1	4	2	5	3
Buße	14	7	18	9	28	14
Haft, Aussetzung z. Bewährung	5	3	5	3	11	6
Gefängnis	46	24	64	33	74	39
Sonderanstalt, Arbeitshaus	2	1	7	4	8	4
SV	—	—	1	1	2	1
insgesamt	192	100	192	100	192	100

Nach dem Verlauf von fünf Jahren sind 128 aus dem Gefängnis Entlassene rückfällig geworden, d. h.

zwei von drei Entlassenen. Die Verteilung zeigt weiter die Länge der straffreien Periode:

69 Entlassene: weniger als 1 Jahr

30 Entlassene: zwischen 1 und 2 Jahren

29 Entlassene: zwischen 3 und 5 Jahren.

Etwa die Hälfte wurde zu höherer Strafe oder Buße verurteilt, und 44 Prozent wurden zu Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt (s. Tabelle 8).

**Tabelle 8**

	1. strafrechtl. Sanktion		2. Verurteilung zu höherer Strafe		3. Verurteilung zu Gefängnis o. Bew.	
1 Jahr	69	36 %	53	28 %	48	25 %
2 Jahre	99	52 %	77	40 %	72	38 %
5 Jahre	128	67 %	95	49 %	84	44 %

Aus Tabelle 8 geht hervor, daß jeder vierte Entlassene innerhalb eines Jahres nach der Entlassung erneut zu Gefängnis (exkl. Haft) verurteilt wird.

#### Zahl der Festnahmen

Die Anzahl der Festnahmen innerhalb Ein-, Zwei- und Fünfjahresfrist vom Entlassungsdatum an zeigt Tabelle 9.

**Tabelle 9**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach der Gesamtzahl der Festnahmen innerhalb von drei bestimmten Beobachtungszeiträumen

	1 Jahr		2 Jahre		5 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Festnahme	110	57	84	44	58	30
1 Festnahme	48	25	51	27	41	21
2–3 Festnahmen	32	17	42	22	36	19
4–5 Festnahmen	—	—	11	6	26	14
6–9 Festnahmen	2	1	4	1	23	12
10 und mehr Festnahmen	—	—	—	—	8	4
insgesamt	192	100	192	100	192	100

Insgesamt 82 Entlassene bzw. 43 Prozent der Entlassenen wurden innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung wegen neuer Straftaten festgenommen. Nach zwei Jahren ist dieser Anteil auf 56 Prozent gestiegen und nach fünf Jahren auf 70 Prozent.

Für 82 von 134 Personen gilt, daß sie innerhalb des ersten Jahres auffällig wurden. D. h. 61 Prozent haben im ersten Jahr nach der Entlassung angeblich Taten begangen, die zur Festnahme führten. Nach zwei Jahren sind es 80 Prozent derer, gegen die im Fünfjahreszeitraum eine neue Festnahme verfügt wird.

#### Erste Festnahme

Der Zeitpunkt für den Rückfall läßt sich am deutlichsten aus dem Datum der ersten Festnahme erkennen. Dies kann gleichzeitig das Datum für die erste Verhaftung sein, wenn der Straftatbestand so schwerwiegend ist, daß der Festgenommene in U-Haft genommen wurde. Im Gegensatz zu Rückfallsbegriffen, die vom Zeitpunkt der strafrechtlichen Verfolgung (Urteilsspruch, Buße, Anklageerhebung) ausgehen, sagt die Zahl der Festnahmen nichts über die Ermittlungen der Kriminalpolizei und die Verhandlung aus. Man kommt jedoch mit der Feststellung der ersten Festnahme so nahe wie nur möglich an den Zeitpunkt des tatsächlichen Rückfalls, also an den Zeitpunkt der Tat heran.

Aus den Tabellen 6 und 9 ging hervor, daß 134 Personen innerhalb des Beobachtungszeitraums von fünf Jahren zumindest einmal wegen Vorfällen festgenommen wurden, die in die Akten aufgenommen wurden. In Tabelle 10 ist das Jahr der ersten (erneuten) Festnahme und die Form der Sanktion, die darauf folgte, festgehalten. In einem der Fälle liegt das Datum der ersten Festnahme innerhalb des Fünfjahreszeitraums, die Sanktion (Gefängnisstrafe ohne Bewährung) erfolgte später als fünf Jahre nach der Entlassung. Dies ist also nicht in die Tabelle 7 (härteste Sanktion) und Tabelle 11 (Rückfall mit höherer Bestrafung) aufgenommen. Tabelle 10 auf der nächsten Seite.

Ende 1966 war also die Hälfte der 192 Entlassenen aus dem Jahre 1965 erneut festgenommen. Der erste Konflikt mit dem Gesetz ergibt sich am häufigsten aus einem Bußbescheid, der (Tabelle wurde nicht aufgenommen) sich aus einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung ergab.

#### Erste Verurteilung zu höherer Strafe oder Buße

Tabelle 11 zeigt die Art der Gesetzesübertretung und der strafrechtlichen Reaktion bei der ersten Verurteilung nach der Entlassung im Jahre 1965. Zwei von drei Verurteilten allein haben Eigentumsdelikte begangen, sechs haben Gewaltverbrechen begangen,

davon fünf gleichzeitig Eigentumsdelikte. Fast alle Urteile lauten auf Gefängnis ohne Bewährung, und nur wenigen Entlassenen wurde die Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt, sie erhielten Haft oder Auflagen.

**Tabelle 10**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt

- a) nach dem Zeitpunkt der ersten Festnahme und  
b) nach der Erledigung der ersten Festnahme

a	abs.	%	b	abs.	%
nicht festgen.	58	30	nicht festgenommen	58	30
1965	48	25	niedergeschlagen	15	8
1966	50	26	Anklage erhoben	10	5
1967	19	10	Buße	34	18
1968	7	4	Haft, Strafe z. Bew.	10	5
1969	7	4	Gefängnis	63	23
1970	3	2	Sondergef. Arbeitshaus	2	1
insg.	192	101	insgesamt	100	192

Anmerkung: Beobachtungszeitraum fünf Jahre.

Vergleicht man Tabelle 11 b mit Tabelle 7, so wird deutlich, daß von 15 Entlassenen, die beim ersten Urteil zu Haft oder zu Gefängnis mit Bewährung ver-

urteilt wurden, nur vier (drei zu Haft und einer zu Gefängnis mit Bewährung) später zu Gefängnis ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden.

**Tabelle 11**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach

- a) dem Straftatbestand bei der 1. Verurteilung,  
b) der Sanktionierung bei der 1. Verurteilung

a	abs.	%	b	abs.	%
nicht verurteilt	97	51	nicht verurteilt	97	51
1. Eigentumsdelikt	64	33	Haft	8	4
2. Gewaltverbrechen	1	1	Str. zur Bew. ausges.	7	
3. Sittlichkeitsverbrech.	4	2	Auflagen	1	4
4. andere Verbrechen gegen d. Strafgesetz	2	1	Widerruf der Entl. z. Bewährung	5	3
5. Übertretung von Sondergesetzen	8	4	Gefängnis	72	38
Kombination v. 1 und 2	5	3	Sondergef.	1	
Kombination v. 1 und 6	8	4	Arbeitshaus	1	1
Nichteinh. v. Auflagen	3	2			
insgesamt	192	101	insgesamt	192	101

Anmerkung: Fester Beobachtungszeitraum fünf Jahre.

Von den übrigen elf Entlassenen waren fünf wegen Übertretung des Straßenverkehrsgesetzes zu Haft verurteilt, während drei wegen Diebstahls, zwei wegen Betrug zu Gefängnis mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden.

**Erste Festnahme, die zu einer Verurteilung zu Gefängnis ohne Strafaussetzung zur Bewährung führte**

Insgesamt 84 oder 44 Prozent der 192 Entlassenen wurden im Laufe der ersten fünf Jahre nach ihrer Ent-

lassung zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. In Tabelle 12 sind diese 84 Rückfälligen danach verteilt, wie lange sie sich kriminalitätsfrei hielten, d. h. nach dem Zeitraum zwischen der Entlassung 1965 bis zum Datum ihrer Festnahme, die zum Urteil auf Freiheitsentzug führte. Weiter ist der Zeitraum von der Entlassung bis zur ersten Inhaftierung angegeben.

**Tabelle 12**

84 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung (Haft nicht einbezogen) kamen, verteilt nach der Länge der ersten kriminalitätsfreien Periode und der Periode der ersten Inhaftierung

	Zeitpunkt der ersten Festnahme		Zeitpunkt der ersten Inhaftierung	
	abs.	%	abs.	%
Unter 3 Monate	17	20	11	13
3– 5 Monate	15	18	11	13
6– 8 Monate	18	21	12	14
9–11 Monate	7	8	13	15
1 J–1 J 11 Monate	16	19	20	24
2 J–2 J 11 Monate	10	12	12	14
3 J und mehr	1	1	5	6
insgesamt	84	99	84	99

Von 67 Prozent der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten werden die strafbaren Handlungen in weniger als einem Jahr nach der Entlassung begangen. Es war nicht möglich, herauszufinden, wie viele für Taten festgenommen wurden, die sie vor der Entlassung begangen hatten. Wahrscheinlich handelt es sich – wenn überhaupt – nur um ganz wenige. Die Rückfallgeschwindigkeit muß daher als groß angesehen werden.

Betrachtet man den Zeitpunkt der Inhaftierung, zeigt Tabelle 12, daß mehr als 50 Prozent der Entlassenen, die rückfällig werden, vor Ende des ersten Jahres nach ihrer Entlassung wieder inhaftiert wurden. Ändert man den Beobachtungszeitpunkt auf zwei Jahre nach der Entlassung, so zeigt sich, daß 67 oder fast 80 Prozent wieder inhaftiert wurden oder einsitzen.

**Zusammenfassung**

Von 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen wurden 67 Prozent (128) rückfällig und erneut bestraft innerhalb einer Beobachtungsperiode von fünf Jahren. 49 Prozent (95) erhielten dabei eine höhere Strafe oder Buße. Von diesen 95 wurden 84 zu einer neuen Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung (ausgenommen Haft) verurteilt und wurden innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Entlassung erneut inhaftiert. Von diesen 84 wurden 67 Prozent wegen neuer Straftatbestände in weniger als einem Jahr nach der Entlassung festgenommen, und fast 80 Prozent waren nach zwei Jahren erneut inhaftiert. Wenn Rückfälle vorkommen, treten sie mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Entlassung ein.

**Rückfälligkeitsfaktoren**

In Abschnitt 4 wurde der Umfang der Rückfälligkeit von verschiedenen Gesichtspunkten und Begriffsbestimmungen her untersucht, und die Gruppe der Entlassenen wurde von daher eingeteilt. Dabei haben alle Nachuntersuchungen von Straffälligen gezeigt, daß eine Reihe von Faktoren auf die Rückfallhäufigkeit Einfluß haben. Von diesen Faktoren soll jetzt die Rede sein, und es sollen die Faktoren untersucht werden, von denen die meisten Untersuchungen ge-

zeigt haben, daß sie für die Rückfallwahrscheinlichkeit von Bedeutung sind:

1. das Alter bei der Entlassung
2. die kriminelle Vergangenheit
3. der Straftatbestand bei der derzeitigen Inhaftierung
4. der soziale Status
5. die (Familien)verhältnisse
6. frühere Anstaltsunterbringungen (FE)

Im folgenden soll der Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und dem Rückfall beleuchtet werden, der als erneute Verurteilung zu höherer Strafe/Buße festgelegt wird. Soweit der Rückfall von einem gegebenen Faktor abhängig ist, wird sich dies an unterschiedlich bedingten Rückfallhäufigkeiten zeigen. Die Beobachtungsperiode ist gleichbleibend fünf Jahre.

**Alter bei der Entlassung**

Aus Tabelle 13 geht hervor, daß der Rückfall mit dem Alter bei der Entlassung schwankt. In der Altersgruppe von 25 bis 29 Jahren ist die Rückfallhäufigkeit am größten, bei Jüngeren und Älteren ist sie geringer. Die Unterschiede sind bei 0,5 Prozent signifikant. Tabelle 13 auf der nächsten Seite.

Folglich kann nicht unmittelbar geschlossen werden, daß die Rückfälligkeit mit steigendem Entlassungsalter abnimmt, wie es andere Untersuchungen gezeigt haben. Erst in der Altersgruppe von 40 Jahren und darüber werden weniger als die Hälfte rückfällig (27 Prozent), während die Rückfälligkeit unter 40 Jahren bei 57 Prozent liegt. Die Signifikanzberechnung ist aufgrund einer Einteilung in drei Alterskategorien vorgenommen.

**Kriminelle Vergangenheit**

- a) Alter bei der ersten Akteneintragung

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit um so größer ist, je eher die kriminelle Laufbahn beginnt. Diesen Zusammenhang finden wir in dieser Untersuchung bestätigt (s. Tabelle 14).

**Tabelle 13**

Rückfälle bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach dem Alter

	Entl.	davon wurden rückfällig	
		abs.	%
unter 20 Jahre	1	0	59
20–24 Jahre	47	25	
25–29 Jahre	43	29	
30–39 Jahre	53	28	27
40–49 Jahre	29	8	
50 Jahre und mehr	19	5	
insgesamt	192	95	49

$\chi^2 = 13,52 \quad f = 2 \quad p < 0,5 \%$

**Tabelle 14**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach dem Alter der ersten Auffälligkeit (Festnahme)

	insgesamt	davon wurden rückfällig	
		abs.	%
Unter 20 Jahren	132	76	58
20 Jahre und darüber	51	19	37
kein früherer Vermerk	9	0	0
insgesamt	192	95	49

$\chi^2 = 15,50 \quad f = 2 \quad p < 0,1 \%$

Das Alter bei der ersten Festnahme – gleichgültig aus welchem Grund – wirkt sich so auf den Rückfall aus, daß die frühzeitig Auffälligen eine deutlich größere Rückfallziffer aufweisen als die später Aufgefallenen.

b) Zahl der Vorstrafen (Verurteilungen zu höherer Strafe/Buße)

Ein Maßstab für den Umfang eventueller früherer krimineller Aktivität ist die Anzahl der Urteile, die der derzeitigen Freiheitsstrafe vorausgegangen sind. Tabelle 15 zeigt den Zusammenhang des Rückfalls mit der Zahl der Vorstrafen.

**Tabelle 15**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach der Zahl der Vorstrafen

	insgesamt	davon wurden rückfällig	
		abs.	%
keine frühere Verurteilung	31	6	19
1 Vorstrafe	37	16	47
2 Vorstrafen	33	17	
3–4 Vorstrafen	41	25	62
5–10 Vorstrafen	43	26	
11–18 Vorstrafen	7	5	
insgesamt	192	95	49

$\chi^2 = 16,62 \quad f = 2 \quad p < 0,1 \%$

Aus der Tabelle geht hervor, daß der Rückfall eindeutig abhängig ist von der Anzahl der Vorstrafen zu höherer Strafe/Buße, ebenso wie die Rückfälligkeit deutlich mit steigender krimineller Belastung zunimmt. Nur 19 Prozent der Erstverurteilten werden rückfällig, während dies bei 62 Prozent derer mit fünf und mehr Vorstrafen im Laufe der Beobachtungsperiode von fünf Jahren nach ihrer Entlassung 1965 der Fall war. Die Signifikanzberechnung ist auf der Grundlage einer Kombination der Belastungskategorien zu drei Gruppen vorgenommen.

Da es sich zeigte, daß die Rückfälligkeit mit dem Alter bei der Entlassung variiert, könnte man vermuten, daß der Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und krimineller Vergangenheit – gemessen an der Zahl der Vorstrafen – sich ändert, wenn man nur das Alter berücksichtigt. Ein Teil ältere Entlassene, deren Rückfallshäufigkeit verhältnismäßig gering ist, haben eine hohe Anzahl von Vorstrafen, das deutet auf eine hohe Rückfallhäufigkeit.

In Tabelle 16 sind die Rückfallprozentage angegeben, die durch die kriminelle Belastung und das Alter bei der Entlassung bedingt sind.

**Tabelle 16**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach krimineller Belastung und Alter

	unter 40 Jahren		40 Jahre u. darüber		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Vorstrafe	6 (18)	33	0 (13)	0	6 (31)	19
1 Vorstrafe	15 (30)	50	1 (7)	14	16 (37)	43
2 Vorstrafen	15 (28)	54	2 (5)	40	17 (33)	52
3-4 Vorstrafen	25 (37)	68	0 (4)	0	25 (41)	61
5-10 Vorstrafen	21 (30)	70	5 (13)	38	26 (43)	60
11-18 Vorstrafen	0 (1)	0	5 (6)	83	5 (7)	71
insgesamt	82 (144)	57	13 (48)	27	95 (192)	49

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern geben die Gesamtanzahl der Entlassenen.

Die Zahlen zeigen, daß die Faktoren Alter und Vorstrafe unabhängig voneinander sind, da innerhalb beider Altersgruppen deutlich unterschiedliche Rückfallhäufigkeiten auftreten, die mit der kriminellen Vergangenheit variieren.

**Kriminalität bei der Anstaltseinweisung**

Der Zusammenhang des Rückfalls mit der Eigenart der Gesetzesübertretung(en), die zur Inhaftierung und zur Entlassung im Jahre 1965 führte(n), wird durch Tabelle 17 aufgezeigt.

**Tabelle 17**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach der Kriminalität bei der Einweisung

	insgesamt	davon wurden rückfällig	
		%	abs.
Kombination von Eigentumsdelikten und Gewaltverbrechen	9	8	89
Eigentumsdelikte allein	130	73	56
Kombination von Eigentum und Vergehen gegen Sondergesetze	15	8	53
Andere Vergehen gegen das Strafgesetz	2	1	50
Gewaltverbrechen	5	1	20
Sittlichkeitsverbrechen	20	3	15
Sondergesetze allein	8	1	13
Fahrlässige Tötung	2	0	0
Verstoß gegen Auflagen	1	0	0
insgesamt	192	95	49

Daraus geht hervor, daß Eigentumsdelinquenten, die früher durch Gewaltverbrechen auffällig wurden, am häufigsten rückfällig werden. Diese Aussage muß im Hinblick auf die begrenzte Zahl mit Vorbehalt aufgenommen werden. Über Personen, die Eigentumsverbrechen begangen haben, kann mit größerer Sicherheit gesagt werden, daß ihre Rückfallwahrscheinlichkeit größer ist als bei Personen, die Ver-

brechen gegen Leib und Leben (Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen) begangen haben.

Die meisten Untersuchungen und die zugängliche Statistik über den Zusammenhang zwischen dem Alter des Täters und der Eigenart der Tat zeigen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der Kriminalität. Sittlichkeitsverbrecher sind in der Regel etwas älter als Eigentumsdelinquenten, und

auch Gewaltverbrecher sind etwas älter. Aus dem gefundenen Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der Rückfallhäufigkeit könnte daher gesagt werden, daß Verbrechen gegen Leib und Leben von relativ Älteren begangen wird, die eine geringere Rückfallquote als die Jüngeren haben.

Um diese Interpretationsmöglichkeit zu untersuchen, sind in Tabelle 18 Rückfälle bei Eigentumsdelinquenten und Nicht-Eigentumsdelinquenten innerhalb der Personengruppe unter und über 40 Jahre bei der Entlassung gegenübergestellt.

**Tabelle 18**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen, verteilt nach Kriminalität und Alter

	unter 40 Jahren		40 Jahre und darüber		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%		
Eigentumsdelinquenz	76 (120)	63	13 (34)	37	89 (154)	58
Keine Eigentumsdelinquenz	6 (24)	25	0 (14)	0	6 (38)	16
insgesamt	82 (144)	57	13 (48)	27	95 (192)	49

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern geben die Gesamtanzahl der Entlassenen.

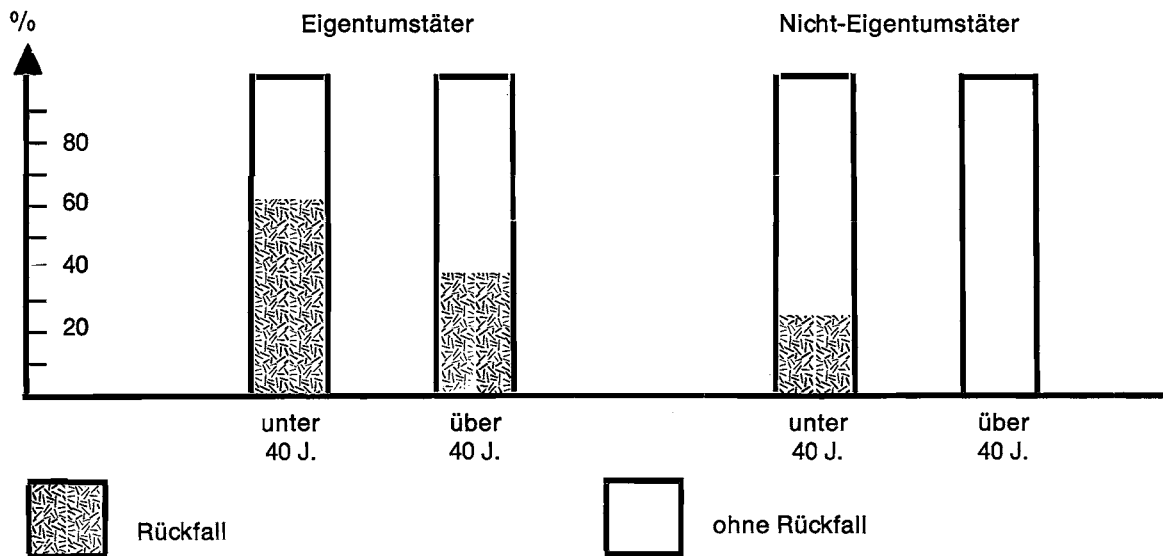
Alter:  $\chi^2 = 12,84$  f = 1 p < 0,05 %

Kriminalität:  $\chi^2 = 21,50$  f = 1 p < 0,05 %

Die Einführung des Faktors Alter spaltet die Zahlen in vier Gruppen auf, die deutlich verschiedene Rückfallhäufigkeiten zeigen. Die Hypothese, daß Nicht-Eigentumstäter weniger häufig rückfällig werden, wird

nicht bestätigt, da innerhalb beider Altersgruppen erhebliche Unterschiede in der Rückfälligkeit festzustellen sind.

In der folgenden Figur ist die Verteilung von Rückfälligen und Nicht-Rückfälligen innerhalb der vier Gruppen gezeigt:



### Sozialstatus

#### a) Beschäftigungsverhältnis bei der Inhaftierung

In Tabelle 19 ist der Zusammenhang zwischen dem Rückfall und dem Beschäftigungsverhältnis bei der Inhaftierung angegeben, wie es sich aus den Personalakten ergab. Die Personalakten sind in diesem Bereich nicht unbedingt genau, soweit dieser Bereich angesprochen ist, so daß man von vornherein die Abhängigkeit des Rückfalls von den Beschäftigungsverhältnissen bei der Inhaftierung nicht so eindeutig erkennen durfte, wie es wünschenswert wäre. Tabelle 19 auf der nächsten Seite.

Der signifikante Zusammenhang gibt ein wenig eindeutiges Bild der Tendenz. Am auffälligsten ist, daß die „kleinen Selbständigen“, von denen man annehmen könnte, daß ihre Gelderwerbs- und ganze Lebensweise am meisten kriminalitätsfördernd ist, am wenigsten rückfällig werden. Dies überraschende Ergebnis kann nicht durch einen Vergleich mit dem Alter erklärt werden, denn 14 von den 19 waren bei der Entlassung unter 40 Jahre und damit in der Altersgruppe, in der mehr als die Hälfte rückfällig wurden.

#### b) Berufsausbildung

Der Rückfall ist nicht vom Einfluß der beruflichen Ausbildung abhängig, siehe Tabelle 20.

**Tabelle 19**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach dem Beschäftigungsverhältnis bei der Inhaftierung und Rückfälligkeit

	insgesamt	davon wurden rückfällig	
		absol.	%
Angestellte, Facharbeiter in Handwerk und Industrie	21	8	38
Arbeiter, Kraftfahrer usw.	97	44	45
Vertreter, Fensterputzer, Hausierer u. ä.	19	7	37
Ohne Beschäftigung, Fürsorgeunterstützung	49	32	65
andere, ohne Angaben	6	4	67
<b>insgesamt</b>	<b>192</b>	<b>95</b>	<b>49</b>

$$\chi^2 = 7,86 \quad f = 3 \quad p < 5\%$$

**Tabelle 20**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach ihrer Berufsausbildung und der Rückfälligkeit

	insges.	davon wurden rückfällig	
		absolut	%
Keine Berufsausbildung	133	67	95
Berufsausbildung	59	28	50
<b>insgesamt</b>	<b>192</b>	<b>47</b>	<b>49</b>

Der Vergleich mit dem aktuelleren und gravieren-deren Rückfälligkeitsfaktor „Beschäftigungsverhältnis bei der Inhaftierung“ zeigt an: Die Verhältnisse, in denen jemand einige Zeit vor diesem Zeitpunkt gelebt hat, ergeben keinen deutlichen Hinweis auf die Bedingungen der Häufigkeit eines Rückfalls.

#### Soziale Verhältnisse bei der Inhaftierung

Statt der üblichen Bezeichnung „Familienstand“ wurde eine Verteilung nach den tatsächlichen Verhältnissen des Zusammenlebens bei der Inhaftierung

(U-Haft) benutzt. Eine Verteilung nach dem, was man soziales Milieu heißen könnte, scheint für die Erforschung eines möglichen Einflusses auf den Rückfall bedeutsamer, als es die üblichen Merkmale verheiratet, ledig, geschieden usw. sein können. Die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen der Insasse unmittelbar vor seiner Verhaftung lebte und in die er wahrscheinlich nach der Entlassung zurückkehrt, sind daher interessanter. Soweit aus den Personalakten hervorgeht, daß es sich nicht nur um eine ganz oberflächliche oder zufällige Frauenbekanntschaft handelt, wurde „+ menschliche Bindung“ angenommen.

**Tabelle 21**

Rückfälligkeit bei 192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassener, verteilt nach Alter und menschlichen Bindungen

	unter 40 Jahren		40 Jahre und mehr		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
+ menschl. B.	40 (80)	50	3 (26)	12	43 (106)	41
- menschl. B.	42 (64)	66	10 (22)	45	52 (86)	60
<b>insgesamt</b>	<b>82 (144)</b>	<b>57</b>	<b>13 (48)</b>	<b>27</b>	<b>95 (192)</b>	<b>49</b>

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Gesamtzahl der untersuchten Entlassenen.

$$\chi^2 = 7,52 \quad f = 1 \quad p < 1\% \quad (\text{menschl. Bindungen})$$

Da die menschlichen Bindungen mit dem Alter im gleichen Sinne wechseln, wurde die Rückfälligkeit in Tabelle 21 für die beiden Altersgruppen berechnet. In der Ingesamt-Spalte kann abgelesen werden, daß

menschliche Bindungen eine deutlich geringere Rückfälligkeit bedingen.

Dieser Zusammenhang bleibt bestehen, wenn man das Alter berücksichtigt, und man erkennt, daß die

Wirkung der menschlichen Bindungen am stärksten in der Altersgruppe 40 Jahre und darüber ist. Die Untersuchung gibt keine Möglichkeit, den möglichen verbrechensfördernden Effekt des Partners abzuschätzen, wenn Rückfällige in menschlichen Bindungen lebten.

### Heimunterbringung

Tabelle 22 zeigt, daß es für die Rückfälligkeit ohne Belang ist, ob jemand in der Jugend in eine Anstalt der öffentlichen Erziehung eingewiesen wurde, oder ob er ausschließlich im eigenen Heim aufwuchs (in eigenen Heimen).

**Tabelle 22**

192 im Jahre 1965 aus dem Gefängnis Entlassene, verteilt nach früherer Anstaltseinweisung und Rückfälligkeit

	insgesamt	davon wurden rückfällig absolut	%
keine öffentliche Erziehungsanstalt	153	75	49
öffentliche Erziehungsanstalt	39	20	51
insgesamt	192	95	49

Verhaltens- und/oder häusliche Probleme in früher Jugend sind ohne Bedeutung für den Rückfall.

### Zusammenfassung

Auf dem Hintergrund der Untersuchung und aus der Analyse ihrer Ergebnisse kann man Schlüsse teils rein methodischen Charakters und teils basierend auf den Resultaten der Pilotstudie ziehen. Die vorgenommene Untersuchung über die Repräsentativität der Stichprobe deutet an, daß es selbst mit einem zahlenmäßig geringen Ausschnitt aus der Gesamtpopulation der 1965 aus dem Gefängnis Entlassenen (insgesamt ca. zwölf Prozent) möglich ist, wirklichkeitsgerechte Verteilungen für wesentliche Variable zu erhalten.

Die angewandte Methode oder die verwandten Techniken scheinen dafür eher anwendbar als frühere Untersuchungen über den Rückfall. Auch die Hauptergebnisse der Untersuchung bezeugen im Zusammenhang mit entsprechenden Erhebungen, daß man von der Rückfallhäufigkeit der Bevölkerungsgruppe ein zutreffendes Bild erhält.

Die Untersuchung zeigt, daß etwa jeder zweite 1965 Entlassene aus dem Gefängnis innerhalb von fünf Jahren erneut zu einer höheren Strafe oder Buße verurteilt wurde. Insgesamt 70 Prozent der Entlassenen sind innerhalb der Beobachtungszeit erneut in den Akten der Staatsanwaltschaft, d. h. wegen neuer Delikte festgenommen.

84 Entlassene bzw. 44 Prozent werden erneut zu Gefängnisstrafe ohne Bewährungsaussetzung verurteilt und erneut in eine Anstalt eingewiesen. Die Wiedereinlieferung erfolgt in 50 Prozent der Fälle innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung.

Eine Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Rückfall und einer Reihe von sozialen Gegebenheiten zeigte, daß folgende Faktoren deutliche Unterschiede in der Rückfallhäufigkeit ergaben: Alter bei der Entlassung, kriminelle Vergangenheit, Tatbestand der derzeitigen Verurteilung, Beschäftigungsverhältnisse und menschliche Bindungen bei der Einweisung (U-Haft).

## Plädoyer für eine echte Entlassungshilfe draußen

Ein Diskussionsbeitrag zum Thema: 16. Deutscher Jugendgerichtstag 1974

Teile obigen Berichts kann man nicht so ohne weiteres hinnehmen, so praxisfremd klingen sie. Haben hier nur Theoretiker das Wort gehabt?

**Zum Thema Jugendarrest – Zielvorstellung – Behandlung:** Wie kann man einen Jugendlichen, der höchstens vier Wochen im Jugendarrest ist, „behandeln“ oder gar „erziehen“. Was Eltern, Schule und Gesellschaft 16 Jahre lang versäumt haben, wer will das in zwei bis vier Wochen nachholen? Das ist reine Utopie. Auch von einer Abschreckung halte ich nichts, das zeigen die Rückfallquoten schon im Jugendarrest. Und wo sollen denn die Fachkräfte für die „Nachbehandlung“ herkommen?

**Zum Thema Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug hier:** Nachbetreuung: Eine Nachbetreuung ist vollkommen sinnlos, wenn sie vorsieht (nur ein Beispiel), daß Sozialarbeiter, die zu Gruppengesprächen in die Anstalt kommen, um Inhaftierte auf die Freiheit vorzubereiten, eben diesen Probanden eine „Arbeit“ vermitteln, die so aussieht, daß sie nur samstags und freitags Holzhauer machen dürfen für 7 DM am Tag, abzüglich 3,60 DM Fahrgeld. (Essen muß er ja schließlich auch). Welchen Sinn soll eine solche „Vorbereitung“ und eine solche „Nachbehandlung“ haben? Doch nur den, daß der Entlassene sagt, da gehe ich lieber stehlen, denn im „Knast“ habe ich es besser. Da verdiene ich auch soviel, habe sowohl tägliche Arbeit, Essen und Kleidung, als auch meine Bezugsperson, meine Behandlungsgruppe, in der ich mich wohlfühle, und eine sinnvolle, wenn auch geplante Freizeit.

**Zum Thema Sozialarbeit und Untersuchungshaft:** Seit nunmehr sechs Jahren besteht an der JVA Hof eine eigene geschlossene Abteilung für junge Untersuchungsgefangene mit breit gefächertem Behandlungsvollzug, der aus Arbeit, Nachholunterricht, Sport und Freizeit besteht. Seit einem halben Jahr kommen wöchentlich einmal nachmittags eine Psychologin und ein Pädagoge in die Gruppe zum Gruppengespräch. Selbst eine Gruppe Schüler (Mädchen und Jungen) kommt einmal im Monat zum Gruppengespräch.

Die Atmosphäre ist nach Anfangsschwierigkeiten inzwischen soweit gelockert, daß sich ein Teil der Jugendlichen rege beteiligt. Ein großer Teil allerdings ist passiv. Ein Erfolg all dieser Bemühungen ist leider (noch) nicht abzusehen. Von über 400 Jugendlichen, die in dieser Gruppe seit sechs Jahren betreut wurden, sind 80 Wiederkehrer, davon 70 mehrmals. Ein großer Teil ist inzwischen erwachsen und befindet sich dann im Erwachsenenvollzug oder noch in Jugendstrafe. Andere sind verzogen und nicht mehr erfaßbar. Die Rückfallhäufigkeit ist m. E. seit Bestehen der Gruppe gestiegen.

Gründe mögen sein: steigende Jugendarbeitslosigkeit, keine Bezugsperson mehr nach der Entlassung, schlechtes oder gar kein Verhältnis zu Eltern oder Stiefeltern, ablehnende Haltung der Gesellschaft. Selbst eine neu gegründete Gruppe „draußen“, nur für den Zweck, entlassenen Jugendlichen zu helfen, kann eben doch nur Ratschläge geben, die nicht viel helfen.

Es wird also bei uns alles getan, was in obigem Artikel gefordert wird, und trotzdem besteht diese hohe Rückfallquote. Ich will hierzu ganz deutlich feststellen: Ein Glück, daß man das Wort „Resozialisierung“ nur noch sehr selten hört.

### Keine Rede von „Resozialisierung“

Denn ein „sozialer“ Jugendlicher, der einmal strauchohlt, kommt fast nie oder nur sehr selten wieder. Und für einen „asozialen“ Jugendlichen (leider gibt es bei uns sehr viele) reicht die Zeit, die er in U-Haft sitzt, niemals aus, um aus ihm einen „sozialen“ Menschen zu „machen“. Außerdem wäre das eine Überforderung des Aufsichtspersonals. Und wie viele Fachkräfte gibt es schon in einer JVA, und wenn es sie gäbe, was würde das alles kosten?

Solche Jugendliche „machen“ zwar alles mit, was da so angeboten wird an Arbeit, Sport, Spiel, Freizeit, Fernsehen, Unterricht usw., echtes Interesse ist doch wohl nur für Sport, Spiel und sonstige Freizeit vorhanden. Alles andere wird nur aus folgenden Gründen mitgemacht: aus der Zelle raus – arbeiten, um einkaufen zu können (über Rücklage wird geschimpft) – schriftliche Arbeiten muß ich abgeben, um dann mit fernsehen und Sport treiben zu können – meinen Haftraum muß ich saubermachen, weil ich sonst Radiosperrung bekomme – ich muß mich sauber anziehen, weil mich sonst die Mädchen aus der Schülergruppe nicht beachten würden.

Sicher, dieses System funktioniert gut in einer Behandlungsgruppe, in der der Betreuungsbeamte nicht mehr befiehlt, sondern alle diese Richtlinien mit einem von den Jugendlichen gewählten „Beirat“ aufstellt. Der Dienst macht auch für den Beamten Spaß, wenn er auch viel Nerven kostet, aber der große Ärger, wie er im geschlossenen Vollzug üblich ist, bleibt aus. Hausstrafanzeigen gab es in diesen sechs Jahren keine. Über alles wird diskutiert, der einzelne kann der Gruppe Vorschläge machen. Er fühlt sich relativ wohl in der Gruppe.

Und dann wird er entlassen. Plötzlich ist er allein. In den meisten Fällen jedenfalls. Die Gruppe „draußen“ trifft sich nur einmal in der Woche. Was macht er mit seiner Zeit, ein arbeitsloser Jugendlicher, der keinen Beruf gelernt hat und zur Arbeit kein besonderes Verhältnis hat? Im Winter gibt's auf dem Bau keine Arbeit, im Sommer muß er erst einmal seine „Freiheit genießen“.

Er klingelt, wenn sein Entlassungsgeld verbraucht ist, bei seinem ehemaligen Betreuungsbeamten an der Wohnungstür, weil er nicht mehr weiter weiß. „Ihr habt doch gesagt, wenn man will, dann schafft man es auch; ich will arbeiten, bekomme aber keine Arbeit, meine Alten schmeißen mich raus oder haben mich rausgeschmissen, weil ich ihnen nur auf der Tasche liege. Wäre ich doch wieder bei Ihnen im Knast, da hätte ich meine Ruhe.“

Und das ist kein Einzelfall. Aber man kann nicht helfen, nichts tun, man weiß keinen Rat mehr. Hier, und nur hier nach dem Verlassen der JVA muß geholfen werden, sonst hat alles keinen Zweck. Unsere ganzen Bemühungen sind doch sinnlos, wenn das mühsam aufgebaute „An-sich-selber-glauben“, „Diesmal-schaffe-ich-es“ zusammenbricht. Hier ist doch nicht der „Knast“, die „Schule des Verbrechens“, schuld, wie man immer wieder lesen kann.

Solange in diesem Sinne keine Abhilfe geschaffen wird, nutzt unser noch so moderner Strafvollzug gar nichts, weil für den jungen Menschen nachher wieder eine Welt zusammenbricht. Er resigniert und wird eben wieder straffällig.

#### **„Am schönsten war Weihnachten im Gefängnis“**

Ein paar Sätze von entlassenen Jugendlichen aus Briefen und Gesprächen mögen zur Erhärtung meiner Ansichten dienen:

Ein 16jähriger: „Die schönste Zeit in meinem Leben war Weihnachten 1973 bei Ihnen im Gefängnis.“

Ein 18jähriger: „Die Komplexe (verursacht durch ein verkrüppeltes Geschlechtsteil, die ich bei Ihnen in der Gruppe abgebaut hatte, sind in verstärktem

Maße jetzt wieder da, ich kann mich mit niemand mehr aussprechen. Wenn ich keine Angst vor Ihrer Frau hätte, würde ich Sie einmal besuchen.“

Ein 21jähriger: „Ich wollte, ich wäre wieder bei Ihnen im Gefängnis, da hätte ich meine Ruhe, Arbeit, Essen, Kleidung und Wohnung.“

Ein inzwischen 22jähriger (wieder in Untersuchungshaft im Erwachsenenvollzug, weil kein Platz in der Behandlungsgruppe mehr ist): „Das Selbstvertrauen, das ich in der Gruppe im Knast gewann, war nach drei Tagen wieder weg, weil ich kein Zimmer und keine Arbeit fand, auch niemanden, mit dem ich sprechen konnte. Die Freundin hat inzwischen Schluß gemacht. Um überhaupt jemand zum Reden zu haben, bin ich ins Wirtshaus gegangen und habe mit ‚Freunden‘ mein Entlassungsgeld versoffen. Anschließend habe ich aus ‚lauter Verzweiflung‘ wieder ein Auto geknackt, warum eigentlich, weiß ich heute nicht mehr zu sagen. Und nun bin ich eben wieder hier, ich schäme mich zwar, aber Sie konnten mir eben auch nur mit Worten helfen, die ich draußen nicht in die Tat umsetzen konnte.“

Besteht denn da nicht auch die Gefahr, je moderner und humaner wir den Strafvollzug gestalten, daß viele Jugendliche aus eben diesem Grund wieder zu uns kommen? Im Gefängnis ist ja alles viel einfacher, ohne Probleme, es ist auszuhalten. Draußen ist doch alles viel komplizierter. Man muß sich um alles selber kümmern.

Meine Meinung ist, zum modernen Strafvollzug gehört eine echte Entlassungshilfe, die sofort nach dem Verlassen der Anstalt einsetzt, mit Bewährungshelfern, die 80 Probanden zu betreuen haben, ist es wie mit Sisyphus.

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## Tagungsthema: Abweichendes Sexualverhalten

Die Akademie für kriminologische Grundlagenforschung veranstaltet in Verbindung mit der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom

28. bis 30. Januar 1977 in Kassel eine Tagung für Ärzte, Juristen und Psychologen mit dem Rahmenthema:

*Über die Beurteilung und Behandlung  
abweichenden Sexual-Verhaltens – juristische,  
medizinische und psychologische Aspekte.*

Anfragen oder Anmeldungen sind zu richten an: Dr. Gustav Nass, Klinikstraße 7, 35 Kassel,  
Telefon: 05 61 / 6 14 90.

## Jugendarrestvollzugsordnung von Regierung gebilligt

Die Bundesregierung billigte am 21. April 1976 den Entwurf einer Jugendarrestvollzugsordnung, die zur Reform des Jugendarrestvollzugs beitragen soll. Der Entwurf erweitert die Rechtsgrundlagen für erzieherische Hilfen, bezieht erzieherische Fachkräfte stärker

in die Organisation der Jugendarrestanstalt ein und unterstützt die Erziehungsarbeit durch eine Angleichung des Lebens in der Anstalt an normale Lebensverhältnisse. Die Verordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesrates.

## Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVSt-VollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für

den Strafvollzug (DSVollz) erarbeitet, die zusammen mit dem StVollzG am 1. 1. 1977 in Kraft treten sollen.

## Aus der Arbeit des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V. im Jahre 1975

Der Hamburger Fürsorgeverein (kurz: HFV) hat kürzlich auf seiner Jahresversammlung Rechenschaft über das 27. Jahr seines Bestehens, 1975, abgelegt. Im einzelnen konnte folgendes berichtet werden:

Zur Beratungsabteilung (u. a. erste Hilfe nach der Entlassung, Langzeitberatung, Wohnungs- und Arbeitsvermittlung) kamen im Berichtsjahr 2685 Besucher. Ihnen mußte materiell und immateriell geholfen werden. Zwar wurden in den vergangenen Jahren die Hilfsmöglichkeiten staatlicher Stellen (insbesondere die der staatlichen Entlassenenhilfe in Hamburg) weiter verbessert, doch benötigen weiterhin viele Haftentlassene weitere Hilfen aller Art – insbesondere sozialpädagogische Betreuung.

Daneben darf die materielle Hilfe nicht zu kurz kommen, damit gute Ansätze nicht im Keim erstickt werden. So erhielten 1342 Besucher Hilfe zum Lebens-

unterhalt, in 129 Fällen wurde eine Mietbeihilfe gezahlt, in 68 Fällen wurden Übernachtungskosten übernommen, und 207 Besucher erhielten Fahrgeld, um zu ihren Heimatorten zu kommen. 254 Besucher erhielten Bekleidung. Hierfür wurden insgesamt mehr als 46 000 DM aufgewendet. Besonders erfreulich ist die Feststellung, daß Probanden im Berichtsjahr freiwillig mehr als 6500 DM zurückgezahlt haben – Beträge, die anderen Besuchern zugutekommen konnten.

### **Wichtige Hilfe bei Problemen der Entschuldung**

Eine immer wichtigere Funktion stellt die Hilfe bei der Entschuldung dar. Jeder, der auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig ist, weiß, mit welchen großen Schwierigkeiten der Entlassene in diesem Bereich zu kämpfen hat. Eine Befragung im HFV bei 200 Erst-

besuchern hat ergeben, daß die durchschnittliche Verschuldung eines Entlassenen rund 6000 DM beträgt. Eine schwer bezahlbare Summe, wenn man mit vielen Defiziten aus der Haft kommt und ein normales Leben wieder aufbauen will. Zivilprozesse und Pfändungen haben manchen guten Ansatz schnell wieder erstickt. Deshalb kommt nach der Erfahrung des HFV (seit mehr als 20 Jahren werden dort solche Entschuldungsverfahren durchgeführt) einer reibungslosen Entschuldung bei der Resozialisierung eine besonders wichtige Bedeutung zu. Vereinbarte – und tragbare – Ratenzahlungen an den HFV, der sich seinerseits mit den Gläubigern der Probanden in Verbindung setzt und Zahlungsvereinbarungen trifft.

Da es sich fast immer um die gleichen Gläubiger (in der Regel etwa 25 bis 30 Firmen, Banken usw.) handelt, diese Firmen mit dem Verfahren des HFV schon vertraut sind, gelingt es dem HFV fast immer, Zahlungsvereinbarungen zu treffen: die Gläubiger spielen mit – und der Proband bleibt so von Zivilprozessen, Pfändungen und Kosten verschont. Manche Gläubiger verzichten sogar auf Zinsen und Kosten, was wiederum dem Probanden zugutekommt.

Insgesamt wurden 1975 im HFV 135 Entschuldungsverfahren bearbeitet. Die Zahl der Gläubiger betrug 752; die Gesamtschuldsumme der Probanden von rund 1,2 Millionen DM wurde durch Zahlungen der Probanden in Höhe von mehr als 100 000 DM entsprechend verringert. Die Einleitung und Durchführung dieser Verfahren ist für die Probanden selbstverständlich kostenlos. Daß nur 25 Verfahren wegen Säumigkeit der Probanden – aus welchen Gründen auch immer – eingestellt werden mußten, zeigt auf, daß sie diese Hilfe als wesentlichen Teil ihrer Stabilisierung verstehen.

#### **Mehr als 150 ehrenamtliche Bewährungshelfer**

Seit gleichfalls mehr als 20 Jahren ist ein weiterer Teil der Arbeit in der Straffälligenhilfe die ehrenamtliche Bewährungshilfe des HFV. Gegenwärtig sind mehr als 150 ehrenamtliche Bewährungshelfer dem HFV angeschlossen. 139 Probanden werden von ihnen betreut, desgleichen weitere 49 Personen, die nicht unter Bewährungshilfe stehen. Im Berichtsjahr 1975 wurden insgesamt 58 Fälle beendet, davon jedoch nur 20 durch einen Widerruf der Strafaussetzung. Daß den ehrenamtlichen Betreuern auch die sonstigen Einrichtungen des HFV zur Verfügung stehen, versteht sich von selbst.

Eine wesentliche Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Helfern und ihren Probanden ist – neben dem persönlichen Engagement – die seit einigen Jahren vom HFV praktizierte Einführung der Helfer in die Problematik der Straffälligenhilfe. Von Oktober bis April des nächsten Jahres veranstaltet der HFV Kurse und Seminare für ehrenamtliche Helfer. Hauptamtliche Bewährungshelfer, weitere Sozialarbeiter, Richter und Staatsanwälte, Mitarbeiter im HFV und Journalisten geben allen, die sich dem HFV zur ehrenamtlichen Mitarbeit anbieten, eine grundlegende Einführung in diese Arbeit. Es geht um grundsätzliche und rechtliche Fragen der Bewährungs- und Betreuungshilfe, um Überwindung von Schwierigkeiten bei der Arbeits- und Wohnungssuche, um Kontaktschwierigkeiten, um Aufklärung,

welche Rechte und Ansprüche z. B. gegenüber dem Sozialamt bestehen, um Schwierigkeiten und Gefahren des Alkohols, der Suicidgefährdung.

Der HFV meint – wohl zu Recht –, daß der ehrenamtliche Mitarbeiter eine Einführung in die Problematik braucht, daß er bei seiner schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden darf. Die Erfahrungen der 20 Jahre, in denen sich der HFV auch der ehrenamtlichen Bewährungs- und Betreuungshilfe widmet, haben gezeigt, daß eine Einführung und die Vermittlung von Grundkenntnissen der Straffälligenhilfe ein entscheidender Faktor für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Helfer und Proband sind. Auch aus diesen Gründen ist beim HFV eine Sozialarbeiterin beschäftigt, deren einzige Aufgabe die Einführung, der Einsatz und der Beistand für ehrenamtliche Helfer ist.

Gerade die Tätigkeit dieser Sozialarbeiterin läßt erkennen, wie wichtig die richtige Anleitung und Beratung ehrenamtlicher Kräfte ist, wie dringend notwendig diese Art einer Supervision ist. Die Erfahrungen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer in den letzten Jahren haben gezeigt, daß dieser – nur bruchstückhaft aufgezeigte – Weg offenbar der richtige ist: Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen werden (meist wegen neuer Straftaten) die Bewährungsfristen widerrufen. In den meisten Fällen gelingt es, daß der Proband die Bewährungszeit durchsteht und von neuen Straftaten abgehalten werden kann.

#### **Wohnungsprobleme löst eine GmbH**

Über einen weiteren Zweig der Arbeit, der verheißungsvoll begonnen wurde, konnte der HFV gleichfalls berichten: das therapeutische Wohnheim des HFV. Im Frühjahr 1973 – nach einjähriger Vorbereitungszeit – gründete der HFV die „Gemeinnützige Wohnheimgesellschaft des Hamburger Fürsorgevereins 1948 mbH“. Grundlage für diese GmbH war die Erfahrung, daß unmittelbar nach der Entlassung aus der Straftat oft unüberwindbare Wohnungs- und Kontaktschwierigkeiten einer Resozialisierung im Wege stehen. Die oft plötzliche Konfrontation mit der wiedergewonnenen Freiheit, Einsamkeit und Bindungslosigkeit führen dazu, daß Entlassene nur den Weg in das alte Milieu zurückfinden.

Die schon erwähnte Befragung hat ergeben, daß rund 80 Prozent der Entlassenen nach der Haft ohne feste Wohnung sind, rund 90 Prozent über keine festen familiären Bindungen verfügen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Wohnmöglichkeit mit therapeutischer Betreuung. Diese Untersuchung hat auch – die schon bekannte Tatsache – ergeben, daß eine Unterbringung in Notunterkünften, in Obdachlosenasylen usw. ein erneutes schnelles Abgleiten in die Kriminalität mit sich bringt.

Deshalb wurde die bereits genannte GmbH mit einem Stammkapital von 20 000 DM gegründet (das sich in Händen des HFV befindet). Seit dem Jahreswechsel 1975/76 befindet sich das Heim in Hamburg-Altona in sehr verkehrsgünstiger Lage. Mit Hilfe der Arbeits- und Sozialbehörde und einer gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft konnte ein Miethaus mit acht Drei-Zimmer-Wohnungen angemietet werden.

Drei Sozialarbeiter (einer von ihnen ist Geschäftsführer der GmbH) und eine Dipl.-Psychologin betreuen die 18 Bewohner, von denen jeder ein Einzelzimmer hat. Die Zimmer sind voll eingerichtet. Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Duschbäder, WC) befinden sich in jeder Wohnung, von denen sechs für die Bewohner zur Verfügung stehen. Eine der Wohnungen bewohnt ein Sozialarbeiter, eine dient der Verwaltung und Gemeinschaftsräumen. Ein 24-Stunden-Plan sichert die ständige Anwesenheit mindestens eines Betreuers.

In der Regel soll die Aufenthaltsdauer sechs Monate nicht übersteigen. In dieser Zeit soll erreicht werden, Haftschäden und Gewöhnung an die Reglementierung im Strafvollzug abzubauen, ein „Selbständig-Werden“ zu erreichen. Dieses Angebot wird von Entlassenen gern angenommen und jegliches Vertrauen kaum mißbraucht. Das ergibt sich auch aus den vom HFV vorgelegten Zahlen: Rund 150 Bewohner wurden bisher aufgenommen – nur acht Prozent während ihres Aufenthalts im Heim wieder in Haft genommen, sei es, weil sie neue Straftaten begingen oder Bewährungsfristen widerrufen wurden. Die meisten „Versager“ gab es in den kritischen ersten drei Monaten nach der Haftentlassung. Die meisten Bewohner konnten bei Verlassen des Heims in Wohnungen oder Untermietzimmern untergebracht werden. Auch konnten in fast allen Fällen entsprechende Arbeitsplätze vermittelt werden.

Ein Kuratorium steht dem Wohnheim vor. Mitglieder dieses Gremiums sind – neben Vertretern des HFV – Mitarbeiter der staatlichen Entlassenen- und Bewährungshilfe, des Arbeitsamtes, der Gerichtshilfe und des Diakonischen Werks.

Die jährlichen Kosten des Wohnheims belaufen sich für Personal, Mieten usw. auf rund 200 000 DM. Hiervon bringen die Bewohner selber rund 35 000 DM auf. Im übrigen erfolgt die Unterhaltung über Pflegesätze der Arbeits- und Sozialbehörde.

### **Keine staatliche Unterstützung**

Ohne staatliche Unterstützung muß der HFV seine Arbeit finanzieren. Bei insgesamt sieben hauptamtlichen Mitarbeitern belaufen sich die Gehalts- und Sozialversicherungskosten für betreuendes Personal auf rund 130 000 DM, für Verwaltungspersonal (Buchhaltung, Sekretariat) auf rund 70 000 DM. Für Gefangenenbetreuung, Unterstützungen entlassener Gefangener und für die ehrenamtliche Bewährungshilfe wurden mehr als 80 000 DM ausgegeben (die ehrenamtlichen Bewährungshelfer erhalten eine pauschalierte Unkostenerstattung). Die Gesamtaufwendungen (inklusive einer Renovierung des Wohnheims) beliefen sich 1975 auf 480 000 DM.

Hiervon brachten rund 1200 Mitglieder mehr als 40 000 DM auf. Spenden ergaben einen Betrag von rund 40 000 DM. Der Rest wurde durch Bußen und sonstige Erlöse aufgebracht.

Nicht ohne – verständlichen – Stolz wurde dieser Jahresbericht vom Vorstand des HFV vorgelegt: Das Jahr 1975 konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Beitrag – so meinte der Vorstand – konnte geleistet werden in der Verhinderung von Rückfallkriminalität durch die Arbeit dieses Vereins, durch die Hilfe für diejenigen Mitbürger, die sich nach der Haftentlassung hilfeschend an den Hamburger Fürsorgeverein gewandt haben.

Gerd Siekmann

## Helmut Künkeler - Ein Nachruf von Alexander Böhm

Am 2. Juni 1976 wurde gegen Mittag der Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach/Oberhessen, Leiter der Regierungsdirektor Helmut Künkeler, bei dem Versuch, eine Mitarbeiterin aus der Gewalt eines Gefangenen zu befreien, von dem wegen Mordes an einem Polizeibeamten eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden H. erschossen. H. hatte die Sekretärin im Büro eines Sozialarbeiters, das im Zellenbau, den ratsuchenden Gefangenen unmittelbar zugänglich, gelegen ist, mit einer selbst gebastelten Waffe bedroht und an ihren Stuhl gefesselt. Ob Teile dieser Waffe und das zum tödlichen Schuß auf den Anstaltsleiter verwendete Pulver von Mitgliedern einer terroristischen Organisation in die Anstalt geschmuggelt worden waren, ja, ob die Anregung oder der Befehl, den Anstaltsleiter zu erschießen, von außerhalb gekommen sind, wird noch im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens geklärt, in dessen Verlauf einige Verhaftungen erfolgt sind.

Helmut Künkeler ist der erste Anstaltsleiter in der Bundesrepublik Deutschland, der Opfer eines Strafgefangenen wurde. Er war 53 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Sohnes, der gerade nach dem Abitur

seinen Wehrdienst ableistet und einer Tochter, deren Konfirmation am der Tat vorausgegangenen Sonntag feierlich begangen worden war.

Nach Kindheit und Schulzeit in Kassel mußte Helmut Künkeler in den Krieg, an dem er von 1940 bis 1945, zuletzt als Leutnant der Reserve, teilnahm; er wurde mehrfach verwundet. Nach Rückkehr aus amerikanischer Gefangenschaft studierte er Rechtswissenschaft in Marburg. Bereits in der Referendarzeit äußerte er den Wunsch, später in den höheren Strafvollzugsdienst einzutreten. Das wurde von seinen richterlichen Ausbildern mitunter verwundert zur Kenntnis genommen, war doch Helmut Künkeler ein guter Jurist, dem auch andere (jedenfalls in der damaligen Rangordnung höher bewertete) juristische Laufbahnen offen gestanden hätten.

### **Beginn an der Strafanstalt Kassel**

Nach dem 2. Staatsexamen kam Helmut Künkeler, seinem Wunsch entsprechend, am 1. 2. 1952 als Assessor zur Einarbeitung im höheren Strafvollzugsdienst an die Strafanstalt Kassel und später als stell-

vertretender Anstaltsleiter zur JVA Butzbach. Für ein Jahr war er kommissarischer Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg. 1958 wurde er in die höhere Vollzugsbehörde beim Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Frankfurt versetzt, wo er bis zu deren Auflösung durch Verschmelzung mit der obersten Aufsichtsbehörde im Justizministerium in Wiesbaden zuletzt im Range eines Ersten Staatsanwalts als Sachbearbeiter tätig war. Am 27. 5. 1969 wurde er als Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach eingeführt, einer Anstalt mit 600 Haftplätzen, für überwiegend zu langen Freiheitsstrafen verurteilte männliche Gefangene (darunter etwa 40 Lebenslängliche), zu der noch zwei Zweiganstalten in Friedberg und Gießen mit zusammen weiteren knapp 200 Haftplätzen für männliche Untersuchungsgefangene und Kurzstrafige gehören. Seiner Dienstaufsicht unterstanden dort über 250 Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Die Leitung einer solchen Anstalt kam Helmut Künkeler Interessen und Fähigkeiten entgegen. Es war ohnehin naheliegend, daß ihn als Juristen die Rechtsfragen des Strafvollzugs beschäftigten. Er war ein profunder Kenner der OLG-Rechtsprechung zu §§ 23 ff. EGGVG und hat – mit Götz Chudoba – aus seinen Erfahrungen wiederholt in dieser Zeitschrift veröffentlicht (ZfStrVo 1965, 380 ff.; 1965, 218 ff., 270 ff.). Aber mehr noch bewegte ihn die Frage, wie eine so empfindliche Behörde wie eine Justizvollzugsanstalt zweckmäßig zu leiten sei. Ihm war klar, daß gerade die aufreibende Tätigkeit im Justizvollzug besondere Sorgfalt im Umgang mit den Mitarbeitern bedingt (ZfStrVo 1954, 65 ff.; 1955, 72 ff.), aber er empfand als Behördenleiter auch deutlich die Gefahr, in Kleinigkeiten, in Routine, in nutzlosen Redereien, in ergebnisloser Geschäftigkeit zu versacken. Seine Überlegungen, die das für den Strafvollzug doch wohl schlecht geeignete hierarchische System nicht in Frage stellen, haben in einem lesenswerten Aufsatz („Ich schaffe es nicht mehr...!“ „Ein Beitrag zur sinnvollen Arbeitsgestaltung“, ZfStrVo 1969, 160 ff.) ihren Niederschlag gefunden. Gerne befaßte er sich auch mit Themen der Rationalisierung des Verwaltungsablaufs, entwickelte Vordrucke und andere Arbeitshilfen.

Ein weiterer Schwerpunkt seines Interesses war der schwierige Gefangene, jener, der mit seinen Eigenheiten, seinem unangemessenen Verhalten, seinen ständigen Beschwerden aber auch seinen Sorgen den Anstaltsleiter viel – manchmal zu viel – Zeit kostet. Einige seiner Vorstellungen finden sich in seinen Aufsätzen über das Hausstrafverfahren (ZfStrVo 1956, 36 ff.), den Querulanten im Strafvollzug (Praktische Psychologie 1960, 147 ff.) und den schwierigen und psychologisch abnormen Gefangenen im Strafvollzug (Prakt. Psychologie, 1969, 79 ff.). Gerade gegenüber diesen Personen empfiehlt er besonders ruhiges, korrektes Verhalten.

Auch die Probleme der wegen Mordes Verurteilten beschäftigten ihn. Mit der Todesstrafe, die er entschieden ablehnte, hat er sich gründlich befaßt (Prakt. Psychologie 1970, 201 ff., 229 ff., 254 ff.). Unter den Lebenslänglichen hat er viele Menschen gefunden, die „eine tiefgreifende Erschütterung in ihrem Leben durchgestanden haben, die anderen Menschen erspart geblieben ist“ und die deswegen in teilweise

erstaunlichem Maße an sich arbeiten und im Vollzug stabilisierend wirken. Aber auch die anderen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten waren ihm bekannt, denen es auf ein weiteres Menschenleben nicht ankommt: „Ihnen ist mit der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht zu begegnen, sie sind betont korrekt und gerecht zu behandeln.“ Sorgen bereitete ihm die uneinheitliche Gnadenpraxis. Für die Bundesrepublik Deutschland empfahl er statt der von politischen Strömungen abhängigen Einzelbegnadigungen der Ministerpräsidenten ein „rechtliches System mit sachgerechter richterlicher Entscheidung und Kontrolle“ (Prakt. Psychologie 1972, 132 ff., 153 ff. – geringfügig gekürzt – in ZfStrVo 1972, 28 ff.).

### **Ratschläge des älteren Kollegen**

Als Nachbar – die Jugendstrafanstalt Rockenberg, die ich von 1960 bis 1974 leitete, liegt fünf Kilometer von Butzbach entfernt – verband mich mit Helmut Künkeler ein gutes kollegiales Verhältnis, das auf die freundschaftlichen Ratschläge, die der ältere Kollege mir gleich bei meinem Eintritt in den Strafvollzugsdienst und auch später aus der Sicht der Aufsichtsbehörde erteilt hatte, aufbaute. Besonders eng gestaltete sich die Zusammenarbeit bei der Beamtenausbildung: ich leitete die Ausbildungsstätte des hessischen Strafvollzugs, Helmut Künkeler war der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er machte sich diese Arbeit nicht leicht. Neuen Entwicklungen und Einstellungen stand er aufgeschlossen, aber nicht unkritisch gegenüber.

So sah er hinter der Steigerung kritischen Selbstbewußtseins der Mitarbeiter, das teilweise die Haltung unkritischen Gehorsams ersetzt hat, die Gefahr des verantwortungsscheuen Rückzugs aus der täglichen Arbeit, hinter dem Wunsch des kritischen „Hinterfragens“ hergebrachter Vorschriften und Gebräuche, die Unlust, geltende Vorschriften sorgfältig zu erlernen und zu beachten, hinter dem Verzicht auf äußere Ordnung und Formen, das Aufkommen eines bedenklichen Schlendrians auch in wichtigen dienstlichen Bereichen. In seinen Unterrichten am H. B. Wagnitz-Seminar in Rockenberg und an den Verwaltungsseminaren in Frankfurt und Gießen, wo er einen Lehrauftrag hatte, sowie in den Prüfungsgesprächen versuchte er, Linien fortschrittlicher Entwicklung aufzuzeigen, die die von ihm befürchteten Nebenwirkungen vermeiden.

### **Manchmal etwas Resignation**

Als Anstaltsleiter litt er unter dem Dilemma, im Grundsatz als richtig erkannte veränderte Formen der Behandlung der Gefangenen mit den notwendigen Geboten der Ordnung und Sicherheit in Einklang zu bringen. Mitunter schien mir, daß er während seiner Tätigkeit in der höheren Vollzugsbehörde die Vorstellung gewonnen hatte, beide Prinzipien ließen sich in idealer Weise vereinigen. Die Erkenntnis, daß hier „von oben“ eine Art Quadratur des Zirkels verlangt wurde, die „an der Front“ sehr unvollkommen verwirklicht wird, hat ihn bedrückt. Seine Einwendungen gegen Entwicklungen und Vorschläge, die die angedeutete Problematik zu vertiefen drohten, waren nicht immer erfolgreich. So waren ihm auch Anwendungen von Resignation nicht fremd. Ob das

alles den Einsatz lohnte, mochte er sich dann fragen. Doch sein Pflichtbewußtsein und die Erkenntnis, daß das Notwendige geleistet werden mußte, verscheuchten solche Stimmungen. Ob schließlich die Erleichterung der Haftbedingungen, schnell gewährte und nicht mühsam verdiente, zusätzliche Rechte der Gefangenen, zunehmende Verharmlosung von Unkorrektheiten, starke Beachtung des meist bedauernswerten Lebenswegs der Verurteilten unter weitgehender Außerachtlassung eines Appells an die Verantwortlichkeit für ihr Handeln die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern könnten, schien Helmut Künkeler zweifelhaft.

Möchte man ihm hier auch nicht immer folgen, so erscheinen seine von sittlichem Ernst und Religiosität getragenen Bedenken beachtlich; wer sich mit

erwachsenen, oft wegen schwerer Taten Verurteilten zu befassen hat, wird nicht umhin können, solche Erwägungen anzustellen und für sich selbst eine Entscheidung zu treffen. Den Kenner verwundert es nicht, daß manche Gefangenen gerade in dieser auch für sie nicht bequemen Haltung Künkeler eine durchgreifende Hilfe gefunden haben, wie mir von längst Entlassenen bestätigt worden ist.

Mit seinen Sorgen und Zweifeln, seinen Versuchen, den rechten Weg zwischen begrüßenswerten und notwendigen Veränderungen und Erhaltenswertem zu finden und seinem selbstlosen Einsatz war Helmut Künkeler ein Anstaltsleiter, der sich den Forderungen des Strafvollzugs unserer Zeit, ohne sich zu schonen, in vorbildlicher Weise gestellt hat.

## Rechtsverordnung über soziale Hilfen auch für Entlassene

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes am 9. Juni 1976 mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen, in der der Kreis der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und die diesen Personen zu leistenden sozialen Hilfen näher umschrieben werden (BGBl. I, S. 1469). Nach § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung sind Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz, führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können.

Solche besonderen Lebensverhältnisse können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben. Nach Abs. 2 können besondere Lebensverhältnisse u. a. vor allem bei Personen bestehen, die aus einer Freiheitsentziehung entlassen worden sind. Nach § 5 sind hierzu die Personen zu rechnen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind. Die §§ 7–11 regeln im einzelnen Art und Umfang der Maßnahmen. Dazu gehören Beratung und persönliche Betreuung (§ 7), Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung (§ 8), Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben (§ 9), Ausbildung (§ 10) sowie Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit (§ 11).

## Fortbildungsangebot des Paritätischen Bildungswerks im Bereich der Straffälligenhilfe

### A. Vollzug

#### 1. Bundesebene

4.–6. 4. 1977

#### Die Integration der Dienste im Vollzug

Perspektiven des Strafvollzugsgesetzes/Organisatorische Probleme der Kooperation zwischen den Diensten/Anforderungen an die Personalführung/Modelle der Integration

Fachtagung

Für Leitende Mitarbeiter in Vollzugsanstalten

Wilhelm-Polligkeit-Institut Frankfurt/M.

2.–7. 5. 1977

#### Techniken der Gruppenarbeit mit jugendlichen Straffälligen

Einführung in die Analyse gruppenspezifischer Prozesse/Steuerung von Gruppenprozessen/Inhalte und

Bedingungen der Gruppenarbeit mit Straffälligen/  
Planung von Gruppenarbeit

Vertiefung des Praxiswissens

Lehrgang

Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Vollzug und in der nachgehenden Hilfe

Ketteler-Haus der KAB/Ravengiersburg

16.–21. 5. 1977

#### Sozialisationsbedingungen und Jugendkriminalität

Auswirkung von Sozialisationsbedingungen auf kriminelle Karrieren/Funktion der Sozialisationsinstanzen/Vollzug als Sozialisationsinstanz/Konsequenzen für Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter im Vollzug.

Einführungslehrgang

Für Mitarbeiter im Vollzug und ehrenamtliche Vollzugshelfer

Ketteler-Haus der KAB/Ravengiersburg

2.–5. 11. 1977

### **Der Vollzug zwischen Behandlung und Sicherheit**

Konsequenzen des Zielkonflikts für die Organisation des Strafvollzugs/Auswirkungen auf Selbstverständnis und Funktion der Dienste/Probleme der Personalführung

Fachtagung

Für leitende Mitarbeiter im Strafvollzug  
Wilhelm-Polligkeit-Institut/Frankfurt/M.

## **2. Landesebene**

7.–11. 2. 1977/14.–18. 2. 1977/10.–14. 10. 1977

### **Der Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes im Behandlungsvollzug**

Verhaltenstraining/Übung in Gesprächsführung

Für Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland (geschlossener Teilnehmerkreis)

Ketteler-Haus der KAB/Ravengiersburg

## **B. Nachgehende Hilfe**

18.–23. 4. 1977

### **Kooperation in der Arbeit mit Straftlassenen**

Gegenwärtiger Stand der Kooperation/Selbst- und Fremdbild der Mitarbeiter in der Entlassenenbetreuung/Qualifikation der Mitarbeiter/Bedingungen der Kooperation/Organisation der Kooperation/Modelle der Zusammenarbeit

Für haupt- und ehrenamtliche Bewährungshelfer und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Entlassenenbetreuung

Lehrgang

Im Rahmen dieses Lehrgangs:

21.–23. 4. 1977

### **Rechtliche und organisatorische Probleme in der Kooperation in der Arbeit mit Straftlassenen**

Rechtliche Voraussetzungen der Kooperation/Anforderungen an die Organisation/Anforderungen an die

17.–21. 10. 1977

Wiederholungs- und Aufbaulehrgang für Teilnehmer des Verhaltenstrainings (geschlossener Teilnehmerkreis)

Ketteler-Haus der KAB/Ravengiersburg

Januar 1977

### **Einführung in das Verhaltenstraining nach Steller/Kolbe**

Seminar

Für Leiter von Justizvollzugsanstalten (geschlossener Teilnehmerkreis)

Herbst 1977

### **Anstaltsinterne Fortbildung auf der Grundlage des Verhaltenstrainings**

Seminar

Für Mitarbeiter der Sonderdienste in Justizvollzugsanstalten (geschlossener Teilnehmerkreis)

Ketteler-Haus der KAB/Ravengiersburg

Qualifikation der Mitarbeiter/Diskussion von Modellen der Zusammenarbeit

Für Teilnehmer des Lehrgangs, leitende Mitarbeiter der Bewährungshilfe und Vertreter der zuständigen Ministerien

Fachtagung

Bad Godesberg

29. 9.–1. 10. 1977

### **Was ist der Vollzug ohne die nachgehende Hilfe wert?**

Konzepte für ein Zusammenwirken von Vollzug und nachgehender Hilfe

Für leitende Mitarbeiter im Vollzug und in der nachgehenden Hilfe

Fachtagung

Bad Godesberg

## **Mitglieder der Jugendstrafvollzugskommission**

Dem Beschluß des Bundestages entsprechend (Stenographische Berichte des Bundestages, 7. Wahlperiode, S. 12 251 C) hat der Bundesminister der Justiz eine Jugendstrafvollzugskommission berufen, die ein Jugendstrafvollzugsgesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 115 JGG erarbeiten soll.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Prof. Dr. Alexander Böhm, Rockenberg; stellvertretender Vorsitzender: Richter am Hanseatischen OLG Dr. Jan Braden, Hamburg; Bewährungshelfer Walter Ayass, Karlsruhe; Mitglied des Deutschen Bundestages Hugo Brandt, Bonn; Regie-

rungsdirektor Dr. Gerhard Bulczak, Hameln; Prof. Dr. Max Busch, Wiesbaden; Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Heinz Eyrich, Bonn; Regierungsdirektor Johannes Fleck, Rockenberg; Ministerialrat Dr. Gerd Großkelwing, Hannover; Oberstudienrat Herbert Hilkenbach, Herford; Sozialinspektorin Gisela Herkert, Osterburken; Regierungsdirektor Johann Kreutzer, Lauffen/Obb.; Regierungsdirektor Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Herford; Dipl.-Volkswirt Dr. Axel Neu, Kiel; Sozialamtmann Hans Schmidt, Hamm; Mitglied des Deutschen Bundestages Andreas von Schoeler, Bonn; Prof. Dr. Berthold Simonsohn, Frankfurt/M.

# Anti-Terroristengesetz ergänzt auch Strafvollzugsgesetz

Im Bundesgesetzblatt wurde am 20. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2181) das sogenannte Anti-Terroristengesetz (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes) verkündet, das am 24. 6. 1976 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden war. Durch dieses Gesetz wurden auch die §§ 26, 27, 29 und 122 des Strafvollzugsgesetzes ergänzt. Die Neuregelung sieht eine richterliche Kontrolle von Schriftstücken und anderen Gegenständen vor, die der Ver-

teidiger dem wegen Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) verurteilten Strafgefangenen übermitteln will. Nach einer Übergangsregelung des Gesetzes werden in die Überwachung auch solche Unterlagen einbezogen, die einem nach § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) verurteilten Strafgefangenen ausgehändigt werden sollen, wenn die Tat gleichzeitig die Voraussetzungen des § 129 StGB erfüllt, aber vor Inkrafttreten dieser Vorschrift begangen wurde.

## Wohngruppenvollzug in der Justizvollzugsanstalt Amberg

Mit der Fertigstellung eines Zellenneubaus mit ca. 70 Haftplätzen in der JVA Amberg stellte sich die Frage nach der sinnvollen Nutzung dieses Gebäudes. Die Anstaltsleitung entschied sich nach einer gründlichen Prüfung der Möglichkeiten eines zeitgemäßen Vollzugs für die Wohngruppe.

### Ziel des Wohngruppenvollzugs

Die mit dem Übel des Freiheitsentzugs verbundenen Schäden sollen durch Anpassung an das Leben in Freiheit möglichst gering gehalten und durch aktive Mitarbeit der Wille zu einer künftig positiven Lebensgestaltung gestärkt werden. Dazu dienen

- größtmögliche Freiheit innerhalb der Wohngemeinschaft (offene Zellen von 6 Uhr bis 20 Uhr, Gemeinschaftsräume dienen zur Einnahme von Mahlzeiten, vier Räume stehen für die Freizeitgestaltung zur Verfügung);
- gezielte Betreuung innerhalb der Freizeit, der sich die Gefangenen verbindlich zu stellen haben, und zwar mindestens zweimal in der Woche. (In diesem Zusammenhang werden Themen behandelt, die sich mit dem Verständnis für die Situation des Mitmenschen sowie den Formen der verbalen Auseinandersetzung befassen und Information und

Beratung über Möglichkeiten der Selbsthilfe während und nach der Inhaftierung beinhalten);

- die selbstverantwortliche Regelung der Probleme der Wohngemeinschaft in den regelmäßigen Wohngruppenbesprechungen einmal wöchentlich;
- der Einsatz bereitwilliger und fähiger Beamter, die einen Beitrag zur besseren Lebensbewältigung leisten wollen. (Die Beamten wurden auf ihre Aufgaben vorbereitet, sie stehen in ständigem Kontakt mit der Anstaltsleitung.)

Der Zellenneubau umfaßt drei Stockwerke mit Einzelzellen; ein Teil davon ist für die Teilnehmer an dem zum Hauptschulabschluß führenden Lehrgang reserviert; Gefangene, die Fernkurse belegt haben, können sich hier gegenseitig unterstützen.

Strafgefangene, deren Strafzeit mindestens noch sechs, höchstens aber 18 Monate beträgt, können sich für die Verlegung in die Wohngruppe melden. Die Beamtenkonferenz entscheidet über die Auswahl der Interessenten.

Für die Betreuung der Wohngruppen stehen tagsüber drei Beamte zur Verfügung. Zwei befinden sich im Schichtdienst; einer versieht von 8 Uhr bis 12 Uhr bzw. von 14 Uhr bis 18 Uhr seinen Dienst.

# NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Politische Gefangene in der Sowjetunion. Dokumente. Hrsg. von Winfried Baßmann und Anna-Halja Horbatsch. Mit einem Vorwort von Jean Améry (Serie Piper 151). Verlag R. Piper & Co., München 1976. 216 S. DM 10,—.

Eduard Naegeli (Hrsg.): Strafe und Verbrechen. Vortragszyklus der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit der Studentenschaft und der Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, Wintersemester 1974/75 (St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 8). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. 103 S. Ca. DM 26,—.

Ulrich Oppitz: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen (Forschungsunternehmen der Humboldt-Gesellschaft Nr. 9). Braunland Verlag, Ulm 1976. XXIX, 318 S. Kart. DM 39,—.

Prozesse der Befreiung. Zwang in historischer Perspektive. Hrsg. von Wolfram Burisch und Peter Weil. edition neser, Konstanz 1976. 200 S. DM 17,50 (mit Beiträgen zum Strafvollzug).

Strafvollzugsgesetz (StVollzG) mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsord-

nung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser (dtv 5523). Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1976. 230 S. Kart. DM 8,80.

Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsrecht (Sammlung Göschen Bd. 2803). Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin 1976. 360 S. DM 19,80.

Strafvollzugsgesetze (Das Deutsche Bundesrecht — Textausgaben). Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1976. DM 6,80.

Verzeichnis der Vollzugsanstalten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West). Stand: 1. April 1975. Druck: Justizvollzugsanstalt Willich. 72 S.

Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe 24.—26. September 1975 Karlsruhe. Durchgeführt vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 18). Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn-Bad Godesberg 1975. 302 S. DM 12,—.



... für Sie gelesen

## *Kriminalitätsformen und Fragen der Verbrechensbekämpfung*

**Ruprecht Kurzrock (Hrsg.): Kriminalität** (Forschung und Information Bd. 20). Colloquium Verlag, Berlin 1976. 184 S. Pp DM 19,80.

Der Sammelband ist aus einer Vortragsreihe der RIAS-Funkuniversität hervorgegangen. Er enthält 16 Beiträge bekannter Wissenschaftler und Praktiker über Ursachen und Erscheinungsformen aktueller Kriminalitätsformen sowie über Fragen der Verbrechensbekämpfung. Erörtert werden in diesem Zusammenhang auch allgemeine Entwicklungstendenzen der Kriminalität.

Im Mittelpunkt stehen vor allem jene Kriminalitätsphänomene, die heute besonderem öffentlichen und wissenschaftlichen Interesse begegnen. Dazu rechnen etwa die Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität,

Gruppenkriminalität, Wirtschaftskriminalität und der Terrorismus. Die Beiträge zur Verbrechensbekämpfung behandeln vornehmlich polizeiliche und kriminalpolizeiliche Themen (z. B. Kriminaltechnik, Kriminaltaktik, Rationalisierung und Automatisierung in der Verbrechensbekämpfung).

Regelung und Praxis strafrechtlicher Sanktionen (wie etwa der Geld- und der Freiheitsstrafe) kommen in eigenen Beiträgen nicht zur Sprache. Arbeiten zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kriminalität runden den informativen Band ab, der den Vorzug hat, in allgemeinverständlicher Sprache über neueste Erkenntnisse auf jenen Gebieten zu unterrichten.

H. Müller-Dietz

## Dokumente aus sowjetischen Straflagern

**Politische Gefangene in der Sowjetunion. Dokumente.** Hrsg. von Winfried Baßmann und Anna-Halja Horbatsch. Mit einem Vorwort von Jean Améry (Serie Piper 151). R. Piper u. Co., München 1976. 216 S. DM 10,—.

Die „amnesty international“, die sich große Verdienste um den Schutz politischer Gefangener vor Gewaltakten und vor dem Mißbrauch staatlicher Macht gegenüber Wehrlosen erworben hat, hat in jüngster Zeit wiederholt über solche Terrormaßnahmen berichtet. Als Taschenbuch ist kürzlich in 2. Auflage der Bericht über die Folter erschienen (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M. 1975, Fischer Taschenbücher 1711). Die österreichische Sektion der „amnesty international“ hat gleichfalls 1975 einen Bericht über „Politische Gefangene in der UdSSR, Ihre Behandlung und ihre Haftbedingungen“ (Wien II, Franz-Hochedlinger-Gasse 8) herausgebracht.

Der nunmehr vorliegende Band, der das gleiche Thema zum Gegenstand hat, wurde ebenfalls im Auf-

trag von „amnesty international“ zusammengestellt. Er enthält eine Reihe von neuen, bisher unbekanntem Dokumenten aus sowjetischen Straflagern, die das Schicksal politischer Gefangener schildern. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Berichte, Briefe und Interviews Betroffener sowie Angehöriger.

Sie entwerfen ein erschütterndes Bild von den Praktiken in den Straflagern und zeigen, in welchem Maße Menschen um ihrer eigenen Überzeugung und staatlicher und gesellschaftlicher Ideologien willen leiden müssen. Jean Améry gibt im Vorwort seiner tiefen Betroffenheit Ausdruck.

Das Buch eignet sich nicht für billige Anklagen und für eigene Überheblichkeit. Wir wissen, was auch in unserem Lande alles möglich gewesen ist. Das Buch ist als Warnung vor jeglicher Ideologie zu lesen, die in ihrer letzten und praktischen Konsequenz zur Menschenverachtung führt.

H. Müller-Dietz

## Gewohnheitstrinker in der schweizerischen Vollzugspraxis

**Peter Kuentz: Die Behandlung der Gewohnheitstrinker nach Art. 44 StGB.** Eine Untersuchung über die schweizerische Gerichts- und Vollzugspraxis in den Jahren 1964 bis 1969 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft H. 106), Helbing u. Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1975. XIV, 172 S. Fr. 28,—.

Nach der Untersuchung Peter Aebersolds über die schweizerische Praxis der Einweisung vermindert Zurechnungsfähiger in Heil- oder Pflegeanstalten (1972), über die in dieser Zeitschrift 1973, S. 57, berichtet wurde, liegt nunmehr eine weitere Studie über den schweizerischen Maßnahmevollzug vor. Sie hat die Gerichts- und Vollzugspraxis in bezug auf Gewohnheitstrinker zum Gegenstand.

Der Untersuchungszeitraum (1964 bis 1969) geht freilich über denjenigen der Arbeit Aebersolds hinaus. Dennoch wird man nunmehr sagen können, daß mit diesen beiden Veröffentlichungen wichtiges neues Vergleichs- und Erfahrungsmaterial vorliegt. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß sich das Material von Kuentz auf die Zeit vor der Revision des Maßnahmenrechts, die zum 1. 7. 1971 erfolgte, bezieht.

Kuentz hat als Unterlagen neben der Kriminalstatistik vor allem Gerichts- und Vollzugsakten herangezogen. Seine Arbeit umfaßt alle 210 Personen, die in der Zeit von 1964 bis 1969 nach Strafrecht oder Straßenverkehrsrecht als Gewohnheitstrinker nach Art. 44 StGB in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen worden sind. Überraschend daran ist die geringe Zahl, setzt man sie etwa zur (geschätzten) Gesamtzahl von 100 000 Alkoholikern in der Schweiz in Be-

ziehung. Hier bietet sich durchaus eine Parallele zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik an.

Kuentz berichtet an Hand seines Materials ausgiebig über die Gerichtspraxis, die psychiatrischen Gutachten (die den Verfahren zugrunde lagen), die Delikte, die zur Einweisung der Täter in eine Trinkerheilanstalt führten, die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Eingewiesenen sowie über die Praxis des Maßnahmevollzugs. In einem abschließenden Kapitel nimmt er kritisch zur Neufassung des Art. 44 StGB Stellung. Der Anhang besteht aus zwölf Falldarstellungen sowie einer Übersicht über die schweizerischen Einrichtungen und Stellen, die sich mit Alkoholabhängigen befassen.

An den Ergebnissen der Arbeit fällt auf: eine gewisse Zurückhaltung der Gutachter hinsichtlich der Empfehlung von Entziehungskuren (etwa wegen geringer Behandlungsaussichten oder Einsichtslosigkeit der Probanden), erhebliche soziale und kriminelle Vorbelastung der Probanden (wenn es sich auch überwiegend um leichtere Kriminalität handelt) und eine überaus vorsichtige Handhabung des Art. 44 a.F. durch die Gerichte.

Kuentz erklärt dies damit, daß die Vollzugsmöglichkeiten praktisch auf geschlossene Trinkerheilanstalten oder private Trinkerheilstätten beschränkt waren. So gab es offenbar keine Möglichkeit, eine ambulante Behandlung anzuordnen oder Probanden in ein offenes Heim einzuweisen. Der Vollzug in einer geschlossenen Trinkerheilanstalt „unterschied sich

nicht wesentlich von einem gewöhnlichen Freiheitsentzug in einer Strafanstalt“ (S. 130). Der Erfolg der Behandlung wurde überdies in 60 Prozent der Fälle durch einen Anstaltswechsel gefährdet.

Das Bild, das Kuentz für den Untersuchungszeitraum entwirft, erscheint also im ganzen wenig gün-

stig. In der Bundesrepublik dürfte es auf jenem Gebiet indessen schwerlich besser aussehen. Insgesamt präsentiert die Studie ein Material, auf das man bei der Reform des Maßnahmenvollzugs und der Behandlung straffälliger Alkoholabhängiger nicht verzichten können.

H. Müller-Dietz

## Zentrale Themen und Thesen der Kriminologie

**Seminar: Abweichendes Verhalten I:** Die selektiven Normen der Gesellschaft. **Abweichendes Verhalten II:** Reaktion auf Kriminalität 1. Hrsg. von **Klaus Lüderssen** und **Fritz Sack** (Suhrkamp taschenbuch wissenschaft 84 und 85). Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1975. 508 S., 388 S. Je DM 14,—.

Die beiden Bände, die noch durch einen weiteren ergänzt werden sollen, versammeln teils sozialwissenschaftliche, teils juristische Beiträge zur Entstehung und Bekämpfung abweichenden Verhaltens, namentlich von Kriminalität. Zielsetzung ist nicht zuletzt eine stärkere Annäherung der Rechts- und Sozialwissenschaften.

Es geht dabei zunächst um Funktionen von Normen (des Rechts) und der sozialen Kontrolle im gesellschaftlichen Zusammenhang. Zur Erläuterung werden vor allem wichtige neuere soziologische Beiträge aus dem In- und Ausland bemüht. Im Rahmen des Problems der Geltung von Rechtsnormen kommt naturgemäß das Thema des Dunkelfelds zur Sprache.

Auf die Fragestellungen der weiteren Beiträge weist schon der Titel des ersten Bandes hin: Im Mittelpunkt steht der Prozeß der Tätersauswahl (Selektion), wie er in verschiedenen Untersuchungen zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit und zur Arbeit der übrigen Kontrollinstanzen (Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafvollzug) beschrieben wird. Damit werden

zentrale Themen und Thesen der heutigen Kriminologie vorgestellt.

Der zweite Band ist stärker an Fragen des Strafrechts und seiner Handhabung orientiert. Ein Teil der Beiträge setzt sich mit der „Soziologie und Psychologie der Strafgesetzgebung“ auseinander. Ein weiterer Teil ist dem Problem der Auslegung von Strafrechtsnormen gewidmet. Hier wird der Band zunehmend „juristischer“. Während sich in der ersten Hälfte des Bandes durchweg Arbeiten finden, die unmittelbar den Zugang zum Verhältnis zwischen Strafrecht, sozialer Wirklichkeit und den Sozialwissenschaften eröffnen, will sich bei manchen Beiträgen der zweiten Hälfte nicht immer und ohne weiteres ein Zusammenhang mit der allgemeinen Thematik herstellen.

Lesenswert sind sie natürlich alle. Aber man fragt sich gelegentlich, worin der gemeinsame Bezugspunkt zu sehen ist. Jedoch hängt dies möglicherweise damit zusammen, daß die Herausgeber ihr Unternehmen bis zu einem gewissen Grad als Experiment verstehen und etliches selbst angesichts des kritischen Verhältnisses der heutigen Kriminologie und Sozialwissenschaften zum Strafrecht mit einem Fragezeichen versehen. Ihre Einführung (und Stellungnahmen) wird man indessen ebenso wie die Beiträge der beiden Bände mit Gewinn lesen.

H. Müller-Dietz

## Neue Erkenntnisse über sexuell abweichendes Verhalten

**Neue Erkenntnisse zur Behandlung abweichenden Verhaltens, insbesondere sexueller Delinquenz.** Abhandlungen der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung, im Auftrag der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, hrsg. von **Gustav Nass**, 3. Folge: Neurochirurgie, analytische Sozialtherapie, Sozialpädagogik. Verlag Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1976. 134 S. DM 12,80.

Der Band, der an frühere Arbeiten dieser Reihe anknüpft, enthält neun Beiträge zu speziellen Fragen der Kriminalität und der Behandlung Straffälliger. Zwei Studien beschäftigen sich mit der stereotaktischen Hypothalamotomie, jenem operativen Eingriff, der wiederholt zur Behandlung sexueller Triebtäter angewandt worden ist. Sie verzeichnen im wesentlichen positive Ergebnisse. Neuerdings wird an jenem

Verfahren aus sexualmedizinischer Sicht jedoch erhebliche Kritik geübt (vgl. Rieber, Meyer, Schmidt, Schorsch, Sigusch, in: Sexualmedizin, 5. Jg. 1976, S. 442–450).

Weitere Beiträge setzen sich mit dem Anlage-Umwelt-Problem sowie mit der Sozialtherapie und der Gruppenproblematik im Strafvollzug auseinander. Auch Fragen der Heimerziehung und der Alterskriminalität werden erörtert. Die Themen des Bandes sind also recht weit gestreut. Die Art der Darstellung reicht von der Einzelfallschilderung bis zur systematischen Abhandlung. Die Lektüre des Bandes vermittelt manche Anregung.

H. Müller-Dietz